

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

1550 - 1555

Friedensburg, Walter

Heidelberg, 1928

[1555]

[urn:nbn:de:bsz:31-333394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333394)

455. Nikolaus Freiherr von Pollweiler an Meister und Rat von Strassburg.
1554 Oktober 27.
Innsbruck.

Strassburg St. A. AA 607 Bl. 82f, Ausf.

König Ferdinand besteht darauf, dass sie ihm den gemeinen Pfennig entrichten; sollen ihm angeben, wieviel sie zahlen werden.

«Nachdem ich kurz verschinner zeit mit euch in namen und aus bevelch der Rho. kon. Mt. auf ein königlich credenz von wegen des gemeinen pfennigs gehandelt¹, dagegen euer warhafte entschuldigung, das ir in nehster fran- zosischer, auch des h. Romischen reichs kriegsempörung des 52. jars grossen und schweren uncosten erlitten, vernomen und ich sollichs auch mit besten fuegen an ir Mt. mitlerweil gelangen lassen; daruf mir ir Rho. kon. Mt. bevol- hen euch verrer zu vermelden, das ir kon. Mt. zur selben zeit in bemelter kriegsaufruer, auch in dem langwirigen und unaufhorlichen kriege des erb- feinds des Türcken ain sollichen schweren und unzalbaren last getragen und noch taglichen gedulden mues, also das ier Mt. sollichs weiter oder lenger dermassen auszuhalten nit moglichen sein wirdet, wover ir Mt. von den stenden des h. Romischen reichs nit geburliche hilf empfahen würde; das auch die churfürsten, fürsten, auch Frankfurt, Nürnberg und ander stett und stend des reichs, so nicht weniger grossen uncosten gedulden müssen, ja gar belegert worden, ir kon. Mt. mit ainer geburlichen hilf des gemeinen pfennigs entgegen- gangen, und irer Mt. beschwerlichen were, wan sie von euch hierinnen als einer sollichen ansehnlichen statt kein beistand und hilf empfahen sollen.» Demnach begehrt der König, «ir wollet euch hieruff ainer zimlichen hilf der kon. Mt. zu geben entschliessen und mich desselben euers bewilligen fürder- lichen berichten und ein summa benennen, hierbei zu herzen führen, wie schwerlich nit allein ire kon. Mt., sonder auch der ganzen Christenheit fallen würde, so ir Mt. also von meniglich verlassen und seiner Mt. christenliche land und leuth also dem grausamen feind dem Turcken in rachen geantwortet würdet.» Er will dann den König zu vermögen suchen, soviel immer leidlich mit der betreffenden Summe zufriedien zu sein, und es den Strassburgern zu gedenken².

Innsbruck 27. Oktober 1554.

456. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer in Basel. 1555 Januar 8.
[Strassburg.]

Basel St. A. Zeitungen 1550—1562 Nr. 186, Ausf.

Aussichten des Reichstags. Der Frankfurter Kreistag. Besorgnisse. Zündherde in Niederdeutschland, Mecklenburg, Hildesheim. Herzog Heinrich von Braun- schweig. Lange Dauer des Reichstags wahrscheinlich.

Schrieb zuletzt. «als ich von hoff kommen war . . . und bin gestern wider ankommen. weiss euch nichts sonders zu vermelden, dan das mans darfur hat, der reichstag werde einmal sein furgang nemmen; dan des Rö.

¹ S. oben Nr. 434 Anmerkung 2.

² Die Angelegenheit kam am 10. November im Rate vor; man beschloss, Pollweiler auf eine spätere Antwort zu vertrösten. Prot. Bl. 359f. Diese erfolgte dann durch Strass- burgs Nebeninstruktion zum Augsburger Reichstag vom 15. Februar 1555, unten Nr. 461.

konigs ist man eigentlich warten gewest zu Augspurg uf den 7. januarii, und an dem end, da ich am neuenjarstag gewessen, gieng das geschrei, das er schon zu Munchen ankunnen were¹. jedoch um dieselbige zeit war allein zu Augspurg der cardinal von Augspurg, doctor Foelix des kaisers comissari², des bischofs von Menz canzler und etlicher fursten secretari, die da warten, wan der konig ankeme, das sie es so bald hinder sich wissen liessen, damit die gesandten furderlich auch erschinen. dan man versihet sich nit, das vill fursten personlich erschinen werden. der pfalzgrave hat sich entschuldigt schwachheit des leibs halb, auch nimt sich Menz krankheit an; so ist Trier recht krank. der bischof von Coln hat lassen furiern, jedoch zwiffeln etlich, ob er aigner person kommen werd. herzog Augustus us Sachsen ist man warten, das er die lehen empfahe; desglichen auch Wirtenberg nume uf dem weg, auch die lehen zu empfahe³ etc.

Was aus disem richstag werden soll, wurd die zeit zu erkennen geben. dan des kaissers versihet man sich nit⁴; ist gar ubel uf. und lasst man schon lauten, das der Turk den anstand brochen hab und dem konig ein veste ingenommen. etlich mainen, es seien prepa[ra]toria⁵, das man aber gern gelt haben wolt. wer will es aber erzugen hindennach, das man den pffaffen gelt geben soll, desgleichen zum gemainen werk und dan wider den Turken; wiewoll es will mich beduncken, es werd den pffaffen nit so glat nahergon.

Man hat zu Frankfurt nichtz usgericht⁶; ist alles mit einander uf den richstag ufgeschoben worden, wiewoll etlich pffaffenknecht ein lang libell und form, wie das gemein werk, nemlich den gemainen friden zu erhalten, in brauch und in das werk möge gebracht werden [aufgesetzt haben]. hat ein hubsch ansehen, aber es steckt ein schwarzer butz darhinder. kaiser, konig und pffaffen wolten gern das reich wider Frankreich ufbringen und darnach im reich machen, was sie wolten. das merken etlich; darumb auch etlich fursten ein scheuen haben ab dem reichstag.

Hiezwischen besorgt man sich eines grossen kriegs in Nidersachsen; dan herzog Hans Albrecht von Meckelburg ist mit seim bruder herzog Ulrich noch nit vertragen. der hat hilf vom kaiser und herzog Heinrichen von Brunschwig; dargegen hat h. Hans Albrecht auch hilf von seim schweher und andren; dan er des herzogen von Preussen dochter verheirat hat⁷. und soll uf fassnacht [Febr. 27] die heimfuerung werden. da werden etlich vill pferd zusammenkunnen. man ist sonst h. Heinrich von Brunschwig nit hold;

¹ Vgl. das folgende Stück.

² Dr. Felix Hornung, kurfürstlich Trierischer Kanzler, auch — neben dem Kardinal von Augsburg — kaiserlicher Kommissar für den Augsburger Reichstag.

³ Über Herzog Christophs Vorbereitungen für den Besuch bzw. die Beschickung des Reichstags s. Ernst II. Nr. 831ff.

⁴ Vgl. Karls Schreiben an König Ferdinand aus Brüssel vom 8. Dezember 1554. v. Druffel IV S. 546f Nr. 518. — Die Nachschrift eines nicht näher bezeichneten Briefes aus dem Januar 1555 in Strassburg St. A. AA 615 Bl. 1 besagt: der Kaiser solle rüsten, um im Frühling durch das Elsass gegen St. Dizier und die Champagne zu ziehen.

⁵ Hier wohl im Sinne von «Vorwänden».

⁶ Vgl. Hartung S. 142f.

⁷ Bei den Pfaffenknechten ist wohl in erster Linie an Dr. Konrad Braun, Kanzler des Kardinals von Augsburg, gedacht.

⁸ D. i. Johann Albrecht I. von Schwerin und Ulrich von Güstrow; ersterer war mit Anna Sophia, der Tochter Herzog Albrechts von Preussen, verlobt; die Hochzeit fand am 24. Februar 1555 statt.

dan vor ein jar hat er die umbligenden fursten und seestet geplagt und brand-geschätzt seines willens; weren ihm gern wider an das leder; desglichen der herzog von Holstein und der konig von Denmark des bistumb Hildesheims halben, das irem bruder zustat¹. also das man bald ein ursach finden mag. got gebe, wo die weil der gemein frid belib.

Und das ich wider uf den richstag kum, ist vermutlich, so er sein furgang wurd haben, das er lang weren werde; dan zu Frankfurt ist etlichen kreisen ein bedacht geben bis uf sonntag invocavit [März 3], das sie sich resolviern der pfaffenanlag halb, auch des gemeinen werks, uf dem reichstag darnach furzubringen². so vill, gn. her, hab ich euch in der ill jetzmal wissen zu vermelden.³

8. Januar 1555.

457. Die Geheimen von Augsburg an Meister und Rat von Strassburg.

1555 Januar 15.

[Augsburg.]

Strassburg St. A. AA 607 Bl. 21f, Ausf.; erh. 21. Januar 55.

Anwesende zum Reichstag. Besorgung einer Herberge für die Strassburgische Botschaft.

Teilen auf Anfrage mit, dass König Ferdinand und der Kardinal von Augsburg am 29. Dezember 1554³, Herzog Albrecht von Bayern am 9. Januar 1555 eingetroffen sind. Ausserdem sind mehrere Botschaften da. Erwartet werden Herzog Christoph von Württemberg, Herzog Heinrich von Braunschweig und der Bischof von Würzburg, sodass der Reichstag in Kürze beginnen wird. Werden die gewünschte Herberge besorgen⁴.

Aftermontag 15. Januar 1555.

¹ Bischof von Hildesheim war Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp seit 1551 († 1556); von den Brüdern Friedrichs hatten Johann der Ältere und Adolf das Herzogtum Holstein 1544 mit einander geteilt, während Christian (III) König von Dänemark war (1533—1559). Sie waren alle Söhne des Königs Friedrich I. von Dänemark, Herzogs von Holstein.

² Am 26. Januar traf in Strassburg das Ausschreiben des Bischofs von Worms und des Pfalzgrafen von Sponheim zu einem neuen Kreistage nach Worms auf den 10. Februar ein, zugleich mit Abschriften über die letzten Kreistagsverhandlungen. In Strassburg wies man die Angelegenheit an eine Kommission, um die Instruktion auf Gottesheim, der den Tag besuchen sollte, zu entwerfen: Prot. 1555 Bl. 27; am 6. Februar wurde dann die Instruktion vorgelegt und gebilligt: ebenda Bl. 43^a. Am 18. Februar erstattete dann, aus Worms heimgekehrt, Gottesheim Bericht über die Verhandlungen: man hatte alles nach Augsburg auf den Reichstag verwiesen. Prot. 1555 Bl. 62—64a.

³ Ein Bericht über den feierlichen Einzug des römischen Königs in Augsburg, 2. Januar 1555, in Basel St. A. Zeitungen 1550—1562 Nr. 188, Abschr.

⁴ Gleichzeitig schrieb aus Augsburg Ulrich Linck an Strassburg: erhielt ihren Brief vom 5. d. M. am 14. Ist bereit, ihre Botschaft zu beherbergen; bittet um genaue Benachrichtigung. St. A. AA 611 Bl. 2 und 7, Ausf. — Nach dem Prot. 1555 Bl. 22b wurden beide Briefe am 23. Januar im Rate verlesen.

458. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg.

1555 Januar 30.

Brüssel.

Strassburg St. A. AA 495 Nr. 44, Ausf.; vorgel. vor den XXI 4. März 1555.

Sendet Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, Dompropst zu Magdeburg . . .
 «sonderlich des laufs halben in Frankreich.» Beglaubigt ihn¹.
 Brüssel 30. Januar 1555.

459. Instruktion von Meister und Rat von Strassburg für Dr. Ludwig Grempe zu einer Werbung an Herzog Christoph von Württemberg.

[1555 Februar 11.]

[Strassburg.]

*Strassburg Tho. A. 26. I. Interim 2 Nr. 6a, zwei undatierte Entwürfe (A und B). —
 Auszug Ernst III S. 84f Nr. 38.*

Erbitten unter näherer Darlegung des Sachverhalts und der die kirchliche
 Politik der Stadt bedingenden Gesichtspunkte den Rat Christophs, wie sie vom
 Interim loskommen mögen.

«Erstlich^a soll er² . . . vermelden, daz ir f. Gn. zweifels one noch in
 frischer gnediger gedechtnus trueg, welchermassen der mhertheil stend des
 h. reichs, so in der religion enderung furgenomen, mit dem kei. Interim be-
 schwert und betrauet worden.

Wiewol wir nhun uff der kei. Mt. . . . ernstlich anhalten irer Mt.
 zum zweiten mal schriftlich und mundlich geantwort, daz wir bernuert Interim

^a In den ersten Abschnitten stimmen beide Texte bis auf geringfügige Kleinigkeiten
 überein. Als Träger der Instruktion wird in beiden in der Überschrift Grempe namhaft
 gemacht.

¹ Ebenda Nr. 45 ein Auszug aus Böcklins Instruktion (vorgel. vor den XXI 4. März).
 Der Kaiser hört, dass Frankreich, wohl besonders durch Markgraf Albrecht, in Deutsch-
 land wiederum Kriegsvolk aufwiegelt. Hat daher einige Diener beauftragt, diesem den Pass
 zu wehren. Bittet Strassburg, das gleichfalls zu tun. Vgl. Prot. 1555 Bl. 82, 84b–86a
 und 86b1.

² Zur Aussendung Grempe vgl. das Protokoll vom 11. Februar: Heinrich von Mühl-
 heim zeigt an, ihm und den anderen Herren, die für den Besuch des Reichstags in Aussicht
 genommen, sei befohlen, mit Grempe zu reden, «dweil er von wegen grave Ludwig von Ottingen
 gon Augsburg zu reiten» [vgl. Prot. Bl. 44, 9. Februar] daz er daz gescheft mit herzog
 Christoffen der religion halben zu reden und seiner f. Gn. rhat darunder zu haben . . . ver-
 richten solte.» Haben letzten Sonnabend [Febr. 9] in diesem Sinne mit Grempe geredet und
 ihn gutwillig befunden, «hab' aber angezeigt, daz es mher ansehens, so ime credenzschriften
 an herzog Christoffen und . . . den Brentzen mitgegeben. am andern hat er begert zu
 wissen, wa der rat mit dem von Ottingen hinder sich gon würde, ob er nit desto minder
 furtragen oder sich wenden sollt. Erkant: ime die credenz zuschicken und schreiben, wo er
 gleich von des von Ottingen wegen nicht uff den reichstag reiten werde, das er doch des
 gescheft halb reiten und nach verrichtung desselben gescheft furderlich wider herkommen
 und usserhalb des von Ottingen gescheft kein andere verhindern lassen solle.» (a. a. O.
 Bl. 49a). Die Beglaubigung für Grempe, vom 11. Februar 1555, in Stuttgart, Archiv des
 Innern Stadt Strassburg Nr. 3, Ausf., erh. Stuttgart, 22 Februar 1555. Grempe soll mit
 dem Herzog «unser waren christenlichen religion halben und sonderlich die abrogation
 des ufgetrunenen Interims und wider eingerissenen bapstumbs bei uns betreffent reden und
 unser ob- und anligen, so wir des orts haben, vertraulich berichten und daruf E. fl. G. umb
 iren gnedigen und getreuen rat . . . bitten und ersuchen.»

mit guter unverserter conscienz nit annemen noch uffrichten konten . . .», so hat sich der Kaiser damit nicht zufrieden gegeben, sondern darauf bestanden, «daz wir uns gleich andern stenden in dem gehorsamblich beweisen wolten.

Als wir aber dazselbig keinswegs thun noch unsere gewissen beschweren konnen, und daruff ein ansehenlich anzal der vermoglichsten burger zu verhuetzung kei. Mt. besorgender ungnad ir burgrecht uffgesagt und die sachen im h. reich der zeit also gestanden, daz wir uns von wegen gemeiner stat grosser gefar und verderblichen abgangs derselben zum hochsten befaren muessen, da weren wir zu verhuetzung desselben dahien verurrsacht worden, daz wir bewilligt zu gedulden, daz der bischove von Strassburg in etlichen kirchen in unser stat gelegen der kei. Mt. ordnung oder Interim anrichten mochte, dessen die kei. Mt. zufriden gewesen. daher ervolgt were, daz wir uff gepflogne guetliche underhandlung uns etlicher massen verglichen, welche kirchen dem hern bischove und clerisei eingeraumt und die uberigen uns zu verrichtung unser religion pleiben solten. in welchen ganzen tractat aber unser gemiet und meinung nie gewesen, daz solliche verglichung und abredt fur und fur bei kreften sein und ewig pleiben, sonder so lang beston solt, bitz der almechtig bessere occasion und mittel zu genzlicher uffhebung babstlicher missbreuch mittheilen wurde.»

Auf solche Occasion und Gelegenheit haben sie bisher mit höchster Begierde gewartet. Aber obschon «vor verscheinung zweier jaren» die Dinge eine Wendung zum besseren genommen haben «und die schwere gefarlichkeit des danzumal werenden concilii abgewiesen und zuruckgestellt worden», so hätten ihre Anschläge und Bedenken bisher doch «nit allendings nach unserm willen zutreffen wollen, sonder weren wir an unsern vorhaben durch allerhand incommoditeten und sorgfeltigkeiten verhindert worden.

Es were uns auch insonderheit der zu etlich malen ausgeschriben und prorogirt reichstag im weg gelegen und wir hoffnung gehabt, wo uff demselbigen vermog des Passauischen vertrags die religion zuvorderst an die hand genomen, es solte durch gemeine stend zu abhelfung ganzer Teutscher nation augenscheinlichen verderbens, auch hinlegung des hochschedlichen zwispalts in unseren christlichen glauben und hien[weg]nemung des hochnachteiligen misstrauens ein gotselige verglichung und einigkeit vermittelt gotlicher gnaden furgenomen und einhellig verabschiedt worden sein, uff daz meniglich in seinem gewissen frei sein und sich glaubens halben nicht befaren dorfte, und derhalben bissher desto mher gedult getragen.

Wann uns aber vor wenig tagen glaublich angelangt, das uff jungst zu Franckfurt gehaltenem kreistag under anderm beratschlagt, daz dem kei. landfriden diser artickel neben andern einverleipt worden, daz beider theil religion in dem stand, wie sie gegenwärtiger zeit ist, hienfurter ruewigen gelassen werden soll, und daz solcher puncten uff den reichstag verschoben¹, und wir besorgen muessten, wo derselbig artickel von den stenden des reichs (welches, dweil die geistlichen die weltlichen ubermehren, leichtlich beschehen mochte) [angenommen wurde], daz wir und andere stend, die mit dem greuel des papstums behafft, sich dessen hernacher beschwerlich entladen werden

¹ In den Frankfurter Abschied kam eine solche Bestimmung nicht; dagegen wurden hernach im Religionsfrieden die Reichsstädte bekanntlich auf die sehr dehnbare Bestimmung verpflichtet, da, wo eine Zeitlang beide Konfessionen neben einander bestanden haben, sie auch künftig zu dulden (Hartung S. 156).

können, so wolte uns ganz beschwerlich sein, lenger in der sachen . . . still zuston.»

In^a dieser Sachlage wenden sie sich vertrauensvoll an Herzog Christoph, den sie als «vor andern mit hohem verstand gotlichs wort erleuchtet» und als Freund ihrer Stadt kennen, mit der Bitte, ihnen in diesem hochwichtigen Ob- und Anliegen seinen Rat «in stille und geheim mitzuthailen, auch ire [d. i. seiner Gnaden] furnembste theologen ired wolmeinenden bedenkens hieruber zu befragen und uns sampt gemeiner stat in gnedigen bevelch zu haben . . .

Wa nunh sein f. G. uff sollich werbung ir gnedige wolmeinung zu erkennen geben und dahien schliessen wurde, daz dise consultation bitz uff jetzt angonden reichstag eingestelt und ein zeitlang nachgesehen werden solt, wie derselb sich der religion halb anlassen wolte, alsdann sollen unsere gesandten^b ieren f. G. . . . anzeig thun, daz wir unbeschwert weren dise sach noch ein zeitlang zu verschieben, wo wir allain nit die fursorg tragen muessten, wo werenden reichstag obberurter zu Franckfurt beratschlagter artickel in abschied zu bringen von stenden bewilligt, daz uns die uffhebung des papstumbs desto unverantwortlicher fallen mochte.

Derhalben wir . . . den handel dahien bewogen hetten, daz zu furderlichster gelegenheit ein einsehens zu haben und gleich als furzugreifen sein wolte, sover wir anderst bei iren f. G. und uns in rhat befunden, daz die pepstlich religion in unser stat und darin ligenden kirchen lenger nit zu gedulden.

Im fall aber daz hochernanter furst sich nach angeregter werbung oder instruction alsbald dahien resolvieren wurde, daz wir one verzug zu vorhabender abrogation greifen und, wa wir volgends derhalben angefochten oder zu redt gestelt wurden, alsdann unsere bewegende unvermeidliche motiven ausfuerlicher anzeigen solten etc.: daruff sollen iren f. Gn. unsere gesandten . . . anzeigen, daz wir wol vor langen dahien incliniert und entschlossen gewesen, wa uns nit etlich impediment in weg gelegen: als erstlich daz wir uns . . . mit dem herrn bischove vertragen und in derselben transaction kein zeit bestimpt, wie lang sie in esse oder in wurden pleiben solle; derhalben wir sorgen muessten, daz er der bischoff und clerisei solche convention oder disposition dahien deuten mochten, daz sie ewig sein und fur und fur weren solt.

Fürs ander so machte uns in diser deliberation nit wenig sorgfelig, daz der kei. Mt. wir letzlich bewilligt, uns mit dem hern bischove in handlung einzulassen und daz Interim in etlichen kirchen zu tollerieren. solte dann irer kei. Mt. unser vorhabende abrogation mit etwas scherpf unglimpflich furgetragen werden, so mochten wir vileicht beschwerlich zu unser underthenigsten entschuldigung gelassen noch gehort werden. aus dem dann etwan mher weiterung und unrichtigkeit ervolgen mochte.

Zum dritten so werden wir zum theil aus dem in etwas zweifel gefuert, daz wir gut wissens triegen, daz etliche treffliche theologen in dem ungleicher meinung und in iren buchern in disputation, ob ein weltlicher magistrat in den cathedralkirchen und andern hochgefreiten stiften, deren patroni oder stifter sie nit seind, reformation furzunemen befuegt sei . . . so wolte uns auch desto bedenklicher sein, hierin etwaz unbedeichtlich zu statuieren.

^a Von hier an folgen wir dem Text B [spätere Fassung], die zwar matereill nicht erheblich, aber in der Anordnung des Stoffes von der ersten Fassung A abweicht.

^b So! Auch weiterhin ist von «Gesandten» (im Plural) die Rede.

Dise und dergleichen dubia machen uns dise beratschlagung desto schwerer und were derhalben an ire f. G. abermals unser dienstlich und bittlich anliegen, sie wolte iren gnedigen rhat und gutbedunken uns in dem nit verhalten, sonder gnediglich und vertraulich zu verston geben. . . .

So dann seine f. G. unsern gesanten ir gnedig bedunken und resolution uff jitz erzelte gegenwurf in gn. vertrauen eroffnen und deren unverhindert dahien schliessen wurden, daz wir unserm vorhabenn mit abthung der papstlichen religion wirklich nachsetzen, alsdann sollen iren f. G. unsere gesandten von unsern wegen . . . dank sagen . . . , mit verner vermeldung, daz wir der underthenigen hoffnung, wo wir daz werk angreifen und daruber angefoch[ten] und zu red gestellt worden und die sach zu verantwortung komen solt, wir wurden von iren f. G., als denen die religion und eher gottes zum höchsten angelegen, weiter mit rhat und gn. beistand nicht verlassen werden.

Wover aber hochgedachter fursst nach an- und abgehörter werbung sein rhatsam bedenken dahien dirigieren oder richten wurde, daz wir unser vorhabenden abrogation rüewig . . . ston und es noch zur zeit bei dem obangeregten vertrag pleiben lassen und daz papstumb in unser stat lenger gedulden solten etc.; alsdann sollen unsere gesanten mit der kürze anzeigen thun, wie sollich gedulden und zusehen bi uns jee lenger je mher ergerlich und . . . nachteilig sein wolle, bevorab bei der heranwachsenden lieben jugend, die in sollicher widerwertigen religion leichtlich irr . . . gemacht werde. neben dem daz auch daz ergerlich unpriesterlich leben der clerisei nit ein geringen anstos und verhinderung an christlicher zucht und erbarkeit geberien thue.

Über daz hab auch der prediger im Munster unsere pfarrer und kirchendiener ired tragenden ampts halben schwerlich angetast, sie auch zu vil maln invasores und betrieber der rechten kirchen uff der canzel ausgeschrauen und sich öffentlich erbotten, sie diser ufflagen in offener disputation über iren hals zu beweisen, aber gleichwol sollicher seiner diffamation, beruemen und ausbieten nie kain geniegen noch volnziehung thun wollen. daher dann nit geringer widerwill und verbitterung der gemueter erfolgt, auch unsere predicanten uns hierin geburlichs einsehens zu haben und rechts zu verhelpfen nachgeloffen seien.

Aus solchen und andern mher wichtigen treibenden ursachen wir je nichts liebers sehen wolten dann daz diser ergerlicher beschwerung mochte gotseliglich weg gefunden und abgeholfen werden, uff daz wir zum theil auch in unserm gwissne desto rüewiger sein konnten. derhalbenn so langt abermals an ire f. G. unser dienstlich bitt, sie wolte jitz erzelten obligenden schweren last gnediglich zu gemuet fueren und uns hierin irem hohen furstlichen verstand noch vertraulich berhaten sein . . .

Wover dann ire f. G. nach an- und abgehörten beschwerden deren unverhindert uff irem vorigen bedenken verpleiben und dessen ursachen anzeigen wurden, so sollen unsere gesandten dieselben mit bestem vleis memorieren, uns deren zu irer widerkunfft unterschiedlich und eigentlich zu berichten wissen. wa aber ire f. G. durch unsere gravamina zu der oder anderer resolution verursacht und dahien rhatlich schliessen wurden, daz wir die vorhabende abrogation in namen gottes wagen und dessen ir f. G. bewegnus erzelen, auch sich darneben weiters trosts und rhats erbieten wurde, so sollen unsere gesandten ir f. G. der gebur dienstlich dank sagen.

Letzlich da ire f. G., als wir uns doch mit nichten versehen, sich beschweren, unserm^a gesandten hierin ir thun und lassen, ir rhatlich bedenken vertraulich zu eröffnen, so soll er nit underlassen bei iren f. G. weiter dienstlich anzuhalten, auch dieselb genzlich vertrauen, daz . . . die sach in hochster enge und stille gehalten werden soll, also daz ire f. G. sich in dem einicher beschwerung nichts befaren dorfen.

So dann ire f. G. daruff in ein oder dem andern fall obgehörter massen ir bedenken dem unsern anzeigen und eröffnen wurde, soll er sich aber als der gnedigen audienz, auch gegebner antwort . . . bedanken mit gepurlichen erbieten. und soll unser gesandter zu dem allem und jeden sin möglich vleis verwenden und sinethalben an fruchtbarlicher verrichtung empfangen bevelchs nichts erwinden lassen, wie unser gunstig und sonder vertrauen zu ime stot. und was ime allenthalben begegnet, in siner widerkunft uns grundlich berichten, . . .

Actum.»

460. Instruktion Meisters und Rats von Strassburg, was die Gesandten der Stadt auf dem gegenwärtigen Reichstag zu Augsburg vorbringen und handeln sollen.

1555 Februar 15.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 607 Bl. 33—49, Reinschrift; Entwurf ebenda Bl. 50—77.

In der Religionssache ist das Generalkonzil abzulehnen und auf ein Nationalkonzil zu drängen. Kammergericht: gleiches Recht für alle ohne Rücksicht auf den Religionsstand; Unterhaltung von Hilfskräften zur Anfarbeitung der unerledigten Prozesse. Landfrieden: Sicherung nur durch Religionsvergleichung und gleiches Recht zu erhoffen; Vorkehrungen im einzelnen; worauf besonders zu achten; gegen verfängliche Bestimmungen mit Andern Protest einzulegen. Die Frage der Rückerstattung der papstlichen Güter als zur Religionssache gehörig dem Nationalkonzil zuzuweisen. Münzsache. Polizei. Abschaffung der geschenkten Handwerke. Vorrat. — Einschärfung regelmässiger Berichterstattung.

«Wiewol¹ wir nicht eigentlich oder grundlich wissen mögen, was die proposition und tractation dises reichstags sein wurd, jedoch, soviel aus den

^a So! Von hier ab wird wieder ein einzelner Gesandter (Grempe) als Träger der Instruktion angenommen.

¹ Zur Entstehung dieses Aktenstücks vgl. Prot. 1555 Bl. 38^b (Februar 2.): «hat der herr ameister angemant, dieweil der reichstag sein vortgang gewinnen soll, ob man dann jemand schicken wolle». Die zu demselben Bedacht Verordneten zeigen darauf an, «daz sie fur gut angesehen, daz man meister Jacob Herman zum anfang dahien schicken solt, zu sehen und horen, ob der reichstag sein furgang gewinnen wolte; daz man denn [= im letzteren Fall] statlich schicken solte, dieweil inen vieleich der religion und ander sachen halben daran vil gelegen . . . Erkant: dieweil der konig so lang zu Augspurg, soll man meister Jacob Hermann zum furderlichsten so möglich dahien abfertigen, doch daz [man] ime ein instruction vorfertige und daz man ime daneben, wo der reichstag sein furgang gewinnen, jemand nachschicke. daz sollt er dem Lincken [dem Herbergswirt in Augsburg] auch anzeigen und sich mitlerweil bei demselben erhalten. kan er die pferd nit alle stellen, mocht er sie sonst unterbringen. ist den herrn bevolhen inen abzufertigen.» Ferner ebenda Bl. 58 (Febr. 15): Hermann, «als der uff den reichstag geordnet,» lehnt es wegen seiner Ungeschicklichkeit ab, im Reichstag von der Städte wegen vor gemeinen Ständen zu reden. «Erkant: ime anzeigen, es haben mein herrn an seiner geschicklichkeit ein gut verniegen. derwegen meiner herrn meinung, daz er sich nit hoch weigern soll.»

vorigen abschieden, der kei. Mt. ersten ausschreiben und dem Passauwischen vertrag, darauf sich das ausschreiben referiert, abzunehmen, ist zu vermuten, das zuvorderst folgende puncten für und an die hand genommen und davon tractirt werden wurd, daruff sich unsere gesandten volgends bevelchs halten sollen.

Erstlich die religion und derselben vergleichung belangent.

Dieweil das Interim nicht lenger dan biss uff das Trientisch concilii weren sollen, darumben auch an denen orten, da es angenommen und uffgericht, wo nit gar doch zum theil wider uffgehebt und abgeschafft worden, und es das werk mitgebracht, was aus demselben gevolgt, ist nit zu vermueten, das derhalben uf disem jetzigen reichstag weiters etwas fürgenommen werde.

So man aber davon tractieren und handeln wurde, wie man einmal zu einer rechten gottseligen vergleichung (one die nicht leichtlich ein bestendiger friden in Teutscher nation zu verhoffen) und warer christlichen reformation komen möchte, und vielleicht die sach abermals uf ein general concilium verschieben wolte, da sollen unsere gesandten anzeigen, das wir bei uns nicht darfür achten könnten, das durch ein sollich gemein concilium, und sonderlich wie das Trientisch gewesen, der sachen mögen abgeholfen werden, und dasselbig aus folgenden ursachen: dann man hab biss her im werk befunden, das dem papst sampt seinen cardinälen und bischoff und sonderlich den frembden nationen allein daran gelegen, wie sie ir reputation, autoritet und wesen erhalten, und wenig nach dem warhen gottesdienst getrachtet, viel weniger aber dahien gesehen, wie man in Teutscher nation zu vergleichung khomen mochte.

So haben auch der papst und die seinen dise lehr vor langst condemnirt und verdampft, und obwol vom gegentheil zu zeiten etliche streitige artickel uff gehaltenen gesprechttagen nachgegeben worden, so hab man doch dieselben naher wider in disputation gezogen und das widerspiel determinirt.

Zudem so will sich der papst dem concilio nicht underwerfen, sonder die preeminenz haben, auch niemant zu den sessionibus und decisionibus zulassen dan diejhenen, so ime mit pflichten und eiden zum hochtsen zugethan und verwandt, derwegen sich bei inen kein christlich urtheil zu verhoffen.

Und ob man gleichwol die stend der Augspurgischen confession uf das Trientisch concilium erfordert und vergeleitet, auch etlich stend die iren geschickt, ir confession ubergeben lassen und erbittlich gewesen ir lehr mit heiliger gottlicher geschrift zu vertheidigen, so haben sie uber ir vielfaltig ansuchen, auch beschehene vertroistung nie zu keiner verhör khomen mögen, sonder seien sie von eim tag zum andern vergeblichen ufgehalten worden.

Und sei auch noch nit zu vermueten, wo man gleich wider ein sollich general concilii für die hand nemen, das der papst oder die seinen einiche fruchtbarliche handlung gestatten werden, dan soviel aus allen nun viel jar geübten handlung abzunehmen, so were nit zu verhoffen, das sie christlicher vergleichung und sonderlich der Teutschen nation einigkeit begirig.

Was aber aus sollichem zwispalt biss her für unrhat erfolgt, das were mehr offenbar dan guet; es were auch nit zu vermueten, das under sollicher uneinigkeit ein recht herzlich vertrauwen under den stenden wider inngepflanzt werden möchte. wahien nun sollichs letzlich gelangen, das konne meniglich wol spüren und abnemen.

Derwegen so hielten wir nachmaln darfür, das disen gebrechen abzuhalten kein ander noch besser mittel zu finden, dan durch ein national ver-

sammlung, wie uf vielen reichstagen davon tractiert worden were und auch der Passauwisch abschied ausweisen thuet, dainnen von beiderseits religion gelernte friedliebende gottsfurchtige und schiedliche personen, denen die ehr gottes angelegen und zu fridt und ruhe geneigt, verordnet und auch beide partheien notturtfiglich uber alle streitige puncten verhort und allein nach hailiger gottlicher schrift und nicht nach menschen gutdunken gehandelt und decidiert werde. und das die Romisch kon. Mt. underthenigst zu bitten, das ir Mt. ein sollich nationalversamlung, wie die uf vielen reichstagen begert und gebetten worden, befürdern wolte. so weren wir der trostlichen hoffnung, es würde der almechtig gott einmal sein segen und gnad geben.

Weil aber zu besorgen, es werde dises anbringen bei den stetten, dieweil noch viel under denselben der alten religion, nit viel zu erheben sein, zudem das auch der stett anbringen wenig beivalz bei den fürsten findt, so sollen die gesandten ad partem der chur- und fürsten und anderer stend, die der Augspurgischen religion sein, oder derselben gesandten unser bedenken anzeigen und bitten, das sie es ires theil auch dahien befürdern helfen wolten.

Cammergericht betreffend.

Dieweil ohne ein gleichmessig recht sich keiner fridlicher beiwohnung zu verhoffen und derwegen insonderheit von notten, das man ein gemein gericht im reich hab; aber aus dem zwispalt der religion und das man diejhenen, so an das Cammergericht zu beisitzern presentirt, wan sie der Augspurgischen confession anhengisch, nicht uff- oder annemen wollen, sonder rejciert und die ander mit sondern aiden asstringiert und verstrickt, daraus allerlei misstrauens ervolgt und erwachsen, so sollen unsere gesandten, soviel an inen, die sachen dahien helfen dirigieren, richten und befürdern, das hienfüro diejhenen, so an das Cammergericht presentirt, unangesehen welcher religion, sover sie sonst tauglich und geschickt seien, uf- und angenommen und, sovil den glauben belangt, zu nichten asstringiert oder verhaftet, sonder in irem gewissen freigelassen werden.

Dass auch sonderlich die fürsehung beschehe, das einem jeden, unangesehen was religion der sei, one allen affect und unterscheid recht gestattet und keiner vor dem andern hierunder angesehen oder bedacht werde . . .

Sonst weil, wie wir bericht, sich die cammergerichtsgescheft bei disen unrüwigen zeiten also geheuft, das dieselben durch die ordinari beisitzer nit volkomenlich verrichtet werden und je lenger je mehr in verweilung und uffzug gerhaten, so dan von chur- und fürsten, auch anderen stenden für guet an[ge]sehen wurde, das zu erledigung der streitigen und hangenden sach die extra ordinari beisitzer noch ein zeitlang zu erhalten, sollen unsere gesandten inen dasselbig als ein nottwendig ding nicht missfallen lassen, sonder ires theils auch consentieren, doch das in alweg zuvor die versehung beschehe, das der religion halben gleichheit gehalten; anderergestalt sollen sie in kein anlag bewilligen.

Als auch in dem Passauwischen vertrag under andern von mehr beschwerden des Cammergerichts meldung beschiebt, sollen unsere gesandten vleiss ankeren, ob sie dieselben mangel und gebrechen, daruff von hertzog Moritzen hochloblicher gedechtnus gedeutet worden, erkundigen mochten, und so etwas darunder zu verbessern, auch dahien schliessen und rathen.

Landfriden belangent.

Demnach auf jungstem zu Franckfurt gehaltenem general-kraistag von ordnung und erclerung der execution und handhabung des kai. landfridens

disputation fůrgefallen, daruff ein concept angestellt und vergriffen, doch nichts entlich geschlossen, sonder solliche deliberation zum beschluss uff den reichstag, dahien dan solche werk ordenlich gehorig, verschoben worden: wa nun uf jitzigem reichstag, wie vermuetlich, derhalben weiter handlung fůrfallen und davon consultiert werden wolt, da sollen unsere gesandten vermelden und anzeigen, es were uns nicht liebers dan das man im h. reich Teutscher nation zu einem bestendigen friden komen und alle innerliche krieg und plackereien ganz abgestellt und uffgehebt und desshalben guete bestendige ordnung angestellt werden khonte. wir weren auch dasselbig nit weniger dan andere hoch begirig, und mochte sich leichtlich zutragen, das wir sein auch von notten. derhalben solte uns, wa ein guete bestendige ordnung angestellt und ins werk gebracht werden mochte, dasselbig nicht zuwider, sonder wolgefellig sein. wir hielten aber unserm geringen verstand nach genzlich darfür, man wurde zu keinem bestendigen friden noch gueter ordnung nimmer khomen mögen, alledieweil das misstrawen zwischen den stenden nicht ufgehebt. derwegen so wurde zuvorderst und für allen dingen nutz und nottwendig sein, das sich die stend allerseits etwas mher zusammen gethon und sich mit einander vereinbart und verglichen hetten.

Darzu wurden aber dise beide mittel: namlich die vergleichung der religion, welches unsers erachtens durch ein nationalversammlung am fůglichsten beschehen würde, komen für eins; und zum andern die bestellung gleichmessigs rechtens, da sich ein jeder, was religion der were und unangesehen ob er münch oder pfaff gewesen, gleicher justicien zu getrosten hette, ein guete preparation und vorbereitung sein. dan one dieselben beide mittel wurde man langsam zu vergleichung komen. derwegen so were zuvorderst unsers erachtens dahien zu arbeiten, und so der almechtig gott, der auch sonderlich darum anzuruffen, sein gnad verleihen, so weren wir der hoffnung, es werde sich nit balt jemant im reich understen einiche ufrhur und krieg zu erwecken. und so es je beschehen solt, so wurde demselben durch die weg in der ordnung des landfridens begriffen wol begegnet und gewert werden mogen.

Und ob dagegen fůrgewendt werden wolt, man hett' es jetzunt mit den Fränckischen stenden im werk anderst und also befunden, das sich ire niemand beladen wöllen, da sollen unsere gesandten anzeigen, es mochte vielleicht andern stenden dergleichen auch begegnet sein, es hette aber nit an der ordnung, sonder eben an dem wie oben gemelt gemangelt. so were vielleicht das anruffen auch nit formlich beschehen, und obschon etliche stend ir hilf leisten wollen, so hetten dieselben one der andern zuthun wenig fruchtbar und erschiesslich sein mögen. und were zu besorgen, wo schon dise verordnung solte angenommen und gewilligt werden, das der sachen dardurch eben so wenig als in disem fal geholfen. nicht destoweniger aber so wurden sich gemeine stend mit einer bestendigen schatzung und ufflag, die die underhaltung der general und krais-obersten, auch anderer hauptleuth, rittmeister und bevelchsleuthen, auch der artlerei und munition notturffiglich erfordern wurde, beschweren und ein last uff sich legen, den sie nacher nit balt oder leichtlich von sich würden schütteln können.

Derwegen wir darfür hielten, das in einem solchen fall, da leichtlich ein untragliche bürd ervolgen, nit leichtlich oder plůtzling zu eilen, sonder alle circumstancie und umbstend statlich und wol, wohien sich ein sollich weitleuffig thun erstrecken möchte, zu ponderiern und zu erwegen, und so man

je die ordnung des landfridens verbessern wolte, das alle puncten statlich zu berhatschlagen und nicht balt zu willigen, des man sich nacher kümmerlich wurde erledigen können.

Und weren namlich dise beide puncten sonderlich wol zu bedenken: namlich das es zu der krais- und general-obersten gewalt und macht sten solt, die hilf uf den einfachen, gedoppelten, dreifachen Römerzug und noch hoher zu erfordern. und dan zum andern, das auch inen den general- und kraiss-obersten heimgestellt sein solt, wo ein stand seumig sein und nicht solliche ursachen, die bei inen erheblich, furwenden würde, denselben ungehorsamen stand zu uberziehen und mit der that zu der gehorsam zu bringen.

Dan so dise beide puncten also gemehrt werden solten, so were leichtlich zu sehen und abzunemen, das sich ir der general- und krais-obersten gewalt viel hoher dan bissher der obersten heupter, die bissher nicht für sich selbst, sonder mit rhat und bewilligung die reichshilf angelegt, erstrecken und nicht anderst dan ein ganzlich erschopfen der stend vermogen volgen würde.

Zum andern das leichtlich ein stand under dem schein der handhabung des landfridens und angemaster ungehorsam uberzogen und beschedigt werden möchte, wie dan vielleicht wol die exempel anzuzeigen, da etlich stend under dem pretext, das sie vermog des landfridens nicht hilf gethon, uberzogen, gebrant und gebrandschatzt worden.

Da noch andere Beschwerden in dieser Ordnung stecken möchten, die bei fleissiger Betrachtung wohl zu finden wären, so ist ihr Bedenken, «das hierin gar nicht zu eilen, sonder guete premeditation zu haben sein wolte.

Und sollen unsere gesandten dises, doch mit besten fuegen, nicht allein bei den stetten, sonder auch bei den chur- und fürsten gesandten, da sie gedenken können, das es fruchtbarlich, ad partem erregen und dabei anzeigen, das wir nicht uff uns selbs, sonder mehr in die gemein sehen. . . .

So man dan von puncten zu puncten schreiten und davon reden würde, sollen unsere gesandten nachmals anzeigen, das zu erhaltung bestendigs fridens nichts dienstlicher oder furderlicher dan so das misstrawen der stend hiengenomen, welches fürnemlich durch vergleichung der religion und anstellung gleichmassigs rechtens beschehen wurd, derwegen dieselb beide puncten zuvorderst zu erledigen von notten.

Zum andern so man je von einer handhab des landfridens und einer gegenrüstung rhatschlagen und aber eben in disem angestellten concept viel puncten darin die kriegsrüstung belangent, so sollen unsere gesandten dahien rhaten, das dieselben puncten, sovil zu der ufrüstung geheren, kriegsverstendige und doch solliche personen, die nit uff sich selbs und iren eignen, sonder den gemeinen nutz sehen, zu berhatschlagen bevolhen und nach anhorung derselben rhatsamen bedenken erst darvon geschlossen werde.

Soviel belangt das kein stand den andern bevheden, bekriegen, berauben, fangen oder sonst unbillicher weiss beschedigen etc., da sollen unsere gesandten anzeigen, das diser punct hievor auch der ordnung des landfridens einverleipt und das wir uns denselben ganz wol gefallen lassen. jedoch dieweil etlich andere mehr fell dan in der ordnung und dem jetzigen concept vergriffen, da ein stand dem andern mochte uberlestig sein etc., so hielten wir dafür, das derselbig etwas weiter zu verbessern und auszufüeren. und dieweil one zweivel der anderen stett gesandten die fell, als nemlich die abstrickung

der proviand und comertien, dardurch den stetten nit weniger dan durch offene vhedem schaden und nachtheil zugefüegt, herfürbringen werden, sollen unsere gesandten dasselbig erwarten und alsdan dahien rhaten, das sollichs im landfriden auch fürkhomen und dissfals gepürlichs insehens beschehen.

Dergleichen sollen unsere gesandten bei dem folgenden puncten, da gemeldet würdt, das je ein stand den andern bei seiner religion pleiben lassen solle, anzeigen, wa man sich der religion vergliche, so wurde diser puncten gar von unnotten sein, und auch im selben fal und soviel thuenlich dahien dringen, das der allerdings ausgelassen. wa aber dasselbig nit stat haben und diser punct je gemehrt werden wolte, sollen sie doch dahien arbeiten das derselbig also gebessert und erleutert, das kein stand den andern in seinem district, oberkeit und gebiet in religionsachen irrung oder verhinderung thuen solle. und dieweil an diesem puncten den stenden der Augspurgischen confession merklich und viel gelegen und inen dardurch leichtlich alle abrogation und abschaffung aller pabstlichen ceremonien, soviel deren noch hien und wider in ubung, abgekürzt werden könt, und aber zu besorgen, das bei den stetten nicht viel zu erhalten, aus dem das derer wenig denen die religion mit ernst angelegen, zudem das sie auch wenig volg bei den hohern stenden erlangen, sollen unsere gesandten mit den chur- und fürsten, denen die christliche religion angelegen oder derselben gesandten, soviel fueglich beschehen mag, anmanung thun, was in disem puncten steck und was sich darunder zu befaren und was derwegen unser bedenken, und derwegen bitten, das sie inen dises geschafft, als daran unser seelenheil gelegen, wie sie one zweivel selbst gesinnet, wolten lassen angelegen sein.

Und im fall, da diser punct je also unverbessert solt gewilligt werden und etlich chur- und fürsten darwider protestieren, sollen unsere gesandten sich denselben anhengig machen. wa sich aber nimand darwider setzen, sollen es die unseren auch walten lassen, doch darin nicht consentiren, willigen noch dahien votieren.

Als dan verner under der rubric von der particular handhabung des landfridens statuirt, das ein jeder krais ein obersten welen, demselben etlich kriegsrhat zuordnen, item wie dieselben bestellt besoldt werden sollen, und dan von derselben pflichten und was demselben anhangt, da sollen unsere gesandten anregung thun, das wir bei uns wol ermessen können, das zu einer sollichen defension oder handhab obersten, haupt- und bevelchsleuth, auch guete ordnung gehorig, das aber dieselben one gelt ganz beschwerlich und nicht wol werden zu bekhomen sein; derwegen man dieselben würdt müessen underhalten und besolden. daher dan nicht anderst erfolgen würde dan eben das, so von inen anfenglich erregt, das die stend selb schatzung uff sich legen und beschweren werden müessen, daraus je letzlich nichts anders dan ein erschopfung der stend und abmattung derselben erfolgen würdt.

Derwegen wir jee dafür, es solten sich die stend besser bedenken und nicht leichtlich ein bürde uff sich nemen, die sie nit balt widder ablegen könten, wir wolten dannocht der ungleichheit geschweigen, das etwan ein stand viel, der ander wenig erlegen thet.

Und wann man aber je ein solliche ordnung an die hand nemen wolte, so achteten wir, das auch dise puncten mit rhat der kriegsverständigen besser zu erwegen und alsdan weiter davon zu reden were.

Betreffent der kriegsobersten und deputirten rhat gewalt, auch wie weith sich derselbig erstreckt, und sonderlich das inen heimgestellt sein solt, die

stend je nach gelegenheit uff den gedoppelt, getripelten Römerzug oder auch hoher zu belegen, da sollen unsere gesandten anzeigen, es sei ein ding balt gewilligt, aber etwan schwerlich zu volnziehen, und derwegen wir genzlich dafür hielten, das dises den stenden in gemein zum hochsten beschwerlich und diser einbruch nit leichtlich zu machen, dan dardurch den obersten mehr gewalts eingeräumt dan sich die obersten heupter bissher gebraucht. wohien es nun mit der zeit gelangen, das hette ein jeder bei ime selbs zu er-messen.

Gleichergestalt wer' die vorghönd punct, das man gleich ein anlag under den stenden machen solt, auch beschwerlich und nichts dan ein aussaugung der stenden. was naher volgt, wie die haupt- und kriegsleuth besoldet, wieviel sie tag für ein monat dienen und was demselben anhengich, sollen unsere gesandten anzeigen, wa man der andern puncten verglichen, das wir darunder kein bedenken; doch möcht mans auch weiter berhatschlagen und kriegsverständige darunder hören, ob etwas zu verbessern, darmit nit ein stand vor dem andern mit der besoldung beschwert werdt.

Eben des bedenken were wir mit der artlerei und geschütz.

Soviel die plackerei berüeren thuet, da hatt es hievor sein mass in der ordnung des landfridens. dabei liessen wir es pleiben. aber des nacheilen und sturmschlagen halben etc., dieweil die landsbreuch in dem ungleich, da hielten wir dafür, das ein jeder kreis nach gelegenheit derselben landsart ein besser fürsehung thuen könnte, darmit nit etwan durch das sturmschlagen, nacheilen und rechtfertigen unrhat entstand und die leuth etwan mehr beschedigt dan geschützt würden, wie dessen exempel anzuzeigen.

Weiter die gardierenden knecht, auch vergadderung und rottierung derselben, item die ausgedrethenen, die andere bevehden, da liessen wir uns, sover man sonst verglichen, nicht zuwider sein, das dasselbig gewert. und hielten dafür, es wurde ein jeder stand für sich selbst in seiner oberkeit leichtlich abschaffen können und würde kein sonder grosse uffrüstung von notten sein.

Belangent die gemein handhabung des fridens da sollen unser gesandten anzeigen, das alhie eben dise beschwerden und onera, die bei der particular handhabung; dan so die ordnung, wie die bereit uffs papeir bracht, bewilligt und beschlossen werden solt, würde dasjenige wie bei der particular handhabung erzelt, auch gewisslich daraus erwachsen. und derwegen wol bevorab aber zu bedenken sein, in was fellen die hilf beschehen und in wes erkantnuss sollichs ston solte.

Es werden auch die stend in disem fal nit weniger dan in der particular handhabung mit underhaltung des obersten kriegsrath, haupt- und bevelchsleuth beschwerd werden.

Und das uns das das allerbeschwerlichst bedünke, das der oberst volkhomen macht und gewalt haben sollt, diejhenen so an leistung irer hilff seimig sein würden, mit der that zur execution zu tringen, und das sie den beschedigten ire costen ablegen solten. dann es mochte sich etwan zutragen, das ein stand aus unvermöglichkeit, oder das er selbst in sorgen oder notten steckt, oder ander verhinderlich ursach sein hilf nicht leisten könnte. solte nun derselbig also stracks und unverhört und one rechtliche erörterung gleich überzogen werden, das wer' unsers erachtens unbillich und unfeidlich. und wiste man aber dannocht, hette es auch bereit die erfahrung geben, wie leichtlich man etwan ein ursach schopfen könnte. und were das kriegsvolk

in sollichen fellen auch balt bereit und lüstig. darumben unser bedenken, das diser articul insonderheit wol zu erwegen und nit leichtlich darein zu willigen were.

Und dieweil die election und wahl der general-obersten, wa es so weit gelangen solt, nit zu den stetten, sonder den höhern stenden ston würdt, sollen unsere gesandten uf dieselben sehen, doch soviel immer möglich helfen daran sein, das nicht solche personen genomen, bei denen man mehr unruhe dan Friden und handhabung desselben zu gewarten.

Der andern puncten halben da hetten wir kein sonder bedenken, doch konte auch nichts geschaden, das dieselben auch weiter berhatschlagt würden.

Nachdem aber an diser neuen ordnung den stenden des reichs viel und merklich gelegen, und one zweivel von den geistlichen heftig daruff getrungen werden würdt, sollen unsere gesandten bei denen chur- und fürsten und derselben gesandten, da sie erachten mogen fruchtbar sein, in der still und geheim conferieren und unser sorgfeligkeit, so mir der ends haben, anzeigen.

Restitution der gaistlichen gueter betreffent.

Im fall da dises puncten halben ingemein anregung beschehen würde, da sollen sich unser gesandten ir sonderlich uffmerken haben, was sich chur- und fürsten in dem halten werden, sich auch desto besser zu richten wissen; und im fall das man je davon wolte handeln, dahien rhaten, das dieser punct als der religion anhengig auch uff ein nationalversammlung verschoben, als da der am füeglichsten konte und mochte erortert werden.

Da aber der bischoff von Strassburg oder jemand anderst insonderheit wider uns anruffen würde, sollen unsere gesandten davon copias nemmen und es zurückschreiben, sie verner, wes sie dargegen fürbringen sollen, haben zu berichten.

Münz.

Als auch uff etlich reichstagen und sonderlich uff dem reichstag anno 51. der münz halben ein ordnung vergriffen¹, wie es fürter derhalben im reich gehalten, auch uff was korn, schrot, halt und gepreng gemünzt und wie die münzen valviert werden solten; aber derselbigen nit allein nicht gelebt, sonder seither noch mehr darmit gefallen, welches dem gemeinen nutz, obern und ndern nit wenig schädlich und beschwerlich, und zu besorgen, das es letstlich noch erger werdt, wo nit zeitlich einsehens beschehen solt. so dan derhalben auch verner deliberation fürfallen würde, sollen unsere gesandten dise beschwerden, so daraus ervolgen, anbringen und dahien rhaten und anmanen, das deshalb gebürlichs einsehen beschehe und lenger nicht also geduldet oder gestattet, und sonderlich auch fürkhomen werdt, das diejhenen, die münzfreiheit, ire stempel nicht verkaufen oder verleihen, sonder eintweters selbst münzen oder aber ruwig ston, und also in dem einmal ein guete ordnung angericht und derselben gelebt werde. und dabei sonderlich die beschwerden, so sich mit der Lottringer münz, davon den gesandten die valuation mitgegeben werden soll, zuträgt², auch uffs glümpfigst anbringen, darmit desshalben geburlichs insehen beschehen moge.

¹ Vgl. den Augsburger Reichabschied vom 14. Februar 1551 §§35—52 (Neue Sammlung II S. 616—618).

² Gegen die Überschwemmung mit unterwertigen lothringischen Münzen regte Strassburg damals wiederholt gemeinsame Massnahmen der betroffenen Stände bei Bischof Erasmus an. Strassb. Bez. A. AB II 30.

Gleichergestalt ist in berürter ordnung auch von verfürung der ungemünzten silber aus dem reich statuiert, das aber, wie zu besorgen, auch bissher nit gehalten. so dan dasselbig von gemeinen stenden bewilligt, sollen es inen die unsern auch gefallen lassen.

Pollicei betreffent.

Wiewol dieselbig gnugsamlich versehen¹, und es bissher allein . . . daran gefelt, das denselben nit würllich nachgesetzt worden; jedoch so man dieselbig noch weiters verbessern wolt, sollen unsere gesandten dessen und was zu zucht und gueten sitten dienstlich, kein bedenkens haben. und dieweil in gemelter pollicei-ordnung neben anderm statuiert, das die krais etlicher puncten halben sonderlich ordnung machen sollen, da sollen unsere gesandten die ordnung, wie die zu Molssheim anno 51. vergriffen und nachmaln in druck gegeben worden, mitnemen und wo von nötten anzeigen, wes man sich mit einander vereinbart, das aber gleich der krieg eingefallen und aus demselben, und das vielleicht auch sonst nit jederman darzu lustig, das werk ersitzen pilben. doch so hetten wir in den mehrertheil puncten, so weit sich unser oberkeit erstreckt, vor der zeit constitution und ordnung ausghon lassen.

Der geschenkten handwerk halben sollen sich unsere gesandten erkundigen, wie es bei andern stetten gehalten werdt, und dabei anzeigen, das wir, sover es von andern auch beschehe, der keisserlichen ordnung zu geleben erbittig. wir achten es auch fur nutz und nottwendig, dan dardurch das mutwillig ufftreiben und andere beschwerden abgestellt und nicht destoweniger guete handwerksgebrauch und gewonheiten erhalten werden khonten, so allein von den oberkeiten eines jeden einsehens beschehe.

Vorrath.

Wo auch des hievor bewilligten vorrhats und dessen ergenzung meldung beschehen würde, als wir uns doch nit versehen, so sollen unsere gesandten im fall der notturft anzeigen, das wir drei ziel daran erlegt, da von etlichen andern nach wenig bezalt worden. jedoch was sich andere stend hielten, das wolten wir uns in dem das man noch schuldig, auch nicht weigern.

So dan der Frenkischen stend begert hilf und anleihung halben meldung beschehen würde, da sollen unsere gesandten anzeigen, wiewol unsere verordneten uff gehaltenem kraistag aus mangel bevelch darein nicht gewilligt, so hetten wir dennoch die abschied dahien verstanden, das sollichs anleihen aus dem vorrhat beschehen und diejhenen, so inen etwas vorsetzen würden, sollichs an erlegung vorraths abgezogen und den andern, so hievor ir summa volkomenlich erlegt, aus dem so einbracht, wider erstattet werden solte, wie dan auch der kei. Mt. begeren und vertroftung dahien gestellt.

So nun der vorrath anfenglich darumben zu erlegen bewilligt, das wa ein unruhe im reich entstände, das derselbig zu abwendung desselben gebraucht werden solt; sover dan der vorrhat von allen stenden erlegt und man den Frenkischen bundsverwandten daraus ein anleihen thuen wolt, das sol uns nicht zuwider sein, jedoch das dieselbig nicht uber drei doppelmonat, welches dennoch ein namhafte summa anlaufen wurde, erhocht.

Wo man aber daruff tringen, das man inen den Frenkischen stenden ausserhalb vorrhats ein anleihung thuen oder nacher den vorrath wider ergenzen solte, da sollen unsere gesandten anzeigen, das es uns in ansehung unserer selb erlittenen schaden und schweren aussgaben, darin wir noch stecken, wie ane

¹ Vgl. die Augsburger Polizeiordnung vom 30. Juni 1548. (Neue Sammlung S. 589 bis 606) und den Reichsabschied vom 14. Februar 1551 §§ 69—86 (ebenda S. 621—623).

zweifel andern stenden auch, beschwerlich und nicht wol treglich, derwegen soviel moglich sich dessen weren.

Und was inen in disem und auch sonst, davon man diser zeit nicht wissen möge, fürfelt, dessen sollen sie jederzeit uns furderlich berichten, unsers bescheids darüber erwarten und weiters oder anders dan oberleipt ohne vernern bevelch nichts willigen, und sich in dem unsern sondern vertrauen nach halten.

Actum et decretum freitag den 15. februarij 1555.»

461. Strassburgs Nebeninstruktion für die Gesandten zum Augsburger Reichstage betr. die Antwort der Stadt auf das Verlangen König Ferdinands den gemeinen Pfennig zu erhalten. [1555 Februar 15.]

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 607 Bl. 78—80, Reinschrift; Entwurf daselbst Bl. 81 und 84—86.

Sollen jede Zahlung ablehnen; im Fall sie nicht durchdringen, nach Hause berichten, wo man darauf trachten soll, Gegengewährungen vom König zu erlangen.

«Als die Rö. kön. Mt. nuhn zu ettlich mahlen schriftlich und durch den herren von Bollweiler mündlich umb erlegung des gemeinen pfennings angesucht, da irer Mt. und derselben gesandten wihr jedesmahls die ursachen, warumb uns irer Mt. den gemeinen pfennig zu erlegen unmöglich, in underthänigkeit angezeigt, und sonderlich das wihr gleichwohl denselben einmahl eingezogen, aber im verschinen 52. jahr bei damaln entstandener unruwe angegriffen und verthan, mit underthenigster pitt das ir kön. Mt. in betrachtung der schweren costen und schäden, so wihr erlitten, auch des gnädigsten anpiethens, so si uns in des königs von Frankreichs zug ins Theutsch- und Elsass land gethon, namlich das si zwei fendlein knecht zu bewehrung gemeiner statt erhalten wolte, unser allergnedigst verschonen wolte, und verhofft, es würde sollich unser entschuldigung zu gnedigstem genuegen angenommen worden sein.

Dieweil aber dessen unangesehen der herr von Bollweiler vor guther zeit¹ wider geschriben, das sich ir kön. Mt. nachmaln versehen, wihr würden irer Mt. etwas thun und uns nitt gar usziehen, mit vermeldung was irer Mt. etliche fürsten und stett, die auch belegerung erlitten, gethan, daruff ime auch die antwort zugeschriben, das man ine itzmahl aus mangel etlicher rhatspersonen nit endlich beantworten könte, aber doch in kurzem weiter schreiben wolte, welches aber bitzhär verpliben, so sollen sich unsere gesandten zuvorderst gegen den herren von Bollweiler, wo der vorhanden, oder auch im fall der nodturft gegen der kön. Mt. selber von unsern wegen entschuldigen und anzeigen, das wir uns vorsehen, es würde der reichstag eh dan beschehen sein fürgang gewonnen und die kön. Mt. denselben eigner persson, wie dan itzund auch beschehen, besucht haben, da wihr dan willens gewesen unsern gesandten zu bevelhen, ir kön. Mt. in diesem unser anligen und gelegenheit demueticlich für- und anzupringen; derwegen unser underthänigst pitten, das ir kön. Mt. den verzug nit anderst und zu keinen ungnaden uffnemen noch vermerken wolte,

¹ Vgl. oben Nr. 455.

und dabei ferner anzeigen, das uns nichts liebers dan das wihr also gefasst, das wihr irer kön. Mt. nit allein in dem, sonder zu einem mehrern willfahren könnten.

Es hette aber ir kön. Mt. uss unsern vorigen antworten und bericht ohne zweivel gnediglich und wohl vernommen, das wihr den gemeinen pfennig gleichwohl einmahl eingeprecht, aber in der entstandenen unruewigen zeit und leuf, so des verschinen 52. jahrs vorgewessen, angegriffen und denselben zu bewehrung der statt Strassburg gepraucht, dardurch irer kön. Mt. vordern Osterreichischen landen, ohne rum zu melden, nitt wenig gedient worden; dan wohien es gelangen mögen, wo man sich diser statt mit ernst annemen wöllen und die aus mangel notdwindiger besatzung eröbert, das hett ir kön. Mt. ohne unser erinnerung selbs nachmaln allergnedigst zu ermeszen.

So hetten wihr der zeit einen sehr grossen und schweren bau angefangen, in dem wihr noch dief stecken und ohne grossen und merklichen costen nitt zu end pringen möchten.

So wolte auch die notdurft erfordern, das wihr sonst nach gelegenheit itziger zeit und leuf in guther bereitshaft weren, damit wir uns in fürfallender noth uffhalten, wehren und also dem reich und irer kön. Mt. desto besser dienen möchten.

Nuhn were es aber mit der stat Strassburg nitt wie mit Augspurg und Nürnberg geschaffen, da grosse gewerb und handtierungen und also desto mehr einkommens, sonder nehten sich der mehrertheils bürger uss iren jährlichen einkommen, guetherbau und handwerken.

So hetten die geistlichen und stiftpersonen auch nit ein geringen, sonder wohl den dritten oder vierten theil der statt mitt iren heussern, höven etc. in, welche aller beschwerden frei zu sein und auch in höchster gefahrlichkeit nichts zu contribuieren vermeinen wolten. und hette man aber nichtsdestoweniger umb irer heusser, höve und inhabenden begriff, die hin und wider ndern den bürgersheussern gelegen und eingetheilt und die statt am begriff und zirk desto grösser, mehr zu bauen und muesste auch mit mehrerm geschütz, munition, proviand und anderer notdurft gefasst sein und desto mehr volks zur besatzung haben.

Und weren aber berueter beider ursachen halben die jährlichen oder täglichen der statt inkommen und gevull sovill desto kleiner und geringer, hienwider aber muessten wihr mehr prucken und stege und andere wasserbau nach arth und gelegenheit diesser stat täglich erhalten dan freilich ein statt in hochdeutsch land.

Dieweil dan der gemein pfennig ohne das bei uns nitt so vill ertragen als villeicht geachtet werden, und derwegen ir kon. Mt. wenig erschiesslich sein möchte, so were unser . . . pitten, ir kön. Mt. wolte . . . unser gnedigst verschonen und diser anforderung erlassen.

Wah aber dasselbig nitt stattfinden, wie dan des herren von Bollweiler schreiben nach wohl zu erachten, das sich der könig nitt werde gahr mit lehrer hand abweisen lassen wöllen, alsdann sollen unsere gesandten sollichs nemen zuruck zu schreiben. mittlerweil könnte berathschlagt werden, ob etwas bei irer M. zu erlangen, das gemeiner stat nutzlich und fürstendig sein möchte, und alsdan den gesandten desshalben weiter bevelch zugeschriben werden, wes si sich halten und erpiethen sollen, dessen si sich alsdan wohl werden wissen zu verhalten und in dem unserm vertrauen nach an irem vleiss nichts erwinden lassen.

462. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an Meister und Rat von
Strassburg. 1555 Februar 16.

[Frankfurt.]

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Entwurf Lambs.

Sind mit Herzog Heinrich von Braunschweig gütlich verglichen. Sind zu Zahlung etwa noch fälliger Beiträge und Rechnungsablegung in der Angelegenheit und Aushändigung der bei ihnen verwahrten Akten über das Zeugenverhör bereit.

Sie¹ werden aus dem Bericht ihrer Gesandten über die Tage in der Braunschweigischen Sache sich zu erinnern wissen, aus was bedenklichen Ursachen wir durch unsere verordneten bei den bemelten Versammlungen mehrmals und sonderlich in den Ausschüssen dahien haben raten und ermahnen helfen, dass man neben dem rechtlichen Prozess auch etwan ainmahl die Mittel und Wege zu suchen und an die Hand zu nehmen understehen wolte, damit den bemelten Erb. stetten dieses hochbeschwerlichen Lasts durch ain leidliche Vergleichung abgeholfen werden mochte, mit sonderlicher Erinnerung, aus was Ursachen unser und der unsern, so in die Braunschweigischen und Sächsische Lande ire Hantierung haben, Gelegenheit und Notturft nach beschwerlich sein wolte, mit Herzog Heinrichen in die Länge unverglichen zu sein, und dass wir uns auch derwegen uf etlichen Versammlungstagen durch unsere gesanten mehrmals dahien austrücklich erkleret, da nit etwan ain sammenthafte Vergleichung zu treffen, dass wir unsers theils, im Fall wir Gelegenheit haben wurden, uns mit hochgedachtem Herzogen zu vertragen freisten wolten.

Nachdem dan die Sach bis anher sich zu der samptlichen Vergleichung (welche wir gleichwol unsers theils am liebsten gesehen, auch soviel an uns gewessen, gern hetten befördern helfen) nit schicken wollen, wir aber darneben je lenger je mehr Ursach gehabt uns dieses Lasts zu erledigen, und sich dan etliche gute Herren und Freund zwischen hochermeltem Herzogen und uns aus treuer Wolmeinung in die Sachen geschlagen, so ist durch derselbigen vleissige Underhandlung die Sach kurzverrückter Tagen dahien befördert worden, dass wir und die unsern nunmehr mit hochgedachtem Herzogen uf Wege und Mittel, so uns gleichwol etwas bescherlich, doch beschwerlichers, so noch etwan hette erfolgen mogen, zu verhüten, nit wol auszulagen gewessen, entlich und genzlich vertragen seind, welches wir E. L. also freuntlicher Meinung anzuzeigen nit underlassen sollen, dessen fur sich ein Wissens zu haben, auch die ubrigen Erb. stet dieser Sachen verwant uf künftigen Versammlungstagen oder

¹ Über die früheren, ergebnislos verlaufenen Unterhandlungen über einen gütlichen Vergleich zwischen Frankfurt und Herzog Heinrich s. o. Nr. 443. Seitdem hatte Frankfurt sich am 30. August 1554 an den Kaiser gewandt und dessen Vermittlung erbeten, damit Heinrich von seiner Forderung von 12000 Thl. auf 8000 Gulden herabgehen möge. Heinrich schlug dies zuerst völlig ab, dann erklärte er, sich mit 10000 Thl. begnügen zu wollen, d. d. Gandersheim 30. November 1554 an Wilhelm Böcklin, kaiserlichen Kommissar auf dem Frankfurter Kreistage (in einem früheren Schreiben desselben an denselben, v. 31. Oktober, betont Heinrich, dass Frankfurt bisher im Verein mit Strassburg eine Abkunft zwischen ihm und den Städten verhindert habe). Die Stadt nahm daraufhin 10000 Thl. an, die sie in 5 halbjährlichen Raten erlegen wollte (Dr. Johann Fichard an Böcklin 10. Dezember 1554); schliesslich wurde dann aber vereinbart, dass sie nur 8000 Thl. zahlen solle, jedoch davon 5000 Thl. in der Fastenmesse und 3000 in der Leipziger Ostermesse 1555, wie es (laut den vorliegenden Quittungen Heinrichs) auch geschah. Die bezügl. Briefe und Akten in Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036.

hiezwischen haben zu berichten. und da E. L. und den andern Erb. stetten obgemelt wir in angeregter sachen hinfuro gepurlicher weis dinst und forderung erzeigen konten, darzu wollen wir jederzeit bereit und gutwillig erfunden werden.

Ob uns auch vermog der abschiede der Oberlendischen Erb. stet disser rechtfertigung verwant hiebevur aufgericht an deren anlagen und contributionen, so wir durch die unsern bewilligen helfen, noch etwas zu erlegen gepuren solte, das sein wir zu erstatten, desgleichen, nachdem wir aus bevelch vielgemelter Erb. stet ausserhalb unserer anlagen gelt eingenommen und berurter sachen zu gutem widerumb ausgelegt haben, solches unsers einnehmens und ausgebens zu nehster disser stet versamlung, so wir deren verstendigt werden, erbare und gepurliche rechnung zu thun urputtig, des freuntlichen versehens, wo sich in solcher rechnung befinden wurde, dass uns etwas harus gepuret, E. L. und die uberigen Erb. stet werden sich desselbigen halber aller pillichait auch zu erzeigen wissen.

Als wir dan auch noch das rotulum der zeugen sage, in angeregter sachen ad perpetuam rei memoriam verhoret, verschlossen hinder uns haben, seind wir urbittig, dasselbig lenger also bis zu künftiger der Erb. stet notturft bei uns verwarlich zu behalten oder uf ermelter Erb. stet bevelch volgen zu lassen und zu schicken, wohien wir bescheiden werden.

Dat. Sa. den 16. februarii a. etc. 55¹.»

463. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an Meister und Rat von Strassburg.

1555 Februar 21.

[Frankfurt.]

Strassburg St. A. AA 607 Bl. 20, Abschr.

Vertretung auf dem Reichstag.

Hören, dass mehrere Stände, darunter auch Strassburg, ihre Gesandten schon in Augsburg haben, auch die jüngste Kreishandlung in Worms dorthin verlegt worden ist. Bitten Strassburg, sie fürs erste dort zu vertreten¹.

Donnerstag 21. Februar 55.

¹ Strassburg antwortete am 22. Februar: «wissen uns us der unsern relation wohl zu erinnern, das ir euch uf etlich gehaltenen tagen frei und vorbehalten mit dem herzogen euerer gelegenheit nach [euch] in vertragshandlung einzulassen, wie wir und andere hinder auch freizustellen ausgedingt. wir haben aber noch zur zeit uf dise sach kein sondere sorg gestelt und sonderlich, dieweil der herzog itzund das recht wider an die hand genommen und um process angehalten und villeicht auch zum theil erlangt. (vgl. unten Nr. 464). Weil jene aber ihre Gelegenheit am allerbesten selbst wissen und sich also vertragen haben, so lassen sie es ihresteils auch dabei bleiben. Bedanken sich ihres Erbietens. Werden das Schreiben, so förderlich wie es sein kann, den Städten mitteilen und dann Frankfurt zuschreiben, was seinem Erbieten nach über Anlage, Rechnung und Examen beschlossen werden wird. Frankfurt St. A. Reichssachen II 1036, Ausf.; übergeben am 27., gelesen am letzten Februar 1555.

¹ Der Brief kam am 25. Februar in Strassburg an. Prot. 1555 Bl. 73^bf.

464. Dr. Ludwig Grempe an die Dreizehn von Strassburg.

1555 Februar 23.

Stuttgart.

Stuttgart, Archiv des Innern, Stadt Strassburg Nr. 3, Reinschrift, mit Aufschrift: «Copei doctor Grempen mündlicher werbung die slatt Strassburg betr.» — Entwurf Strassburg Thomas A., Interim (26) Nr. 4. Auszug Ernst Briefwechsel III S. 85 Anm. 3.

Ausrichtung seiner Werbung an Hz. Christoph. Dessen Antwort. Günstige Gesinnung für Strassburg. Das schädliche Predigen der Ppstlichen. Die Verfänglichkeit der Reichstagsproposition. Näheres mündlich, auch über die Verhandlung mit Brenz.

Hatte gestern Audienz bei dem Herzog, der nach Anhörung seiner Werbung — ohne jemand's Beisein — antwortete, er sei der Stadt Strassburg besonders günstig gesinnt. «dan da alle chur- und fürsten sich mit iren f. g. uf dem Trientischen concilio nit einlassen wöllen, da haben allein meine herren sich irer f. g. confession anhengig gemacht.» Er wünscht die Werbung schriftlich zu haben, um sie beraten zu lassen und schriftlich zu antworten.; «aber ex abrupto davon zu reden, da hetten ire f. g. dafür, das ernstlich warzunehmen, wie den Bapstlern das predigen möchte eingestellt werden, dann damit thetten sie grössern schaden dann mit dem messieren.» In der weiteren eingehenden Unterhaltung sagte Christoph u. a., «wie der kö. Mt. proposition unser religion halben ganz scharf und anzüzig, und wiewol etliche mittel darin verleihet, wie disem zwispalt rath zu finden sein möcht, so gedechten doch ire f. g. sich in kein mittel einzulassen, die religion hette dan zuvor ein ewigen fridstand; dann sonst konte man den Passsauischen vertrag leichtlich cavillieren, gleich als ob der condition darin verleibt durch das gesprech ein genügen geschehen, und hette der fridstand damit ein end¹.»

Auch über die Fragen der geistlichen Güter und der bischöflichen Gerichtsbarkeit sprach der Herzog länger mit ihm, wie er mündlich berichten wird, ebenso über seine Verhandlung mit Brenz. — Der Herzog will erst zum Sonntag Invocavit [3. März] wieder in Augsburg sein.

Stuttgart 23 Hornungs 55².

¹ Die Reichstagsproposition ist gedruckt Christoph Lehmann De pace religionis publica Frankfurt 1707, I, 2 S. 7—12 (verlesen 5. Februar 1555). Im Strassburger Rat wurde die Proposition am 27. Februar «der lenge nach» verlesen: «begreift wenig puncten in sich, die religion, landfriden, ringerung der anschlege und gelt, den Turkhen, Franzosen und m. Albrechten zu vertreiben etc. Erkant: meister Jacob Hermann schreiben, mein herren hetten . . . mit grossen beschwerden vernommen, das man dises theil so herb in kessel gehauen. derhalben wher' mein herren meinung, wo es immer moglich, das er bei den fursten unsers theils dohin arbeiten solt, daz man sich des schweren hochnachteiligen bezugs solte ufs best entschuldigen und sich des einzugs beschweren. oder wo bi den fursten solchs nit verfahren wolt, ob ers dan bi den stetten unsers theils thun mochte, domit es nit unverantwort plibe. sollen die verordnete herren uber den reichstag daz schreiben abhoren.» Prot. 1555 Bl. 78.

² Ein zweites Mal berichtete Grempe am 27. Februar aus Stuttgart an die Dreizehn: Herzog Christoph habe seine Werbung Brenz und zwei anderen Theologen vorgelegt. Diese haben gestern ihre Antwort eingegeben, die gegenwärtig den Räten vorliegt. Grempe hoffte, heute Antwort zu erhalten; doch erklärt der Herzog, er werde in Augsburg antworten. Grempe wird deshalb morgen abreisen und hofft am Samstag (März 2) in Augsburg einzutreffen. Strassburg Tho. A. 26 Nr. 4, Ausl., erh. 3. März 1555; erwähnt Ernst III S. 85 Anm. 3.

465. Die Dreizehn von Strassburg an Herzog Christoph von Württemberg.

1555 Februar 28.

[Strassburg.]

Stuttgart Archiv des Innern, Stadt Strassburg Nr. 3, Ausf.; erh. 6. März 55.

Schicken einen ihnen zugegangenen Bericht über angebliche Verabredungen zwischen Kaiser, König Ferdinand, Prinz Philipp und dem Papste zur Unterdrückung des Luthertums und der deutschen Freiheit.

«Uns hat durch ein vertrauten man angelangt, das ein neue geschwinde und sorgliche practick, wie man die religion möge undertrucken, vor sein soll. wiewohl nun zu den Rö. kai. und kön. Mten beiden . . . wir uns bessers verhoffen wöllen, jedoch dieweil der leidige satan nicht feiret, sonder alles, was er kan, understeht, damit er die religion vertilgen möchte, und nit zweiveln, das unruewige leut, die iren Mten. anligen und wider dise stend verhetzen, so macht uns sollichs etwas sorgfeltig und engstig und sovil desto mehr, dieweil der kön. Mt. proposition, sovil die religion belangt, ganz scharf und dermassen gestelt dergleichen unsers wissens hievor uf keinem reichstag bald beschehen. haben derwegen us underdienstlichem und sonderm hohem vertrauen, so zu E. fl. G. wir haben und tragen, nicht underlassen wöllen, si sollicher practicken und anschleg, wie die an uns gelangt . . ., in hohem vertrauen und stille zu berichten, zweivels ahne, es werden E. fl. G., als deren die wahr christlich religion und die wohlfahrt Teutscher nation höchlich angelegen, aus irem hohem und von gott erleuchtem verstand der sachen desto besser wissen wahrzunehmen und uf die wege zu gedenken, wo jee etwas solte fürgenommen werden wöllen, wie demselben rätlich und zeitlich zu begegnen und so schwerer last und verderben zu fürkommen . . .»

Donnerstag den letzten Februar 1555.

Beilage.

«Copei eines schreibens aus Italia: es haben die Teutschen fursten einen guten geist, das sie den reichstag nit persönlich besuchen; dann sie dardurch vil geschwinder und heimlicher practicken brechen. der cardinal Moronus ist vom papst abgefertigt, das er disem reichstag beiwone; und haben sich die keiserischen selbs überredt, das diser Moronus vil uf dem reichstag soll zu wegen bringen; dann er mit volkommnem gewalt vom papst abgefertigt. so hat er bitzher alle geschafft des keisers in Italia under handen gehabt und dirigiert. es ist gewiss, das ein verbuntnus zwischen dem papst, keiser, Ro. konig, auch dem konig von Engelland¹ und etlichen fursten im reich, die under der obediens des papsts pliben seind, wider die Luterischen fursten geschehen, die underzudrucken; und wurd darfur gehalten, daz man es uf disem reichstag ins werk richten moge. und ist der Ro. konig auch in diser practick und buntnus; merkt daneben nit, das dises furnemen ganz und gar wider ine ist. dann der konig von Engelland, der dem papst gar zugethan, sucht heimlich alle furderung beim papst, das er zum keiserthum komen möge; verheist ime dargegen, daz ers gegen seinen gesipten verdienen wolle und sie im konigreich Neapolis zu grossen herren machen. dise ding gond heimlich; und haben sich wol zu besorgen nit allein die Luterischen, sonder alle die gern sehen, daz der Teutschen nation freiheit erhalten mochte werden; daneben auch der konig von Böhem, welcher disen Moronum von wegen alter freundschaft fur sein vatter helt und sich nicht vor ime besorgt; so er aber bedecht,

¹ d. i. Infant Philipp, der Sohn des Kaisers.

daz diser Moronus des keisers sachen in Italia fuert und dem konig von Engelland als ein geborner Meilender underthan, und daz er verhofft, durch den keiser und den konig von Engelland zum papstum zu kommen, so solt er ein besser ufsehens haben.

Darzu so seind diser Moronus und der cardinal Polus geschworne brueder. wie aber Polus gegen den Teutschen gesinnet (ob er sonst den schalk wol decken kan), ist aus der oration, so neulich ausgangen¹, wol zu sehen. und haben dise zwen cardinal ire eigne posten, darmit sie gemeinlich und mit einhelligem rat alle ding handeln mogen und, wie Polus in Engelland das papstumb ufricht, daz Moronus dergleichen bei den Teutschen understand. dann daz sich der keiser vernemen lasst, er wolle sich der religion nichts mer beladen, ist lauter gleissnerei; wa man den vorthail ersehen mag, wurd man sich des gebrauchens, wie bisher geschehen².

466. Mündliche Verhandlung zwischen Herrn Wilhelm Böcklin Ritter und Dompropst zu Magdeburg, kaiserlichem Rat, und dem Rat von Strassburg.

1555 März 4.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. Prot. 1555 Bl. 84b—86.

Der Kaiser lässt Reiter gegen die Anhänger Frankreichs streifen. Strassburg einverstanden, hält die Seinigen von auswärtigen Diensten zurück. Regt Suspension der Acht gegen Markgraf Albrecht an.

Böcklin³ trägt vor: «verschiner tagen sei ime von der kei. Mt. credenz und instruction zukomen, was er bei mein herrn handeln sollte, welches gleichwol lenger dann beschehen sein solt unterwegs pliben.»

Er übergibt seine Beglaubigung, die verlesen wird, und einen von ihm gefertigten Auszug aus seiner Instruktion. Wird ebenfalls verlesen. Ist «daruff gestelt, daz die kei. Mt. etlich reiter verordnet, uff die, so in Franckreich ziehen wollen, zu streifen, und daz daneben ir Mt. begeren, daz mein herren ired theils sollich practicken weren wollend, darunder doch ir Mt. min herrn kein mas geben, sonder irer erzeugten standhaftigkeit darin wol vertrauen wolle.» Mündlich versichert Böcklin, worin der Kaiser der Stadt seinen gnädigen Willen erzeigen könne, das sei er bereit zu tun usw.

«Erkant ime sagen: . . . daz ir Mt. reiter verordnet, uff die so in Franckreich ziehen wolten zu streifen, des weren mein herrn zufriden . . . , aber daneben anzeigen, was etwan von sollichen streifen fur ungebürliche handel furgingen, daran ir Mt. one zweifel kein gefallens. derwegen eins

¹ Gemeint ist die Rede Pole's vom 28. November 1554 im englischen Parlament zu Whitehall, in der er den Zweck seiner Sendung darlegte. Vgl. Pastor VI S. 211f.

² Einen Widerhall finden diese Gerüchte auch bei Sleidan (S. 488), indem er schreibt, Morone solle in Deutschland das versuchen «quod in Britannia Polus jam perfecisset.» — Über Morones Aussendung nach Augsburg als päpstlicher Legat vgl. v. Druffel IV S. 567 Anm. 1, Pastor a. a. O. S. 167f.

³ Vgl. Prot. Bl. 82^a (4. März): «zeigt der herr ammeister an, es sei her Wilhelm Bocklin hie, der hab ime heut anzeigen lassen, er hett etwas von kei. Mt. wegen zu werben, und fragen lassen, welche stund es ime gelegen, daz er ine horen wolte. hab er ime angezeigt: umb acht uhren. hab er [der Ammeister] allein wollen anzeigen, ob man herrn zu ine schicken und auch den wein schenken wollen. Erkant: zween herrn zu ime ordnen, die inen horen oder, so er selbst für mein hern wolt, soll mans in sein bedenken stellen, und mit dem wein verehren.»

rhats underthenigste bitt, daz ir Mt. derhalben geburlichs einsehens haben wolte. daneben auch anzeigen, daz meine herren vor diser zeit, als sie angelangt, daz etwas werbung vor sein wolt, ir burgerschaft beschicken lassen und denselben ganz ernstlich gebotten, sich anheimsch zu halten und von niemand bewegen und uffwickeln zu lassen. daruber gedechten sie auch zu halten . .

Und soll man ime auch anzeigen, daz mein herrn angelangt, als ob etlich chur- und fursten solten vorhabens sein, zwischen den Frenkischen stenden und dem marggraven zu handeln¹. da hielten meine herrn als die ringverstandigen darfur, daz nicht boss, auch zum friden und verhuetzung mherers ubels nit undienstlich, wa derselb sein furgang gewinnen, daz die acht mittlerweil uffgehebt werden mocht. Im ubrigen bittet Strassburg, das als Grenzstadt gegen Frankreich mit Bauten und anderem grosse Kosten tragen muss, vom Kaiser mit andern Auflagen verschont zu werden.

«Seint verordnet antwort zu geben her Peter Sturm und her Friderich von Gottesheim»

Diese berichten dann dem Rat, dass sie Böcklin obige Antwort gegeben und zugleich gebeten haben, «wa etwan ain stat verunglimpft werden wolt, sie zu entschuldigen. der sei derselben [Antwort] zufriden gewesen und sich alles guten erbotten»

4. März 1555².

467. Dr. Ludwig Grempe an die Dreizehn von Strassburg. 1555 März 5.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 13 und 16, Ausf.; erh. 10. März 55.

Die Braunschweigische Sache. Herzog Christoph wieder in Augsburg. Die Anwesenden. Die Sachsen. Der Kaiser und Frankreich.

Erhielt ihr Schreiben vom 3. d. M.

Über die Braunschweigische Sache wird noch nicht verhandelt, weil von den betreffenden Städten nur Memmingen hier vertreten ist³.

Herzog Christoph ist erst gestern wiedergekommen.

Sendet ein Verzeichnis der anwesenden Gesandten

Die Sachsen sollen auf baldigen Schluss des Reichstags hinwirken.

Zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich finden Verhandlungen statt.

Augsburg 5. März 55.

¹ Über neue Kriegsvorbereitungen des Markgrafen seit Anfang 1555 s. Voigt a. a. O. S. 224ff. Von den Reichsfürsten standen besonders seine Gesippten, die Brandenburger, auf seiner Seite.

² Unter dem 8. März aus Brüssel zeigte der Kaiser Strassburg an, er habe Werner Kalb bestellt, um die Grenze gegen Frankreich zu sichern und alles Verdächtige niederzuwerfen. Strassburg möge Kalb unterstützen, auch die Pferdeausfuhr nach Frankreich hindern. St. A. AA 614 Bl. 2 und 8, Ausf., erh. 28. März, vor den XXI verlesen Samstag, 30. März 1555. Laut Prot. Bl. 124 verwies man das Schreiben an die XIII, liess auch die Wirte vermahren usw. — Kalbs Bestallung zum Führer von 30 Pferden durch den Kaiser, d. d. Brüssel 29. Januar 1555, liegt vor in Wien HH St. A. Kriegsakten 18 Registratur Bl. 84ff.

³ Schon am Samstag, 23. Februar 1555, teilten Meister und Rat Grempe mit, dass nach Meldung Esslingens Herzog Heinrich den Prozess gegen die Städte wieder aufnehmen wolle. Gleichzeitig schreibe Frankfurt, dass es mit dem Herzog vertragen sei. Grempe

468. Lic. Jakob Hermann an Meister und Rat von Strassburg.

1555 März 6.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 3-6, Ausf.; erh. 10. März, vorgel. vor den XXI 11. März 55.

Die Lage am Reichstag und im Reich. Die städtische Sessionsfrage.

Kam am 28. Februar hier an, fand nur wenige Stände und deren Botschaften, von den Städten des rheinischen Bezirks niemanden vor. Gleichwohl verlangte der römische König schon am folgenden Montag [März 9] durch den Vizekanzler Dr. Jonas im gemeinen Reichsrat, dass die Proposition ohne Verzug durchberaten würde. Daneben liess er mitteilen, dass die fränkischen Einungsverwandten — laut beiliegenden Schreibens — um Hilfe ersucht hätten. «dieweil dan an solchen der Frenkischen stend ansinnen und begeren hoch und merklich gelegen und nit jederman lustig darzu, hat man ir Mt. alsbald nit beantworten können, sonder die sach in weithere beratschlagung gezogen,» wobei noch darüber deliberiert wird, ob «solche handlung» im gemeinen Ausschuss oder, wie üblich, «in abgesonderten rächen tractirt und abgehandelt werden sollen.» Voraussichtlich werden wir diese Fasten mit diesem einzigen Punkt genug zu tun haben.

«Nachdem aber wir ime stett rath und desselben geordneten ausschutz auch darvon . . . ratschlagen wollen, ist der punct der stett stim und session belangen furgelassen und fur nottwendig angesehen worden, demselben vor allen dingen, im fahl wir ursach haben wurden darvon zu handeln, etwas stattlicher dan biss anher beschehen nachzusetzen, ob die stett einmahl wider zu irer gerechtigkeit und neben andern stenden zu gleichmessiger berathschlagung komen möchten.» Bittet, da bei seiner Abfertigung von diesem Gegenstande nicht die Rede war, «die verfasste ratschleg und andere schrift» zusammensuchen und ihm neben den erforderlichen Weisungen, wie sich zu halten, zu schicken.

Augsburg Mittwoch, 6.^a März 1555¹.

wird beauftragt, mit den übrigen Städteboten in Augsburg die Angelegenheit zu besprechen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (St. A. AA 612 Bl. 1-4, Ausf.). — Dazu vgl. in Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036 Abschrift eines Protokolls über die Handlung am Kammergericht, wonach der herzogliche Anwalt Dr. Hechel am 12. Dezember 1554 anfragte, ob die Städte bereits jemanden als Ersatz für den verstorbenen Dr. Ziegler zu ihrem Vertreter ernannt hätten; andernfalls bitte er um «citationem ad reassumendam causam» usw.

^a Vorlage irrtümlich „4“.

¹ Laut Protokoll Bl. 96^b und 97^b wurden am 11. März nach Verlesung obigen Schreibens Heinrich von Müllnheim und Hans von Bers zu Gesandten für den Reichstag ernannt. Am 20. wurde aufs neue beraten und trotz mancher Bedenken beschlossen, Hermann die erbetenen städtischen Akten zu schicken. Der Gesandte soll aber darauf drängen, dass zuerst über die Religion beraten werde (a. a. O. Bl. 112^a). — Am 4. April bescheinigten dann Grep und Hermann den Empfang eines Briefes vom 22. [*] mit den Schriften über Session und Stimme der Städte vom 31. März; die städtische Angelegenheit werde wahrscheinlich auf einen anderen Tag verschoben werden. AA 611 Bl. 27-29 Ausf. (von Hermann), verlesen 11. April 1555.

[Nachschrift.] Die weltlichen Kurfürsten und Fürsten halten am Passauer Vertrag fest. Im Städterat ist Vorsicht geboten. Schickt ein Verzeichnis der Anwesenden¹.

Am Sonntag Invocavit [März 3] fand in Naumburg eine Tagfahrt zwischen den Sachsen, Brandenburgern und Hessen statt.

Im Auftrag des Kaisers werden 4 Regimenter für Italien geworben.

469. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer in Basel. 1555 März 6.
[Strassburg.]

Basel St. A. Zeitungen 1550—62 Nr. 187, Ausf.

Vom Reichstage, geringer Besuch. Umtriebe der Gegner, schroffe Haltung König Ferdinands: Protestantenaustreibungen. Einführung der Jesuiten. Gegenmassnahmen der Häuser Sachsen, Brandenburg, Hessen, Pfalz; Tagfahrt zu Naumburg. Gegnerschaften gegen Herzog Heinrich von Braunschweig.

Schickt den Boten zurück, «wiewoll ich nichtz sonders hab dan allein vom reichstag. da vorsihet man sich nit, das vill usgericht werd; dan des konigs gesandten, so er usgeschickt hat die fursten zu manen, das sie on verzug uf den reichstag persönlich kummen, sein ungeschafft wider heimkummen. einer nimt sich krankheit an, der ander hat ein andre usred, also das nieman von fursten zu Augspurg ist, dan das man sagt, der Wurtenberger sei jetzt widerumb dahin kummen velleicht der lehen halb. so wöllen aber der stend gesandten auch nit woll zusammenstimmen; dan die von weltlichen churfursten und etlichen fursten da sein, die bliben darauf, das man den Passauischen vertrag fur die hand nemme und zuvor ainigkeit der kirchen, gleich recht und dan zu dem gemeinen friden schrite; der möge dan beston, so disse zwen articel vor abgehandelt seien. aber dem Rö. kong und pfaffen ist der Passauisch vertrag ein creuz, wolten ihn gern umbgon und dringen darauf das man die form des landfridens, so doctor Braun, der erbar man, samt andren seinsgleichen nechst zu Frankfurt geschmidet hat, anneme gemeinlich und bestetige, damit frid und rug erhalten mög werden und die pfaffen sicher sitzen, herzog Heinrich oberster hauptman sei, und mit unserm gut uns blagen und kriegen mögen, auch zwingen nach irem gefallen. aber ich hoff, es soll noch lang nit dahin kummen.

Der Rö. konig ladet vill ungunst uf sich; hat us Behem jetzt vor Invocavit [März 3] alle evangelische predicanten vertriben; bi den 200 sein gewichen und schon etlich in Sachsen ankummen². so hat er ein neuen orden vorhanden, haissen die Jesuiten, lasst ihnen zu Issbruck ein kostlich kloster bauen³; hat sonst vill uberigs geltz. sein sophisten, sollen die welt bekören oder verkören. in summa, er ist im pabstum ersoffen; ist sich ergers zu ihm zu versehen der religion halb, wo er soll uberhand nemmen, dan zum kaiser.

Darumb fahen die fursten an, wollen sich nit me mit guten worten be-

¹ In AA 607 Bl. 116—120 liegt eine solche Liste vor (mit Aufschrift hinten: prod. vor den XXI 11. März 55); zwei andere ebenda Bl. 111f, 113—115.

² Vgl. den Bericht Damians von Sebottendorf an Kurfürst August aus Prag 19. März 1555 bei v. Druffel IV S. 598 Anm. 2. — Am 23. März meldet Friedsleben (Aurifaber) an Curio (o. O., wohl aus Weimar), Ferdinand halte in der Verfolgung der Prädikanten inne aus Furcht vor Aufruhr. (AA 616 Bl. 7f, Ausf., vorgel. 3. April).

³ Das ist wohl eine Verwechslung mit Wien, wo ein Jesuitenkollegium seit 1552 bestand, in Innsbruck wurde ein solches erst 1562 errichtet.

dören lassen. und kummen als heut der churfurst von Sachsen, der churfurst von Brandenburg und landgraff zur Neumburg in Thuringen zusammen auch schickt Pfalz ir botschaft dahin^a, wöllen sich verglichen, wie disse heuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, bi ir alter verstendnuß und bundnuß bliben mögen und die handhaben wider die heimlichen pratiken, damit Östereich jetzt und vor Burgund umgangen ist sie zu trennen und zu schwächen¹. auch wurd man sehen, wie man herzog Heinrich die musterplatz wehre. er besorgt sich, wie man merken mag us eim brief, so er an bischof von Menz geschriben hat; dan es uberaus ein grosse rustung ist in Sachsen; und hat er aber vill leut erzürnt². so hat der Fränkisch bund Plassenberg lassen schleifen; ist wol zu gedenken, das haus Brandenburg werds nit ongerochen lassen. und ist unglucks gnug vorhanden; got schicks zum besten. so vill uf dissmal. 6. März 1555.

470. Lic. Jakob Hermann an Meister und Rat von Strassburg.

1555 März 11.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 8—12, erh. 15. März, vorgel. vor den XIII 16., vor Rat und XXI 20. März 1555.

Stand der Reichstagsverhandlung. Die Städte würden aus Rücksicht auf König Ferdinand der Beratung des Landfriedens vor der Religionssache nichts in den Weg legen. Ihnen wäre Verhandlung in abgesonderten Räten noch lieber als die Bildung eines gemeinen Ausschusses, in dem sie nur eine Stimme hätten. Antwort Hermanns an König Ferdinand in Sachen des gemeinen Pfennigs verschoben. — Nachschrift: Sieg der Kurfürsten; die Religionssache soll zuerst vorgenommen, aber noch auf Ankunft einiger Fürsten gewartet werden.

. . . Die Stände verhandeln noch lediglich von der «form und mass, wie dissem reichstag ein anfang zu machen . . ., nemblich ob die kon. proposition oder der Passauische vertrag fürhand zu nemen, welchs dem andern furzunemen, auch durch was weg», in gemeinem Ausschuss oder in abgesonderten Räten. Der König zwar drängt darauf, dass «der articul des landfridens auf die verfassung zu Franckhfurt beschehen» weiter bedacht und der Religionssache vorgesetzt werde. «so will es doch, wie ich bericht, ime churfürsten rath, da auf den Passauischen vertrag gesähen wurd, nit von statt gehn.

Bei den stetten stett es, wie E. G. zum theil aus meinem jun[g]sten schreiben vernomen, und ist niemand, der wider die kö. Mt.» Falls also Kurfürsten im Städterat anzeigen würden, sie wollten die Proposition zuerst vornehmen, so wollen die Städte anzeigen, dass sie kein ander Bedenken

^a «auch schickt — dahin» am Rande.

¹ Über die Ergebnisse der Tagfahrt zu Naumburg zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen (6.—20. März 1555) schreibt Friedlsleben in angezogenem Schreiben vom 23.: die Erbeinigung zwischen den 3 Häusern ist erneut und verabredet worden, dass sie bei der A. K. bleiben und keine Rüstungen zulassen wollen; sie haben deshalb selbst dem Grafen von Schwarzburg Rüstungen für den Kaiser verboten usw.

² Am 3. März richtete der Herzog aus Wolfenbüttel an die Niedersächsischen Kreisstände ein Schreiben: er gedachte den Reichstag zu besuchen, aber die ihm durch den römischen König zugegangene Nachricht, dass Markgraf Albrecht in Niedersachsen werben lasse, zwingt ihn daheim zu bleiben usw. Abschrift in Strassburg St. A. AA 607 Bl. 17—19.

hätten. Wenn aber die Kurfürsten und Fürsten melden, der Passauische Vertrag solle in Beratung gezogen werden, «soll angezeigt werden, wir hetten in unser versammlung dahin nit gedacht, sonder auf die kön. proposition gesehen, begerten derhalben uns weither mit einander zu underreden etc. alsdan were weither zu consultiren, welches die besser meinung, und würdt die kön. Mt. dadurch vorstehen, das wir uns erzeigten als ir kön. Mt. gehorsamen.»

Für den Fall, dass es zu einem gemeinen Ausschuss kommt, zu dem auch die Städte die Ihrigen verordnen würden, ist bedacht es dabei zu lassen und dahin zu arbeiten, «das die sachen dermassen fürgenomen, dieweil dardurch den stetten tacite im reichsrath ir stim und session wider eingeraumt» und sie nicht, wie bisher, «unverhört ausgeschlossen und beschwert wurden.»

Falls aber die Kurfürsten und Fürsten sich für die Verhandlung der Reichssachen in abgesonderten Raten entscheiden, «dieweil wir dan in sachen, die uns beschwerlich, den regress zu der kön. Mt. hetten vermog der kei. Mt. gegeben resolution auf dem reichstag anno etc. 48, so were es auch nit hoch zu streiten. und möcht diser weg in wichtigen sachen den stetten aus ursachen dabei bedacht nützer und furträglicher sein, dieweil wir im ausschutz nuhr ein stim und leichtlich zu übermehren wehren.» Für die Handhabung des Landfriedens in der Form wie er in Frankfurt bedacht, worauf der König aufs Heftigste dringt, würden auch die Städte (obschon sie bisher darüber nicht verhandelt) zu haben sein. «darfür will nichts helfen, und würd auch sein füngang haben, es seie dan das die sachen bei chur- und fursten auf andere wege gericht werden. so viel von reichssachen.»

Die ihm befohlene Beantwortung des Ansuchens König Ferdinands des gemeinen Pfennigs halben hat er — auf Rat Dr. Ludwigs — bis auf Wiederankunft des zur Zeit verrittenen Herrn von Pollweiler verschoben.

Über die Gesinnung des Kurfürsten von der Pfalz und Herzog Christophs werden E. G. aus Dr. Ludwigs Schreiben, der in Privatgeschäften sonderlich bei und mit ihnen zu tun gehabt, unterrichtet sein.

Augsburg Montag 11. März 1555.

«Postscripta. sein der stett potschaften in reichsrat erfordert und inen von dem Meinzischen canzler angezeigt worden, wie das der churfürsten, fürsten und stend potschaften . . . dahin geschlossen, das zuvorderst der punct die religion belangen an die hand zu nemen und dem landfriden fürzusetzen sei, und darauf vor guth angesehen, das von gemeinen stenden geordnet wurden, die solches der notturt nach bedenken und berathschlagen, ob solches durch ein generalconcilium, colloquium, nationalconcili oder sunsten in andere weg zu beschehen am fuglichsten, item wan, wo, an welchem ort und durch was personen es alles vermog des Passauischen vertrags. und so man in dem vergleichen, so soll als die execution des landfriedens auch bedacht [werden]. doch . . . dieweil noch ettliche fürsten nit bei der hand und deren ankunft täglich zu verhoffen, so sollen die sachen noch ein kleine zeit eingestelt werden biss zu derselbigen ankunft etc.

Daraus so vil zu vermerken, das die churfürsten iren streit gegen den andern fürsten und stenden in iren abgesonderten rächen erhalten haben.» Bittet, ihn mit erster Botschaft oder mit dem Herrn, der hierher verordnet werden soll, von ihrem Bedenken und Wohlmeinung hierüber zu unterrichten².

¹ Vgl. oben zu Nr. 461.

² Ein gleichzeitig mit obigem vorgelegter Zettel Hermanns vom 9. März (AA 615

471. Dr. Ludwig Grempe an die Dreizehn von Strassburg. 1555 März 11.
Augsburg.

Strassburg St. A. 611 Bl. 14f, Ausl.; erh. 16. März 55.

Herzog Christoph und Brenz zur Sache der engeren Verbindung der Protestanten. Die braunschweigische Angelegenheit und die in Augsburg vertretenen Städte. Gespräche mit Herzog Christoph und den kurpfälzischen Räten über die schwebenden Reichsverhandlungen. Herzog Christoph hofft auf ewigen Religionsfrieden.

Übersendet die schriftliche Antwort Herzog Christophs [*]; dieser wie auch Brenz raten, nichts zu überstürzen, sondern auf gute Gelegenheit Acht zu haben.

Trug in Anwesenheit Hermanns am 9. den der Braunschweigischen Sache verwandten Städten (ausgenommen Isny, das noch nicht hier ist) über die Angelegenheit vor, worauf sie den jüngsten Ulmischen Abschied annahmen und sich von Punkt zu Punkt einhelliglich verglichen, «wie meine relation und der abschied weiter wirdt zu erkennen geben.» Die Dreizehn mögen alsbald die Rechnungen überschicken, so wollen die Gesandten sich einer neuen Contribution entschliessen und mit Frankfurt alles abrechnen und richtig machen².

Konvertierte eine ganze Stunde mit Herzog Christoph von der Oettingischen³ und der Religionssache. Der Herzog meint auch, «das man die scharfen uflagen in der proposition nit stillschweigend umbgehen soll; doch achten ir f. Gn., das noch der zeit solche einzustellen, bitz man ohne das den puncten der religion handeln werd. alsdan werd gutte gelegenheit vorhanden sein . . . sonst haben ire f. Gn. vom ganzen werk dis landfridens und religion mit mir ein gnedigs vertraulichs gesprech gehabt.»

Auch mit den Pfalzgräfischen Gesandten, deren einer ihm ganz vertraut, hat er über den Artikel der Religion und des Landfriedens und die Schärfe der Proposition disputiert. Sie teilen ihm im geheimen mit, dass ihr Kurfürst mit dem Frankfurter «concept des landfridens nichts wolle zu thun haben, sonder werd, was zu handhabung des landfridens dienstlich, frei unverdingt berathschlagen helfen, auch den articul die religion berüren nit will[ig]en noch eingehn.» Die Schärfe der Proposition werden, so hoffen die Pfälzischen, andere der Augsburger Konfession zugetane Kurfürsten und Fürsten nicht unbeantwortet lassen, sie selbst könnten sich «noch der zeit nichts eigentlich vernemmen lassen. in summa: . . . herzog Christoffel ist gutter hoffnung, es werd der religion ein ewiger frid zu erlangen sein, und haben ire f. Gn. disser irer hoffnung etliche ansehnliche motiven . . .»

Augsburg 11. März 1555.

Bl. 8) berichtet über Eintreffen eines Briefes vom 3. März aus Mailand, demzufolge die Franzosen am 28. Februar Casale genommen und alle Spanier niedergemacht haben; doch halte sich das Schloss noch. — Ferner wurde im Strassburger Rat am 20. März eine von Hermann eingesandte Predigt vorgelegt, die der Kardinal von Augsburg am Sonntag Invocavit (3. März) gehalten hatte. (St. A. IV 38).

¹ Vom 15. Juli 1554 (oben Nr. 444).

² Vgl. das nächste Stück.

³ Um der Oettingenschen Angelegenheit wegen war Grempe zunächst ausgezogen; wir übergehen jedoch, als nicht in diese Veröffentlichung gehörig, was er über jene Sache in seinem Berichte mitteilt.

472. Die Gesandten der mit Braunschweig im Prozess liegenden Städte in Augsburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1555 März 15.

Augsburg.

Frankfurt St. A. Reichssachen II 1036, Ausf.; erh. 28. März 55.

Die Rechnungslegung in der Braunschweiger Sache. Das Aktenstück über das Zeugenverhör an Strassburg zu schicken.

Sind auf dem jetzigen Reichstag durch den Strassburger Gesandten verständigt worden, dass Frankfurt mit Herzog Heinrich vertragen und willig ist, seinen Teil an den Anlagen zu erlegen, Rechnung zu legen und das Zeugenverhör noch zu behalten oder dahin zu senden, wohin man wünsche.

Hatten gehofft, dass Frankfurt und Strassburg nach dem Ulmer Abschied vom 15. Juli 1554² «nach erlernung der rechnungen ein contribution gemacht» hätten. Da es aber «aus was verhinderlichen ursachen uns unwissend, nit geschehen,» so halten sie es jetzt für erforderlich. Da dazu vor allem die Rechnungen nötig sind, haben sie Strassburg um die seinigen ersucht, «deren wir auch uf ir selbs anpieten unverzuglich gewertig sind». Hätten gern, wenn Frankfurt jemanden zur Rechnungslage schickte; wenn es ihnen aber jetzt ungelegen ist, so bitten sie «bei zeigern eignem botten» um die Rechnungen, um danach eine Contribution umzulegen «und dem herausgepürt, zu geben oder hinwider zu empfohen, in dem dann wir euer bedenken mit dem unsern zustimmend befünden.»

Wissen wohl, dass das Zeugenverhör bei ihnen sicher verwahrt wird. Da sich aber Frankfurt mit dem Gegner vertragen hat, werden ihre Obern es damit nicht weiter beschweren wollen. «Haben derhalben zu euer verschonung für etwas bequiemlicher geachtet, das das berürt examen hinfürter bei der statt Strassburg verwarlich lige.» Bitten daher, es «zu fürderlichster gelegenheit gen Strassburg verschlossen zu verfertigen.» Bitten um schriftliche Antwort³.

«Datum Augspurg den 15. Martii a. etc. 55.»

473. Lic. Jakob Hermann an Meister und Rat von Strassburg.

1555 März 17.

[Augsburg.]

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 15, Ausf.; erh. und vorgel. 23. März 55.

Erhielt ihren Brief vom 11. d. [*] am 16. Hört gern, dass sie Gesandte schicken werden und dass Grempe⁴ bis zu deren Ankunft bei ihm bleiben soll. Mittlerweile traf hier beiliegender Brief des Kaisers an König Ferdinand

¹ S. oben Nr. 462.

² S. oben Nr. 444.

³ Die beteiligten Städte, soweit sie in Augsburg vertreten waren, sind: Strassburg, Esslingen, Reutlingen und Biberach, zu denen hernach noch Frankfurt kam; vgl. unten Nr. 488 den Abschied des Rechnungstages vom 15. Mai 1555.

⁴ Dieser schrieb am 16. an den Rat, er werde gemäss ihrer Weisung die Ankunft der Gesandten abwarten und Hermann unterstützen. AA 611 Bl. 18, Ausf. — Nach dem Prot. 1555 Bl. 112^b (zum 23. März) fand sich bei Grempe's Brief noch ein Zettel mit der Mitteilung, Herzog Christoph wolle die Protestanten auf dem Reichstage versammeln, um Beschwerde wider die Proposition zu erheben. Hermann habe deshalb mit einigen Städten geredet.

ein¹. Auch redet man von Rüstungen in Niederdeutschland. Daher wird nochmals beraten, ob nicht der Landfriede vorgehen soll.

Auch kam beiliegender Brief des Königs von Frankreich an die Stände². Der römische König ist unzufrieden, dass letztere ihn angenommen haben. So. 17. März 55.

474. Ludwig Grempe und Lic. Jakob Hermann an Meister und Rat von Strassburg. 1555 März 21.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 19f und 23, Ausf.; erh. 24., gelesen vor Rat und XXI 25. März 55.

Man streitet noch immer darüber, was zuerst vorgenommen werden soll, Landfrieden oder Religionssache.

Sonntag Oculi [März 17] verhandelten die protestantischen Fürsten bei Herzog Christoph über die Schärfe der Proposition; mit weiterem wird man warten, bis über die Religionssache verhandelt wird.

Augsburg 21. März 1555.

475. Mathis Pfarrer an Bernhard Meyer in Basel. 1555 März 27.
[Strassburg.]

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 380. Ausf.

Scharfe Proposition am Reichstage. Umtriebe der Pfaffen für den Frankfurter Landfrieden. Die Weltlichen bestehen auf Vorrang der Religionsberatung. Grosse Rüstungen in Niedersachsen. Strafgericht über Antwerpen.

. . . Hätte gern schon längst etwas über den Reichstag geschrieben, aber man hat von den Gesandten nicht sunders gehapt, bitz jetzt erst allerlei geschriben. es hat die ko. Mt. die proposition vor langem lassen den stenden furtragen, darin nun der artickel unser religion vermeg des Passauischen vertrags auch einer ist. es hat in aber ir Mt. denselben uf das scherpfest gesetzt und werden disse religionsstend scharpf angezogen. der ander artickel belangt ein neuen landfriden, der kurzlich uf ein dag zu Frankfurt angestellt, der nun von den pfaffen erdicht und ganz zu ierem vorthail und befurden, den von stetten zu grossem nochteil, gestelt. do tringt die ko. Mt. uf denselben; wolt in gern ins werk richten und zum ersten furnemen. so wellen die weltlichen chur- und fursten rett den artickel die religion vermeg des vertrags vor haben und habens ein mol erhalten. was aber noch darus werden will, welches

¹ Gemeint ist, wie auch aus Protokoll a. a. O. Bl. 112^bf hervorgeht, v. Druffel IV Nr. 562, d. d. Brüssel 5. März 1555, über Praktiken Herzog Erichs von Braunschweig in Frankreich.

² Abschrift in St. A. AA 606 Bl. 1f und 7 (auch in AA 1584), *ex castris Marchesium* 27. Juni [1554], vorgel. vor den XXI 23. März 55; erwähnt Treffz, Kursachsen und Frankreich S. 126 in Anm. Widerlegt die verlämderischen Behauptungen des Kaisers, als wolle er den Kurfürsten von Trier aus seinem Lande verjagen und auch andere Reichsländer erobern. Hätte er das gewollt, so hätte er es vor 2 Jahren leicht tun können; sein Krieg richtet sich jedoch nur wider den Kaiser usw. — Über die Aufnahme dieses Schreibens am Reichstag s. den Bericht der kaiserlichen Kommissare Kardinal von Augsburg und Felix Hornung an den Kaiser vom 15. März. v. Druffel IV S. 595 Nr. 568.

teil dissen strit erhalten, würt die zitt geben. das ist noch das furnembst, so gehandelt worden. ich hoff, die chur- und furstenrett werden uber irem furnemen verharren und die swere uflag gegen der ko. Mt. unverantwort nicht lassen.»

Hier wird von einer grossen Rüstung von Kurfürsten und Fürsten in Niedersachsen geredet. Vielleicht erfährt man bald, gegen wen sie geht.

Er wird gehört haben, dass Königin Maria mit Truppen nach Antwerpen gekommen ist, um einige für die Bewegung im letzten Jahr zu strafen¹. Auch wird gesagt, dass Prinz Philipp nach Antwerpen gekommen sei, «also das sichs lost ansehen, das es ein unruwigen sumer geben solt. gott der herr welle sin gnad verlihen, das es fridlicher abgange dan es ein ansehen, und wir megent bi sinen gottlichen wort verharren und pliben.

Datum Mi. den 27. marci im 55. jar.»

476. Dr. Ludwig Gremp und Lic. Jakob Hermann an Meister und Rat von Strassburg.

1555 März 28.

Augsburg

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 21f, Ausf. von Hermann; erh. 1. April, vorgel. vor den XIII 2. April 55.

Vom Reichstage.

In den Reichssachen hält der Stillstand an². Nur wurde am Donnerstag nach Oculi [März 21] ein Schreiben des Kaisers an König Ferdinand nebst Briefen Pfalzgraf Ottheinrichs und Herzog Heinrichs von Braunschweig verlesen, von denen Abschriften beigegeben.

Ein Supplikationenrat besteht hier noch nicht.

Bitten um Verhaltensvorschriften wegen der Forderung Herzog Heinrichs um Ersatz seiner Rüstungskosten³.

Augsburg Donnerstag 28. März 1555.

477. Lic. Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg.

1555 März 29.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 24f, Ausf.; erh. und vorgel. 5. April 55.

Hat wegen Pollweilers Abwesenheit und auf Gremps Rat die Angelegenheit des gemeinen Pfennigs nicht vorgebracht.

¹ Zur Bestrafung Antwerpens vgl. was der Reichsvizekanzler Dr. Seld am 10. Februar 1555 aus Brüssel an Herzog Albrecht von Bayern schreibt: v. Druffel IV S. 572f Nr. 547. — Übrigens sandten schon am 13. März die Dreizehn an Bürgermeister und geheime Räte von Basel Zeitungen, die ihnen aus den Niederlanden zugegangen waren. Hier heisst es: «Zu Antorf werden die unfromen einzogen, examiniert und hat man vil damit zu thun; doch die fromen. deren vil, seind wol damit zufriden» usw.

² Es fanden jedoch innerhalb der höheren Kurien unausgesetzt Beratungen über den Religionsfrieden statt; vgl. J. Wolf, der Augsburger Religionsfriede (Stuttgart 1890) S. 38ff. Im einzelnen vgl. auch die Reichstagsberichte aus diesen Tagen bei v. Druffel IV.

³ Im Strassburger Rat, wo der Bericht am 3. April vorlag, schlugen „die Verordneten“ vor, man solle den Gesandten, die demnächst abgehen würden, auftragen, gegen die Besoldung der Truppen Herzog Heinrichs durch das Reich zu stimmen, falls auch Kurfürsten und Fürsten dagegen seien; anderenfalls müsse man es dulden. Prot. 1555 Bl. 131^b bis 133^a.

Sprach mit Schärtlin über Annahme eines neuen Hauptmanns; der sagt, sie würden so billig keinen bekommen.

Augsburg Freitag 29. März 1555.

[Nachschrift.] Der Kurfürst von Mainz soll gestorben sein¹.

478. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an die Gesandten der mit Braunschweig im Prozess liegenden Städte in Augsburg. 1555 März 30.

[Frankfurt.]

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Entw. Lambs, das Datum von anderer Hand.

Werden den Wünschen der Gesandten nach Möglichkeit, wenn auch wegen der Messe nicht sogleich, entsprechen.

Erhielten ihr Schreiben vom 15. Erinnern sich wohl des Ulmer Abschiedes und dessen was darin wegen der Contribution abgemacht worden war. Da sie aber den Tag nicht besucht hatten und dieses Punkts wegen auf die von Strassburg gesehen, die aber bisher ihnen nichts gemeldet haben, so haben sie ihresteils die Sachen auf sich beruhen lassen.

Können zur Zeit wegen der schon begonnenen Messe niemanden zur Rechnung nach Augsburg senden; aus dem gleichen Grunde kann ihr Rechen-schreiber (der solche Rechnungen unter Händen hat) auch die Rechnungen jetzt nicht fertig machen. Werden aber sorgen, dass sie bald fertig gemacht und übersandt werden. Wenns ihnen irgend möglich, werden sie auch nach Ostern [April 14] jemanden in der Rechnungssache nach Augsburg senden. Das Examen aber werden sie Strassburg sogleich verwahrt und verschlossen überschicken².

Samstag 30. März 1555.

479. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer in Basel. 1555 April 2.

[Strassburg.]

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 385, Ausf.

Vom Reichstag. Der Brief der in Naumburg versammelten Fürsten an König Ferdinand und sein Eindruck. Tod des Papstes und des Erzbischofs von Mainz.

«Der bott hat mich uberilt, das ich mich nit bass hab mögen befragen; dan heut brief kummen sein von Augspurg. hab so vill erfahren, das noch nichtz usgericht ist, ja noch nit angefangen. der Römisch kong und die pffaffen lassen die milch ein wenig nider; dan die fursten, so zu der Neunburg bei einander gewessen sein, haben kaiser und kong geschriben, aber dem kong etwas heftiger³. vermelden erstlich, das sie zusammenkummen sein ire alte bruder-

¹ Der Kurfürst-Erzbischof Sebastian von Heusenstam starb am 18. März 1555; vgl. v. Druffel IV S. 598 Nr. 573.

² Das geschah mit Schreiben vom 9. April, Entwurf in Frankfurt St. A. a. a. O. — Andererseits sahen sich die Städteboten in Augsburg veranlasst, am 7. Mai Frankfurt an die Einsendung der Rechnungen, auf die sie täglich warteten, zu erinnern. Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Ausf., erhalten Sonntag, 12. Mai. Damals war Lamb mit den Rechnungen schon unterwegs (abgefertigt 29. April 1555; St. A. a. a. O.), sodass das Schreiben der Städteboten — laut Vermerk in verso — unbeantwortet blieb.

³ In Basel a. a. O. Bl. 388 f. 381—384 (und nochmals 390—395) finden sich Abschriften

schaft disser furstlichen heuser zu erneuern und zu bestettigen, und bedacht sein, bei der Augspurgischen Confession zu bliben und den Passauischen vertrag zu halten; item das sie kein secten under ihnen haben, sonder lere und halten die war christlich leer, wie die apostel gelert haben. begeren auch, das man das Camergericht mit tau[g]lichen personen und das halb theil, das ir religion verwandt seie, besetzen wölle etc. das ist mit kurzen worten vermeldet; dan ich hab die brief noch nit gesehen, sonder allein witleufig davon gehört. sobald ich die brief bekummen mag, will ichs mittheilen. damit got befolhen. der pabst ist gestorben¹ und der bischoff von Menz hat ihm das gleid geben.

Dat. in ill 2. aprilis 1555.

Der päbstlich legat Crescentius ist uf Letare [März 28] zu Augspurg ingeritten und der Römisch kong neben ihm zu der linken hand; was grosser narheit.»

480. Dr. Ludwig Grep an die Dreizehn von Strassburg. 1555 April 4.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 30f, Ausj.; verl. vor Rat und XXI II. April 55.

Herzog Christoph. Die Braunschweigische Sache. Die Fürsten über Religion und Landfrieden. Abreise der Kardinäle.

Erhielt ihren Brief [*]. Konnte Herzog Christoph bisher nicht sprechen.

Die Braunschweigische Rechnung wird er den Städten vorlegen. Wundert sich, dass Strassburg noch keine Zitation in der Braunschweigischen Sache erhalten hat, in der am 29. Termin ist. Er (Grep) muss deshalb nach Hause.

Sendet Abschriften, was die geistlichen und weltlichen Fürsten bisher über Frieden und Religion beraten haben; er hat die Schriftstücke ad partem erhalten².

Kardinal Morone und der Kardinal von Augsburg haben am 31. März Augsburg verlassen³.

Augsburg 4. April 1555.

der Schreiben der Naumburger an den Kaiser und an König Ferdinand, beide vom Montag nach Reminiscere (11. März); der Brief an den römischen König ist gedruckt bei Lehmann (Ausg. 1707) Bl. 53f. — Der Naumburger Abschied vom 12. März (Beivertrag über die Religion) in Basel a. a. O. Bl. 386f; gedruckt Lehmann S. 54f.

¹ Julius III. starb am 23. März 1555 (v. Pastor IV S. 115). — Der nachher erwähnte päpstliche Legat war nicht Crescenzo, sondern Kardinal Morone. Vgl. das nächstfolgende Stück.

² Vgl. St. A. AA 609 Bl. 6—8, Bericht ungenannter fürstlicher Gesandter über die Beratung des Ausschussgutachtens im Fürstenrat vom 30. März, mit Nachschrift derzufolge am 4. April die Geistlichen den Weltlichen bis auf zwei Punkte nachgegeben haben; eingetroffen 11. April. Gleichzeitig lagen in Strassburg auch die Aktenstücke «Wie der Landfrieden in Religionssachen gehalten werden soll, lectum Augustae 26. März», und «Entwurf des Landfriedens» undatiert vor: «electum vor rat und XXI 11. April (AA 610 Bl. 40—45 und 51—54); Prot. Bl. 143^bf. Vgl. v. Druffel IV S. 634—642 Nr. 598.

³ Morone war am 24. März in Augsburg eingezogen; einen Tag vorher starb Papst Julius III. Die Nachricht davon kam in den letzten Märztagen nach Augsburg, worauf Morone und Kardinal Truchsess alsbald nach Rom zum Konklave aufbrachen.

481. Dr. Ludwig Grep an die Dreizehn von Strassburg. 1555 April 17.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 32—35, Ausf.; erh. 21. April 55.

Die Braunschweigische Sache. Die Reichstagsverhandlungen. Der ungenügende Religionsfrieden. Karl von Baden. Die Verhandlung mit Herzog Christoph wegen Abschaffung der Messe. Die «Konfession» des Kardinals von Augsburg.

. . . Sendet den Abschied in der Braunschweigischen Sache und den Entwurf der Vollmacht für Dr. Breuning. . . .

Erhielt gestern ihren Brief vom 12. [*]. Das Bedenken der Fürsten war nicht früher zu bekommen. Sendet jetzt auch das der Kurfürsten. Die protestantischen Fürsten waren am 15. und 16. beisammen; sie wollen einen derartig ungewissen Frieden nicht annehmen, obschon die weltlichen Kurfürsten angeben, nicht mehr erreichen zu können.

Markgraf Karl von Baden ist jetzt auch protestantisch¹; seine Räte waren bei den Verhandlungen, auch die Städte sollen zugezogen werden.

Grep wird bei erster Gelegenheit mit Herzog Christoph wegen Abschaffung der Messe reden . . .

Sendet die Confession des Bischofs von Augsburg, die dieser hinterlassen hat².

Augsburg 17. April 1555.

482. Die Strassburger Reichstagsgesandten Heinrich von Müllenheim und Hans von Berss und Dr. Ludwig Grep an die Dreizehn.

1555 April 23.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 36—39, Ausf.; erh. 27. April 55.

Sprachen mit Herzog Christoph über die Beseitigung der päpstlichen Zeremonien, das Verhalten gegenüber den scharfen Wendungen der Proposition, die zu Hospitälern und Schulen verwandten Klostergüter, die Legitimierung der Priesterkinder, die Auslegung der missverständlichen Artikel. Der Herzog rät mit Änderungen in den Zeremonien bis nach dem Reichstagsschluss zu warten. Rät, sich auch mit den sächsischen Räten zu benehmen, was bisher noch nicht möglich war. Die höheren Stände haben den Städten noch nichts vorgelegt. Grep kehrt demnächst zurück. Die Beredung der protestantischen Fürsten wegen des Kolloquiums. Ebners Drängen auf gütliche Beilegung des Braunschweigischen Handels. Die überraschende neue Papstwahl.

«E. G. und G. an mich doctor Grepmen gethonen bevelch [nach] haben wir . . . herzog Christoffen zu Württemberg etc. anzeig gethon: erstlich wie euch unsern herrn ganz beschwerlich, die bapstisch religion in den besten und gelegensten kirchen für und für zu gedulden, und derhalben dahin gedacht hetten, ob nit die predigstüel wider einzunehmen und die mess einzustellen, aber die horas zu singen frei zu lassen were.

Zum andern so wollten je unsere herrn die scharfen zulagen in der königlichen proposition gern neben und mit iren fl. Gn. (als deren confession sie

¹ Markgraf von Baden-Durlach; nach einem Bericht der hessischen Vertreter vom 28. März wollte Karl das Evangelium nach dem Ende des Reichstags offen annehmen (v. Druffel IV S. 623 Nr. 585).

² Gedruckt Lehmann a. a. O. S. 12 (Kap. 3), vom 23. März 1555.

sich ohne das zu Trient anhengig gemacht), so verre derselben nit zuwider, gegen der kön. Mt. underthänigst verantworten.

Zum dritten triegen je unsere herrn fürsorg, wa im puncten der religion nit lauter versehen wurde, dass die clöster, so vor dem Passawischen vertrag zu den hospitaln und schulen bewendet, dabei gelassen werden sollten, das ein E. E. rath von dem bischoff Sanct Arbogast halben und dann auch den provincialn etlicher anderer clöster halben angefochten werden möchten.

Zum vierten so wollte etlichen priesterkindern, deren vätter sich zu Strassburg in die ehe begeben, am kai. Cammergericht, als ob sie nit erbfeelig, eintrag geschehen. weil nun solcher kinder im h. reich vil, so wollte hoch vonnöten sein, den beisitzern einzubünden, solche kinder für ehelich zu erkennen etc.

Zum fünften und letsten so wollte auch ganz gevarlich fallen, der kon. Mt. die declaration der missverstendigen articulu allein heimzustellen, mit beschliesslicher bitt, ire Gn. wollten euch unsern herrn iren gnedigen getreuen rath hierin mittheiln, auch als ain christlicher fürst solche geprechen seiner habenden auctoritet nach zu guter besserung befürdern, wie solches alles iren fl. Gn. durch uns ausfuerlicher ist fürgetragen worden.

Daruff haben ire fl. Gn. uns in abwesen irer rath selbs eigener person gnediglich zu antwort geben: erstlich dass sie diser zeitt nit rathen khünden in den bapstlichen ceremonien etwas neuerung fürzunehmen, dann es werde vil clagens verursachen, wie dann mit herzog Ottheinrichen geschehen, der in werendem reichstag vier bapstische pfaffen verjagt, deren die bischoff sich ernstlich angenommen, und etlich puncten im concept dester scherfer erhalten haben. aber nach vollndtem reichstag khöndte E. E. rath geleglicher einsehens haben, die mess einstellen und die canzel selbst versorgen. wiewol wir nun iren fl. Gn. dargegen anzeig gethon, wann man des abschieds erwartet, so seie zu besorgen, das der bischoff oder die pfaffen am Cammergericht umb process uff die peen des landfridens ansuchen und dieselben leichtlich erhalten werden, also das man sich mehr weiterung dann jetz zu befaren hab etc., so ist doch ir fl. Gn. uf irem bedenken bestendiglich verharret, also das wir sie diss punctens halben uf dissmals weiters nit urgiern khünden.

Belangend den andern, nemlichen die verantwortung der scharfen zulegen, da haben ire fl. Gn. uns zu erkennen geben, wie sie sich mit der chur- und fürsten gesandten der Augspurgischen Confession also verglichen, das im votiern oder stimmen, wann der punct der religion fürfallen würd, ein jeder in sonderheit sein entschuldigung thun sollte. das möchten wir in der stett rath gleichergestalt auch thun.

Aber zum dritten, die veränderung der clöster und geistlicher güeter betreffend, da sollten je unsere herrn ohne sorg sein; dann was vorm Passawischen vertrag zu andern milten werken convertiert worden, das wurde dabei ohne jemens anfechtung oder beunruwigung bleiben und das Cammergericht kein jurisdiction darüber haben.

Sovil dann zum vierten die priesterkinder belangt, da were christlich und billich, dass sie für ehlich und erbfeelig zu erkennen. es wollte auch ire fl. Gn. iren rathen daruff ausstrucklichen bevelch geben. aber solcher punct wurde dazumal in der berathschlagung fürgenommen werden, wann man die Cammergerichts-ordnung und deren mängel vor die hand nemmen müsst, alsdann khündte solchen gebrechen zum bequemlichsten abgeholfen werden.

Letzlich die vorbehaltne declaration der kön. Mt. berürend da wurde solcher punct genzlich fallen und herausgelassen werden.

Das ist irer fl. Gn. unterschiedliche antwurt im effect von puncten zu puncten gewesen; doch haben sie zuletzt angehenkt, das wir mit den Sächsischen räthen, des churfürsten und der jungen herrn, auch davon vertraulich tractiern sollten, dann sie hetten in räthen die vornembste stimen.

. . . Sind also abgescheiden und hetten gleich wol gern alsbald mit den Sächsischen räthen auch vertrauliche conversation gehalten, es hat aber bis uff dato die gelegenheit nit geben noch gedulden wöllen. wir verhoffen aber in wenig tagen ir bedenken auch zu bekummen und auch E. G. und G. dasselb ohn allen verzug mit der diener einem zuzuschreiben.¹ Auch hofft Grempe in Kürze hier abzuschliessen ² und alsdann anderer rathlich und mein einfeltig bedenken selbst mitzubringen.

Gesterigs tags [April 22] sind der chur- und fürsten gesandten zu 7 un zusammenkommen und haben die stett zu achten bescheiden, inen aber gahr nichts fürgehalten. und soll das die ursach gewesen sein, das die chur- und fürsten sich in beiden puncten des landfridens und religion noch nit vergleichen könden.

Wölchermassen dann die Augspurgischen Confessionsverwandten von den chur- und fürsten sich des colloquiū halben mit einander vertraulich underredt, das haben E. G. und G. aus eingeschlossner copei¹ gnugsamlich zu vernemmen. uns ist aber noch der zeit nichts fürgehalten worden.²

Was Erasmus Ebner mit mir doctor Grempe über die gütliche Beilegung der Braunschweigischen Rechtfertigung sämtlich oder sonderlich für ein Gespräch gehabt und was ich ihm geantwortet, werde ich zu meiner Ankunfft referieren, auch ein mir zugestelltes schriftliches Verzeichnis vorlegen.

Nach anfänglich nicht geglaubten Gerüchten, die sich aber zu bewahrheiten scheinen, ist der Kardinal S. Crucis gewählt, also derjenige Kardinal, gegen den der Kaiser öffentlich protestiert hat. Die Kardinäle Morone, Augsburg und Trient haben sich unterwegs versäumt, sodass sie nicht zur Wahl gekommen sind³.

Augsburg 23 April 1555.

483. Heinrich von Müllenheim und Hans von Berss an die Dreizehn von Strassburg.

1555 April 24.

Augsburg.

Strassburg AA 611 Bl. 40–43, Ausf.; erh. 3. Mai 55.

Legten den herzoglich sächsischen Gesandten die fünf Punkte vor. Was diese antworten. Werden demnächst sich auch an die kursächsischen und kurpfälzischen Räte wenden.

«Uff dato haben wir mit der jungen herrn aus Sachsen gesandten, nemlichen Eberharden von der Than und einem doctor, des nammen uns unbewusst¹, der funf puncten halben gleich wie mit Württemberg vertraulich

¹ Gedruckt Lehmann a. a. O. S. 52 (Kap. 25); Abschriften in Strassburg St. A. AA 610 Bl. 41f; AA 609 Bl. 35–42 und 53f (mit Vermerk in verso: «Underricht, wan es darzu komt, wan wir von concilio oder colloquio reden solten») und ebenda Bl. 43–52.

² In der Tat wurde bereits am 10. April Marcello Cervini, Kardinal vom heiligen Kreuz, zum Papst [Marcellus II] gewählt. Der Kardinal von Trient, Christoph Madruzzo, kam übrigens noch rechtzeitig nach Rom, um am Konklave teilzunehmen.

³ Nach den Unterschriften des Reichsabschieds war es Dr. Lucas Thaniegel.

conversation gehalten; die haben uns nach genummen bedacht der lenge nach zu erkennen geben, das erstlich die abschaffung der bapstlichen mess und ceremonien noch der zeit ganz bedenklich und gevarlich sein woll. wir sollen aber selbs uff mittel gedenken, so wöllen sie irs theils allen müglichen vleis verwenden, damit man solches lasts müge erledigt werden. also haben wir inen etlich wörtlin angezeigt, damit unsers erachtens dem handel rath zu fünden, wölche sie uffgezeichnet.

Sovil aber die verwendung der geistlichen güeter und clöster betrifft, da setzen sie in keine zweivel, ein statt Strassburg werde in craft des abschieds, wa er also ervolgt, frei und assecuriert sein und bleiben.

Zum dritten die kinder, so aus priesterlicher ehe geboren, berüren, da haben sie uns anzeig gethan, das sie wol leiden möchten, das solcher punct gleich im anfang der berathschlagung erregt worden were, so hette man denselben leichtlich erhalten khünden. aber sie wöllen nit underlassen, wann man von der Cammergerichts-ordnung handeln würd, doran und darob zu sein, damit ein austrucklicher articul derselben davon einverleibt werde.

Fürs viert, so rathen sie auch, das die verantwortung der scharfen zulegen in der königlichen proposition particulariter geschehe, wann man von der religion handeln würd; dann also haben sich die chur- und fürstlichen gesandten der Augspurgischen Confession mit Würtemberg verglichen.

Letzlich die vorbehaltne declaration betreffen, da ist dieselb der kai. und kön. Mt. in dem churfürstlichen bedenken lauter abgeschnitten.

Das ist die summa des Sächsischen bedenkens und haben gleichwol daneben sich hören lassen, es lauf noch das werk also unbestendig, das man nit wissen müge, ob man zu vergleichung kummen werd oder nit; dann was man heut zusammen flickt, das drenn man den andern tag wider uff, und gedenken sie ee keinen friden dann einen geflickten friden zu haben¹.

Wir gedenken disse tag herzog Augusti gesandten und die Pfalzgravische auch anzusprechen und was uns begegnet, euch unsern herrn uffs fürderlichst zuzuschreiben etc.»

Augsburg 24. April 1555.

484. Müllenheim, Berss und Grep an die Dreizehn von Strassburg.
1555 April 30.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 41j, Ausf.; erh. und vorgel. vor Rat und XXI 6. Mai 1555.

Die Fürstenkurie mit der Religionssache, die Kurfürsten mit Landfrieden und Kammergerichtsordnung befasst. Die Ehrlichmachung der Priesterkinder. Partikularhandlungen. Der Kaiser und Frankreich. Grep hofft bald heimzukehren.

Die Fürsten sitzen noch ob dem Punkt der Religion und bemühen sich ihr Bedenken darüber mit dem der Kurfürsten zu konkordieren, womit sie wohl diese Woche noch genug zu tun haben werden.

Mit der Beratung des Landfriedens sollen die kurfürstlichen Gesandten schon fertig sein und ob dem Punkt des Rechts und der Kammergerichtsordnung sitzen; wie man sie vertröstet, will man dabei der Priesterkinder eingedenk sein, dass sie fortan für ehrlich und erbfähig anerkannt werden.

¹ Vgl. die entsprechenden Forderungen, die von der Tamm am 26. April im Fürstenrat erhob, bei Wolf, der Augsburger Religionsfrieden S. 108.

Die Fürstenkurie hat, was den Landfrieden angeht, zunächst nur zweien der Ihrigen befohlen, eine Vorbereitung zu „vergreifen“¹. Sonst kommen viel Partikularhandlungen und Suppliken ein. Man ist schon viermal im Supplikationsausschuss zusammengetreten, aber wegen Ausbleibens etlicher Gesandter nichts verrichtet.

Dr. Seld soll geschrieben haben, man stehe in zuversichtlicher Erwartung, dass zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich der Friede zustande komme. Andererseits soll der Bischof von Arras noch grosse Zweifel in dieser Sache haben. «doch so sollen die geistlichen alhie schon daruff stolziern . . .»

Grempp wird Augsburg verlassen, sobald die Oettingische Unterhandlung zu Ende kommt, was man noch für diese Woche erwartet². . . .

Augsburg 30. April 1555.

485. Müllenheim, Berss, Grempp und Hermann an die Dreizehn von Strassburg.

1555 Mai 7/8.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 46f, Ausf.; erh. 14. Mai 55.

Vom Reichstage. Festigkeit der Protestanten. Aussicht auf Abschaffung des Interims in Strassburg. Die Königin von England. Der Kaiser und Frankreich. Brief des Markgrafen Albrecht. Schärtlin.

Am Samstag [Mai 4] haben die weltlichen protestantischen Fürsten den geistlichen erklärt, sie würden keinen Frieden annehmen, wenn es nicht jedem freigestellt werde, protestantisch zu werden und wenn nicht die geistliche Jurisdiction in ihren Ländern abgeschafft werde; auch müssten mittelbare Städte wie Erfurt, Braunschweig und die Seestädte einbegriffen werden.

König Ferdinand soll die Geistlichen zur Nachgiebigkeit ermahnt haben; heute hat er auch Herzog Christoph entsprechend ermahnt.

Die weltlichen Kurfürsten fürchten, dass sich die geistlichen den geistlichen Fürsten anschliessen.

Die Stellung der Weltlichen hat sich verstärkt. Setzen sie ihre Absichten durch, so kann Strassburg unbesorgt die päpstlichen Zeremonien abschaffen. Die Königin von England soll am 29. April geboren haben³.

Am 10. soll wieder zwischen dem Kaiser und Frankreich verhandelt werden.

Augsburg 7. Mai 1555.

[Nachschrift.] Heute ist der Ausschuss vertagt worden, weil ein Brief des Markgrafen Albrecht gekommen ist⁴.

Morgen sollen die Geistlichen antworten. . . .

8. Mai 55.

¹ Zu den Verhandlungen über den Landfrieden vgl. den Bericht des kursächsischen Gesandten Franz Kram vom 23. April. v. Druffel IV S. 661 Nr. 515. — Abschriften der Landfriedens-Ausarbeitungen des Reichstags in Strassburg St. A. 607 Bl. 147—163; auch Bez. A. AB II 31 Bl. 214ff.

² Am 6. Mai schrieb Grempp erneut: hat ein Schreiben des Rats vom 30. April [*] erhalten; wollte fort; aber Graf Ludwig von Oettingen lässt ihn nicht fort usw. Neue Zeitung: Diese Nacht kam Post vom Tode des neu erwählten Papstes (+ 1. Mai 1555) usw. AA 611 Bl. 44f, Ausf., erh. 10. Mai, gelesen vor den XXI Samstag 11. Mai.

³ Das traf nicht zu; die Ehe zwischen Philipp und Maria blieb bekanntlich kinderlos.

⁴ Vom 14. April. Der Markgraf erbot sich nochmals zu friedlicher Beilegung durch Schiedsrichter (Voigt S. 228f). Vgl. über die Aufnahme des Gesuchs am RT. die Württembergische Relation vom 10. Mai (Ernst III S. 172 Nr. 73).

486. Die Strassburgischen Reichstagsgesandten¹ an die Dreizehn.

1555 Mai 13.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 49 und 52, Ausf.; erh. 18. Mai.

Vorschlag der geistlichen Fürsten, dass die Städte, die das Interim angenommen haben, es beibehalten müssen. Grosse Unzufriedenheit vieler mit Sleidans Historie. Strassburg wird sich entschuldigen müssen.

«Uff dato zu zehen uren hat uns glaublich angelangt, das der geistlichen fürsten gesandten sich uff der weltlichen fursten gsandten letstern fürsclag, darvon wir jungst geschriben, sich dahin resolvirt, daz sie angeregten concept vervolgen wollen, doch mit der bescheidenheit, das die frei- und reichs stett, so das bapsthumb widder angenommen oder geduldet, sie die geistlichen dabei, bei peen des landfridens, ruwiglich pleiben lassen sollen. und ist zu besorgen, die weltlichen fursten werden solche limitation nit fast bestreiten, sonder sich benügen lassen, daz sie iren willen erhalten. doch wollen wir bei etlichen moglichen vleiss anwenden, obs uff milttere wege zu richten. was nun in dem weiter zu thun und zu lassen, daz stellen wir zu E. g. und g. ferreren nachgedenken. und wollen deren bescheid darüber gewertig sein.»

Wie allenthalben verlautet, haben der König und viele Stände «des Schleydani jungst aussgangen buchs² nit allein kein gefallens, sonder ganz ungnädigs missfallen.» Auch der Rat wird schwer verdächtigt, wie er darüber in Kürze «mundlichen stattlichen bericht» erhalten wird. «aber itzo in summa darvon zu schreiben, so sein vieler grosser hern gemüter widder angeregte history dermassen bewegt, das gemeine statt, wo kein ansehenliche entschuldigung geschehen solt, mit der zeit allerhand zu bevaren haben möchten.»

Montag nach Cantate den 13. Mai 1555.

487. Abschied des Augsburger Rechnungstages der mit Braunschweig im Prozess liegenden Städte.

1555 Mai 15.

Augsburg.

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Abschrift Lambs.

Prüfung der Rechnungen Frankfurts und Strassburgs. Feststellung des vorhandenen Vorrats und dessen, was noch zu zahlen ist. Beschluss über eine neue Anlage. Anwesende.

Obwohl auf dem Tage von Ulm vom Juli 1554 verabschiedet wurde, dass Strassburg und Frankfurt nach Besichtigung der Rechnungen eine Contribution auflegen sollten, ist es aus allerhand Verhinderungen bisher unterblieben. Da sie aber nötig ist und vor weiteren Auflagen mit Frankfurt und Hall, die sich mit Heinrich vertragen haben, wegen der bisherigen Ausgaben und Schulden endgültig abgerechnet werden muss, so haben die Gesandten der betreffenden Städte, die jetzt auf dem Reichstag anwesend sind, nach Ankunft von Dr. Hieronymus zum Lamb, der von den Herren zu Frankfurt berührter Rechnung halben abgefertigt, am Dinstags nach Cantate, den 14. Mai 1555 diese Rechnungen und Vergleichung mit Lamb an die Hand genommen.

¹ Die Namen der einzelnen werden nicht genannt.

² Über das Ausgehen der Kommentare Sleidans und die Aufnahme, die sie bei den Zeitgenossen fanden, s. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel S. XXV und v. Druffel IV S. 655 Nr. 610 am Ende.

Zunächst die Frankfurter Rechnungen vorgenommen, deren Lamb 2 vorlegt; nämlich 1. die neu gestellte Rechnung über die vor dem Tag von Speier vom Juli 1553 erfolgten Einnahmen und Ausgaben, und 2. eine Rechnung über die seitherigen Einnahmen und Ausgaben.

Die eingehende (im einzelnen mitgeteilte) Prüfung der Rechnung ergibt, dass Frankfurt 1085 Gl. 8 Batzen 2 Hl. schuldet, während man ihm schuldig ist 1184 Gl. 1 Batzen 2 ½ Kr, es bleibt also ein Rest zu Frankfurts Gunsten von 99 Gl. 6 Kr. [so!]

Damit ist die Rechnung Frankfurts justifiziert und richtig gemacht. Darauf wird die Strassburger Rechnung geprüft, in der sich kein Bedenken findet.

Als dann die Strassburger Gesandten ihr auf dem letzten Tag von Speier vorgebrachtes Begehren wiederholen, dass Strassburg immer nur ¼ der Anlage zahlen und der Rest seines Antheils auf die 8 Städte ausser Frankfurt verteilt werden solle, so haben die Gesandten dieser 8 Städte, obwohl sie nur in geringer Anzahl anwesend waren, aber in der Hoffnung, dass die Abwesenden damit einverstanden sein werden, «aus allerhand bewegenden ursachen» sich mit den Strassburger Gesandten dahin verglichen, dass Strassburg von den 500 Gl. ihres Antheils an der letzten Speierer Anlage 450 Gl., künftig aber nur ¼ der ganzen Anlage erlegen soll und die übrigen Städte ausser Frankfurt diesen Rest von 50 Gl. und künftig das, was Strassburg mehr als ¼ zahlen sollte, auf sich nehmen; «welches die gesanten von Strassburg, wiewol on bevelch, doch des versehens, dass ire herren und obern dessen auch also zufrieden sein wurden, gehorter gestalt zu dank angenommen.»

Also müssen die 8 Städte von Strassburgs Speierer Anlage noch erlegen

	50 Gl.
So hat also Strassburg eingenommen	450 Gl.
von seiner Anlage und 45 Gl. als Rest Memmingens; also zusammen	495 Gl.
Nach seiner Rechnung hat es ausgelegt:	353 Gl. 27 ½ Kr.
So dass es noch schuldig ist:	141 Gl. 32 ½ Kr.

Damit ist die Rechnung von Strassburg auch richtig.

Esslingen erklärt, es habe von seinem Antheil 25 Gl. einbehalten und für Botenlohn und Kundschaft verbraucht. Das Verzeichnis darüber sei nicht hier; sie seien aber bereit, es später vorzulegen; «dessen die gesanten zufrieden gewessen.»

Darauf ist überschlagen worden, was von der Anlage und den taxierten Kosten wegen des Ausbleibens noch nicht bezahlt ist, was man also neben dem Rest von Strassburg und dem, was die 8 Städte auf sich genommen, noch im Vorrath habe; und zwar:

Hall ist seine ganze Speierer Anlage schuldig	120 fl.
und Kosten für das Ausbleiben	14 ½ fl.
Reutlingen Kosten für Ausbleiben	13 ½ fl.
Lindau die ganze Speierer Anlage	90 fl.
und Kosten für Ausbleiben	22 ½ fl.
Der Rest von Strassburg	141 fl. 32 ½ Kr.
Die 8 Städte von Strassburgs Anlage	50 fl.
Also hat man noch im Vorrat	452 fl. 2 ½ Kr.

Ebenso ist angeschlagen worden, was man an Verehrungen, Besoldungen und sonst schuldig ist; das ist:

Frankfurt ist man schuldig	99 fl. 6 Kr.
Memmingen für Kundschaften, Botenlohn u. dgl. laut der Rechnung, die ohne Widerrede passiert wurde.	32 fl. 47 Kr.
Dr. Joh. Teschler für das am 2. Febr. jüngst fällige Dienstgeld	40 fl.
Dems. für Copien und als Verehrung seines Substituten	10 fl.
Jacob Hermann soll für die Erkundigung in Hessen verehrt werden	40 Thl.
Ebenso Leonhard Praunmeyer für die Vorstellung der Zeugen	20 Thl.
Grempl, «so nun ein zeit her und uf den nechstgehaltenen tagen die muhe allain gehabt, verordnet»	300 fl.
Lamb «mit seinem guten willen und benugen zur verehrung geordnet 100 coronen thun»	150 fl.
Grempl «für bottenlohn zum Ebner, gen Frankfurt, Speier» und sonst nach Rechnung, die er diesmal nicht bei sich hatte, verordnet	20 fl.
«Item fur dasjenig, so uf das consilium Savilianum mit transferirung, abcopirung und überschickung der acten, ersuchung und subarration des h. consulenten, auch pro candelabro, kunftiger verehrung oder bezalung des ratschlags und anderm bis anher gangen und kunftig noch gehn wirdt, seind durch gemeine gesanten dismals uf gepurliche rechnung deputiert und verordnet worden 350 coronen, thun in munz:»	525 fl.
Der Gesandte von Frankfurt erhebt die Einrede, dass Frankfurt bei diesem Punkt nur zu dem schon Ausgegebenen, nicht auch zu künftigen Auslagen herangezogen werde. Aber es wird bemerkt, dass Frankfurt nicht nur die Befragung Savilianos bewilligt, sondern sie nach dem letzten Speierer Abschied sogar angeregt habe. Auch habe man Ulm im Juni 1551 zu Esslingen zu den Ratschlägen von Amorbach und Gugel beitragen lassen, die vor ihrem Vertrag mit Heinrich bewilligt, aber erst später überschickt worden sind, wie Daniel zum Jungen wohl wisse. Auch habe sich Hall, das sich vor Frankfurt vertragen, schriftlich und mündlich erboten, alles mit zu bezahlen. Also hoffe man, auch Frankfurt werde sich dem nicht entziehen. Der Gesandte will es seinen Herren berichten, die sich «aller gepur» halten werden.	
Also ist man im Ganzen schuldig	1244 fl. 13 ¹ / ₄ Batzen.
Davon der Vorrat abgezogen, bleibt	792 fl. 12 ³ / ₄ Batzen.
Zur Bezahlung dieser Summe vergleicht man sich auf eine halb so grosse Anlage wie die Speierer von 1553, die mit den noch ausstehenden Anlagen auf der nächsten Strassburger Messe bezahlt werden soll. Danach haben zu zahlen:	
Strassburg nach der Bewilligung der 8 Städte	200 fl.
die 8 Städte	50 fl.
Frankfurt	150 fl.
Esslingen	62 1/2 fl.
Reutlingen	45 fl.
Hall	60 fl.
Memmingen	72 1/2 fl.
Biberach	55 fl.
Lindau	45 fl.
Kempten	35 fl.
Isny	30 fl.
Summa	805 fl.

Danach wird kurz verzeichnet, was jede Stadt zu zahlen hat:

Strassburg mit dem Rest von früher	341 fl. 32 ½ Kr.
Frankfurt nach Abzug dessen, was man ihm schuldig	50 fl. 54 Kr.
Esslingen	77 fl. 58 Kr.
Reutlingen	69 fl. 36 Kr.
Hall	206 fl. 18 Kr.
Memmingen nach Abzug des ihm Schuldigen:	57 fl. 39 Kr.
Biberach	68 fl. 34 Kr.
Lindau	168 fl. 36 Kr.
Kempten	43 fl. 38 Kr.
Isny	37 fl. 24 Kr.

Die Gesandten bitten, Strassburg möge davon die Schulden und Verehrungen bezahlen und das, was Lamb und Praunmeyer über die 50 Gl. 54 Kr. Frankfurts erhalten sollen, bei erster Gelegenheit nach Frankfurt senden . . .

«Actum et datum Augspurg den 18. maii a. 1555.»

Anwesend waren «von wegen.

Strassburg: h. Ludwig Gremp doctor, h. Jacob Herman.

Frankfurt: h. Hieronymus zum Lamb doct.

Esslingen: h. Hans Sachs burgermeister, h. Johan Machtloff licenciat.

Reutlingen: h. Jacob Rockenstiel schultheiss,

Biberach: M. Wendel Lutz statschreiber».

488. Meister und Rat von Strassburg an Kaiser Karl V. 1555 Mai 15.
[Strassburg.]

Wien, HH St. A. Kriegsakt 19b, Ausf.; «praesent. 18. Junii 1555. referatur Sermae reginae Mariae. actum in consilio imperiali 18. junii 1555.»

Verwahrung gegen den Vorwurf, dass die Feinde des Kaisers bei ihnen ein und ausgehen und ihre Praktiken offen treiben. Klagen gegen Kalb und die Seinen, die die Strassen unsicher machen und friedlichen Bürgern Gewalt antun. Auch die Reiter in Diederhofen treiben ähnlichen Unfug. Verlangen, dass dem Einhalt getan und ihr Schaden ihnen ersetzt werde.

«E. kai. Mt. schreiben, des datums den 23. aprilis² nechst, belangend die practicken und bewerb, so bei uns öffentlich vorgehn sollen, haben wir den eilften diss monadts . . . empfangen . . . und sind zuvorderst der underthenigsten hoffnung, wir haben E. kai. Mt. hievor diser sachen halben an uns gethanen gnedigsten schreiben und unsern darauf gevolgten erpiethen (deren wir uns wohl zu erinnern wissen) uns nit ungemess, sonder darin also erzielt und bewisen, das E. kai. Mt. darob ein gnedigst genuegen haben werde.

Und hat sich sonderlich bei der vergangnen unruewigen zeit im werk

¹ Als Beilagen finden sich am gleichen Orte die beiden von Frankfurt eingereichten Rechnungen, eine Rechnung Strassburgs vom Mai 1553 bis 28. Dezember 1554 (meist Zahlungen für die Reisen Gremps in Städtesachen) und eine Rechnung Memmingens. Laut des Protokolls 1555 Bl. 255^b trafen in Strassburg am 29. Juni Briefe von Lindau und Kempten ein, wonach sie Auftrag gegeben hatten, ihren Anteil an den Kosten des Braunschweiger Prozesses auf Grund des Augsburger Rechnungsabschieds zu zahlen.

² D. d. Brüssel; in Strassburg St. A. AA 608 Bl. 113f, Ausf. (erhalten 10. Mai, gelesen vor den XXI Samstag 11. Mai 1555). Der Kaiser hört, dass dort wieder französische Praktiken statthaben, jedenfalls ohne ihr Wissen. Befiehlt sie abzustellen. — Zu diesen Praktiken vgl. auch v. Druffel IV S. 666ff Nr. 619.

ahne zweivel befunden, wess wir gegen E. kai. Mt. und dem heiligen reich als derselben gehorsamen underthanen und ring mitglied gesinnet gewesen; wie wir dan auch nit anderst aus E. kai. Mt. der zeit beschehenen schreiben und gnedigstem erpieten vermerken können, dan das sollichs von E. kai. Mt. zu sonderm gnedigem gefallen angenommen worden. eben desselben vorhabens und gemueths seind wir noch. wir haben uns auch gegen E. kai. Mt. hoffrath, dem würdigen und gestrengen herrn Wilhelm Bocklin von Böcklinsau, thumprobst und rittern etc., uf sein diser sachen halben den vierten martii jungst mündlich an uns beschehen werbung dergleichen erpotten und ime, wes wir bereit uf denselben fall, da sich etwas neuer bewerb erregen wolten, bei den unsern für verschwerliche gethan gehapt und daneben aber, wes sich des verschinen jahrs für beschwerliche sachen von den reutern, so in diser landart gestreift, vorgenommen worden und sich zugetragen, eröffnet mit pitt, das er sollichs E. kai. Mt., wie wir verhoffen beschehen sein, gepührender weis pringen wolt; und derwegen E. kai. Mt. zu schreiben unnöttig geachtet.

Das aber in E. kai. Mt. schreiben vermeldet würdt, das si von vilen orten glaublich berichtet, das nit allein vil Franzosische haupt- und bevelchsleut und andere E. kai. Mt. und des reichs ufruerische anhenger etc. sich bei uns und in unser statt ungehindert und ungescheucht enthalten, zu- und abreiten, sonder auch öffentlich understohn dürfen, allerhand practicken mit ufwigung und zufuerung kriegsvolks und sonst gewaltiglich und unverhohlen zu treiben und anzurichten: da ist furs erst nicht ahne, es ziehen allerlei leut bei uns, wie durch andere land und stett auch, durch und für über, da wir nicht jedesmahls, wer dieselben seind oder wem si zustond, wüssens haben mögen, wie E. kai. Mt. in irem schreiben selbs meldung thund.

Aber sovil die practicken belangt, da können E. kai. Mt. wir mit der warheit berichten und zuschreiben, das wir nicht allein von keinen practiken und ufwigung, die bei uns heimlich, wir geschweigen, das es öffentlich und unverhohlen zugehn soll, fürgangen, sonder gar keiner werbung oder lauf, die itziger zeit in diser landsart vorhanden, wüssens haben oder im wenigsten vermerken.

Derwegen uns zum hochsten beschwerlich, das bei E. kai. Mt. wir vor andern ahne unser verschulden und ahne allen grund und bestand von unsern widerwertigen also dargegeben, ahne zweivel keiner andern ursachen dan uns bei E. kai. Mt. verhasst zu machen und in ungnad zu pringen, da doch zu E. kai. Mt. wir uns vil bessers in underthänigkeit getrösten. und muessen gedenken, das es zum theil von denjenigen geschehe, die sonst ire bösse handlungen und thaten nicht anderst dan mit sollichen unerfindlichen anpringen wissen zu verantworten, und vermeinen dieselben hiedurch zu verstreichen.

Und können demnach E. kai. Mt. wir unser unvermeidlichen nodturft nach ferner undertheniglich und clagend fürzupringen nicht umbgehn, wes von denjenigen, die in E. kai. Mt. namen hierumb streifen, uns hochbeschwerlichs begegnet und zusteht, demueticlich pittend, E. kai. Mt. geruche daselbig gnediglich zu vernemen.

Und namlich so hat Hans Werner Kalb, der sich nun etlich wochen in diser landart gehalten und mit etlich pferden gestreift¹, die strassen (die zuvor

¹ Von Kalb handeln auch 2 Schreiben eines Gebhart Koch aus Ettenheim an Mathis Pfarrer vom 9. und 16. Mai: a) Kalb hat am 29. April in Kentzingen gegen Strassburg Drohungen ausgestossen. Er ist in der Richtung auf Speier gezogen, wo er 300 Pferde

allenthalben sicher und fridlich gewesen) mit seinen reutern dermassen unsicher gemacht, in dem das si meniglich ahne unterscheid, was nation, wessens, stands oder thuns der gewest, gerechtfertigt, etlich gefangen und ranzioniert und des iren beraupt, das schier kein bider oder ehrlich man sicher wandern dürfen, ja das auch diejenen, die E. kai. Mt. zustohn und an derselben hoffe reiten wöllen, bei weilen umb geleitsleut bei uns angesucht.

Und sonderlich so haben acht seiner reuter, wiewohl wir mit ime in argem oder ungutem nichts zu thun haben, am palmontag [April 8] ungewahrlich uf zwo meil von Strassburg in einem dorf Sanct Luden genant uf vier unsere burger, die si zuvor ausgekundschaft, gewart, mit denselben ins würtshaus gessen, gedrunken und sich aller freundlichkeit erzeigt, nachmaln als si vermeint, es würden beruerte unsere burger noch alher reiten, ufgewessen, im veld uf si gehalten, da si aber nit so fluchs, als si verhofft, nachgevolgt, sich wider gewendet und im schein, als ob si etwas verlohren, dem dorf spohr-streichs zugerant, die unsern in und vor des würtshaus uberrennet, einen erschossen, einen gefangen und mitgeschleift, die andern zwen seind inen entrunnen; und haben inen allen ire pferde, buchsen, bulgen, satteldaschen und darinne etlich gelt, cleinotter, ring und schuldzettel genommen und entfuert.

Und obwohl mehrgemelter Hans Werner Kalp und seine anhenger, diser bössen that darmit ein schein zu machen understehn möchten, das beruerte unsere burger us Frankreich kommen sein sollen, welches wir auch nit abredig, so ist doch die warheit, das es nicht kriegs- oder solliche leut, die mit practiken umgöhn, sonder seind die zwen, darunder der ein erschossen, goldschmide und handwerker, die ir lebenslang nicht gekriegt und mit unserm vorwissen hinein gezogen ein erb zu empfangen, der dritt als ein kaufman darinne gewesen, doch weder ross, harnasch noch andere verpottene wahren hinein gefuert, und der ein ein wanderer und handwerksgesell.

Darzu so haben si eines unsers burgers sohn, ein knaben von fünfzehnen jahren, der E. kai. Mt. brieve uf der post, die ufs Burgund gelegt, anstatt seins vatters gefuert gehapt, am widerkehren im veld angriffen und einen gulden, mehr hat er nit gehapt, aus dem seckel genommen. was si nun zu demselben für ursach, das ist leichtlich zu ermessen. auch sonst etlich unserer burger gerechtfertigt und gehochmuetigt.

Wir wöllen die frembden geschichten nit anregen; es werden aber E. kai. Mt. bei den umligenden herschaften dieselben leichtlich erkundigen mögen. und hat sich dises gesind in seinem thun bishär dermassen erzeigt, das sichs glaublich ansehen lasst, das inen vilmehr daran gelegen, das si etwas erpeuten, dan das si E. kai. Mt. bevelch getreulich verrichten, und das si mehr nach den kaufleuten dan kriegsleuten (deren si, sovil wir vernommen, wenig, ja gar keinen angegriffen, zudem das auch kein lauf vorhanden) trachten.

Und ist gut abzunemen, was wir uns zu inen zu versehen, dieweil si neben andern einen, der uns unlangts für einen reissigen knecht gedient, aber um seiner offentlichen diebstahl willen von uns gefenglich eingezogen, da wir gnugsam befuegt gewesen ime das peinlich recht ergöhn zu lassen, aber desselben aus fürpit erlassen, der stat und des bistumbs Strassburgs vorwissen, welches er auch bei straff des lebens verschworen und darüber meineidig

mustern will; droht, damit wieder nach Kentzingen zu kommen usw.; b) gibt auf Anfrage die Zeugen für Kalbs Drohungen an. Kentzingen hat sich um Schutz nach Ensisheim gewandt usw. Strassburg St. A. AA 614 Bl. 23f (erhalten 9. Mai) und 25f (erhalten 17. Mai). Ausf.

worden, geprauchten und mit sich fueren; und sich sonderlich Hans Werner Kalp, wie uns anlangt und warnungsweis fürkomt, hören lasst, er wölle uns nach mehr bancqueten schenken und sich also sterken, das kein burger für ein thor schmecken dörf oder er wölle sie uf die beuch stechen und schiessen.

Das wir nun über das alles diejenen, die uns die unsern niderworfen, fahen, umpringen, plündern und darzu trauen, offnung geben, zu sollichen bössen händlen hüfflich und beistendig sein solten, das will uns nit thunlich oder verantwortlich sein. so achten wir, E. kai. Mt. will oder gemuet nit sein; sonst wolten wir si an E. kai. Mt. bevelch, wo si sich dessen nit misprauchten, gar ungen in einichen weg verhindern, sonder vilmehr befürdern.

Neben dem allem so haben die reuter, so zu Diedenhoven in besatzung ligen, mit etlich der unsern gleichen hochmuth getriben, das wir doch zu disem mahl usfuerlich anzuzeigen underlassen und daneben auch umbgehn wölle, was ungeremter sach das vergangen jahr eben auch von denen, die sich E. kai. Mt. bevelch beruempt, darunder einer, der uns mit glupden und aiden verwandt, ja umb wohlverschuldter sachen willen mit einer hohen urphed gegen uns verschriben, fürgenommen worden, und namlich das si under andern einen jungen Ungerischen herren, dessen eltern bei der Rö. kon. Mt. . . wohl verdient, der ein zeitlang alhie studiert, aus unserer stat usgekundschaft und uf sechs meil von hinnen ahne ursach jämerlich erschossen und umpracht.

Dieweil nun dises jee solliche sachen und thaten, die nit allein uns, sonder allen genachpaurten ganz beschwerlich und unleidlich, E. kai. Mt. bevelch ganz ungemess und ahne zweivel derselben als einem gerechten und milten kaiser zum höchsten misfellig und bei keiner erbahrkeit zu gedulden, so langt an E. kai. Mt. unser underthenigst und demuetigst hochvleissig pitt, die wölle zuvorderst denjenigen, die E. kai. Mt. uns also ahne allen bestand einzutragen, zu verunglumpfen und gegen uns zu ungnaden zu bewegen understehn, kein glauben zustellen, derhalben auch kein ungnad uf uns legen, sonder fürthin unser gnedigster herr und kaiser sein und pleiben.

Zum andern das E. kai. Mt. die gnedigst veruegung thun wölle, das unsern burgern dasjenig, was inen entwehrt, ahne entgelt nuss wider gegeben und sollich unzimlich händel bei disem Kalben und seinen helfern, desgleichen auch bei den Diedenhövischen reutern abgestellt und das si sich irem bevelch gemess halten, demselben nachkommen, unschuldig leut weiter nit angreifen und unbeleidigt lassen, uf das die strassen sicher und ein biderman wandern möge. an dem thun E. kai. Mt. ein gut hochlöblich werk, uns und allen genachbarten stenden ein sondere gnad. . . .»

Mittwoch 15. Mai 1555¹.

¹ Mit diesem Schreiben kreuzte sich ein kaiserliches Schreiben aus Brüssel, 7. Mai 1555 (Ausführung in AA 614 Bl. 11f, erhalten 2., verlesen vor den XXI 5. Juni). Es besagt: Kalb beschwerte sich, dass Strassburg ihn an der Ausführung seines vom Kaiser erhaltenen Auftrags hindere, auf ihn streifen lasse und einen seiner Knechte gefangen genommen habe. Karl fordert demgemäss die Stadt auf, Kalb bei dem Streifen gegen die französischen Werbungen nicht zu stören. Sollte er sich jedoch Plackereien zu Schulden kommen lassen, so werde der Kaiser das untersuchen und ihn bestrafen. — Nach dem Protokoll vom 5. Juni beauftragte man eine Kommission, einen Gegenbericht für den Kaiser aufzusetzen. Am 8. Juni wurde die Antwort vorgelegt und an die Verordneten gewiesen (Bl. 227^a); laut unten Nr. 498 ging das Schreiben noch am 8. Juni ab, es liegt aber nicht mehr vor. Inzwischen schrieb der Kaiser am 28. Mai aufs Neue, s. unten Nr. 492.

489. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer von Basel. 1555 Mai 25.
[Strassburg.]

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 397, Ausf.

Angebliche spanische Pläne auf England. Vom Reichstag. Die Pfaffen wollen die Städte beim Papsttum festhalten.

«Es ist bei uns gar still der kriegsrüstung halb; aber im Niderland soll der kaiser haimlich in grosser werbung sein; ist doch nit gewiss, dan allein das bis in die 8000 knecht umb Antorf ligen sollen; und sagen etlich, so der frid beschlossen sei, wölte der kaiser mit dissem volk in Engelland faren; und das die Spanier damit umbgon, das sie Engelland zu eim Spanischen konigreich machen. dan es gath das gemummel, die kongin sei an der geburt darauf gangen. ich weiss kein eigenschaft, aber also gath das geschrei und sein anzeigungen, die mit zustimmen. und alsdan wurd Frankreich nit vill rug haben, wo die Spanier in Engelland gar meister weren. das wurd nun die zeit geben etc.

Vom reichstag ist die letst vermeldung, das der weltlichen chur- und fursten gesandten sich vor den stenden erclert haben, das sie einmal wöllen ein satten friden haben in der religion, also das allen und jedem stand soll frei sein zu ihnen sich zu thun, zu welcher zeit es im geliebt; wo das nit soll sein, wöllen sie heimziehen. also hab der Römisch kong an die pfaffen sinnen lassen, das sie sich wöllen schleinig finden lassen; dan wo der gemein frid solt ufgehabt werden und ihnen etwas darüber begegnen, sollen sie es ihm nit klagen. sollen die pfaffen sich dahin begeben haben, das sie den fursten wöllen solchen friden bewilligen, aber das die frei und reichstett im pabstum oder religion, die sie geduldet haben anzurichten, bliben und ihnen sölchs bei peen des landfridens gebotten werd. und unsers laudate¹ gesandter doctor Welsing, der verlogen lecker, soll vast daran triben haben etc. jetzt nit me.» — In Eile 25. Mai 1555.

490. Die Strassburgischen Gesandten auf dem Reichstag an die Dreizehn von Strassburg.

1555 Mai 26.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 50f, Ausf.; erh. und vorgelegt 30. Mai 1556.

Anscheinend erfolgreiche Einwirkung auf die fürstlichen Gesandten Augsbürgerischer Konfession, die Städte im Religionsfrieden nicht verkürzen zu lassen. Getrennte Erklärungen der Fürsten der Augsbürgerischen Konfession und der Geistlichen an die Kurfürsten. Der Hauptmann Benedikt Wachmeister. Belästigungen wegen der Historie Sleidans. Die geschenkten Handwerke.

Erhielten ihr Schreiben vom 19. Mai Mittwoch den 22. abends durch den Söldner Veit Schmidt.

Was zunächst den Religionsfrieden belangt «und das E. g. und g. ab dem, das auf anstiftung unserer missgunstigen eingeflickt worden, das in frei- und reichstetten etc., da beide religion mit und neben einander geduldet, hinfurter der jurisdiction halben biss zu endlicher vergleichung der religion in dem stand wie itz bleiben soll etc., höchlich beschwert, wissen E. g. und g. wir nit zu verhalten, das wir hin und wider, und sonderlich bei den Württembergischen rätthen, wie D. Ludwig zu seiner ankunft guten bericht würt wissen

¹ Sol Welsing ist der Gesandte des Bischofs von Strassburg.

zu geben, uns dessen zum höchsten beschwert und gepeteten die sachen auf andere leidlichere weg zu richten, welches sovil erschossen, das erstlich disser punct (wi ab beigelegten zedel [*] zu sehen) geendert und letstlich gar ausgelassen worden. und wiewol sunst die geistlichen und weltlichen fürsten biss anher täglich zu rath gangen, ir bedenken und rathschlag mit einander conferirt, so haben sie doch in ettlichen geringen und wenig puncten zu keiner vergleichung kommen mögen und sein die sachen dahin gerathen, das jungst mondags den 20 maji der fürsten rath der Augspurgischen Confession ire verfasste meinung gesündert und für sich selbs den churfürstlichen rathen übergeben, (welches D. Ludwig mitpringen wurd), dergleichen die geistlichen hernaher auch gethan¹ . . . welchem theil nuhn die churfürstliche rath beifall thun werden, wurd die zeit geben.»

Zum andern: Hauptmann Benedikt Wachtmeister wird nach Herrn Schertlins Ansicht unter 300 Talern nicht zu haben sein.

«Zum dritten sein wir gleichwol von der ko. Mt. des Schleidani buch halben biss anher unerfordert plieben, aber nit desterweniger komen uns täglich vil scharpfer reden zu oren, das es unser erachtens besser, er hets bass bedacht und nit eben zu disser zeit, da nit allein ime, sonder auch gemeiner statt viel unlusts daraus ervolgen thut, mit anlag komen. wie verhasst diese history am konnigschen hove, würt D. Ludwig, der solches zum theil von furtrefflichen hern selbs gehört, wol wissen anzuzeigen.»

Haben über die geschenkten Handwerke nichts erfahren; sobald sie Gelegenheit gehabt haben, die Augsburgischen und Nürnbergischen darum anzusprechen, werden sie berichten.

Sonntags Exaudi 26. Mai 1555 . . .².

491. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg. 1555 Mai 28.
Brüssel.

Strassburg St. A. AA 614 Bl. 14–16, Ausf.; vorgel. 24. Juni 55.

Hat aus ihrem Brief vom 15. gern ersehen, dass sie seine Feinde nicht begünstigen. Was ihre Klagen über Kalb angeht, so ist diesem ausdrücklich verboten worden, Kaufleute usw. zu vergewaltigen. Kaiser beauftragt den Grafen Jakob von Bitsch, die Sache zu untersuchen³; wenn es sich so findet, wird Kalb bestraft werden.

[Nachschrift.] Ersucht um genauere Angaben über die Übergriffe der Besatzung in Diedenhofen⁴.

Brüssel 28. Mai 1555.

¹ Die beiden am 21. Mai den Kurfürsten übergebenen Bedenken der Altgläubigen und der Augsburger Konfessionsverwandten bei Lehmann S. 19–21, 21–23; letzteres auch Strassburg St. A. AA 609 Bl. 29–31.

² Unter dem gleichen Datum bat Heinrich von Müllenheim den Rat, unter Hinweis darauf, dass er nun acht Wochen in Augsburg sei, ohne etwas ausrichten zu können, da die Städte in «kleinem ansehen» seien, der Reichstag aber noch lange dauern werde, zurückkehren zu dürfen, da er am 3. Juli einen Tag habe. (Ansf. in AA 611 Bl. 53, erh. 30. Mai, vor den XXI gelesen 5. Juni). Der Rat beschloss die Bitte zu bewilligen; Berss jedoch solle bleiben, bis die Religionssache erledigt sein werde. Prot. Bl. 221^b und 223^bf. Ende Juni war Müllenheim wieder in Strassburg (unten Nr. 498).

³ Die angezogene Weisung an den Grafen Jakob von Bitsch in Abschrift AA 614 Bl. 28 und 53f.

⁴ Am Kaiserhofe zu Brüssel weilte damals, mit verschiedenen Aufträgen des Rats,

492. Die Dreizehn von Strassburg an Kurfürst Friedrich von der Pfalz.

1555 Juni 9.

[Strassburg.]

Strassburg Tho. A. 26,1 Interim 2 Nr. 6[a. Entw., mit Aufschrift «Concept schreibens ahn churf. Pfaltz nomine tredecem vicorum umb guts rats, wie das Interim in diser statt wider abzuschaffen.»

Enttäuschung über den Gang der Religionsverhandlung am Reichstag. Notwendigkeit eines immerwährenden allumfassenden Religionsfriedens. Gesuch an den Kurfürsten, einen solchen durchzusetzen.

«Wiewol wir, wie sonder zweifel alle fridliebende gutherzige frommen Christen Teutscher nation, als des heiligen reichs stend ein sonderlichen grossen trost und hoffnung gehabt, es solle und wurde uff jetzigen werenden reichstag nit allein in allen zeitlichen und prophan-, sonder vil mher und zuvorderst in religion-, glauben- und gwissens-sachen ein gemeiner imerwerender gwisser und undisputierlich fridstand, darin gleich sowol diejhenen so der Augspurgischen confession zugethan, als die andern, so der alten religion namen, nicht allein wie ein jeder jetzund erfunden, sonder auch uff beiden theilen in kunftiger zeit nach eines jeden gwissen werden mochte, was stand die sein, bitz zu entlicher christlichen verglichung bei einander, sonder alle gefar und sorg ruewig und sicher sein und wonen mogen, und darin niemand, wer der sei, ausgeschlossen, sonder im gemein jedermann dem heiligen reich one oder mit mittel underworfen oder darein gesessen, mit gemeint, verstanden und begriffen sein, uffgericht und entlich beschlossen und dardurch daz hochshedlich und verderblich mistrauen, so under den stenden ingerissen, genzlich wider hiengenommen und uffgehalten und widerumb frid, rue und einigkeit gepflanzt werden mog: so langt uns doch traulich an, obwol von einem fridstand in der religion tractiert, daz doch derselbig nicht uff solche weis, sonder vilnher uff ein ganz ungewisse, verdunkelt, obscur und unbestendig und dermassen schlufferich uff- und angericht, auch nicht uffs kunftig und imerwerend, darzu nicht uff jederman gestelt, sonder daz die frei- und reich- ,auch Han[se]stett, welche, wie man weis, nit ein geringen vermögens, desgleichen die von der ritterschaft, die armen underthanen beider religion in solchen fridstand die religion und glauben belangen weder gemeint noch begriffen sein, sonder ausdrücklich zu excludieren . . . understanden werden sollen.

Nun können wir unserm ringfuegigen verstand noch bei uns nicht ermessen, das dardurch . . . bestendiger uffrechter friden und gut vertrauen wider angericht oder erhalten werden kann, ungeacht wie hochvleissig der profanfrid uff eine neu bundsform von etlichen, wie zu besorgen nit one sonder affect und zu irem selbs vorthail, geschi, wo nit in der religion vor aller

Mathias Paul Strassburger, der auch in obiger Angelegenheit tätig war. Am 16. Juni meldet er dem Rat, er habe ihre Briefe vom 15. Mai und 8. Juni erhalten, am 28. Mai sei beiliegende Antwort nebst Schreiben an Bitsch erfolgt; doch habe er beide Stücke erst heute ausgefertigt erhalten, da der Bischof von Arras abwesend war. Dazu meldet Strassburger am 19.: am Dienstag (18. Juni) sei im Rate beschlossen, die Angelegenheit der Besetzung von Diedenhofen an die Königin Maria zu weisen, die dort Erkundigungen einziehen wird. St. A. AA 614 Bl. 52 und 55 und 639 Bl. 13, Ausf.: vorgel. 24. Juni, bzw. erh. 26., vorgel. 29. Juni 1555. — Nach dem Protokoll 1555 Bl. 260^a traf das frühere Schreiben Strassburgers am 29. Juni ein.

weitem handlung ein allgemeiner immerwender unverdingter fridstand uffgericht, darin meniglich zu aller verschinen, gegenwurtigen und kunftigen zeit mit eingezogen und freigelassen . . . wurden: sonder ist höchlich zu besorgen, es werde leichtlich, wie zuvor auch beschehen und die exempeln leider nhr zu vil vorhanden — wer daran schuldig, daz wollen wir den guetigen got, der aller herzen gedanken weis, zu urteilen heimstellen —, wieder der neue unruh und widerwillen entston, daraus je entlich nicht anderst zu gewarten denn daz die loblich nation, die bisher an volk und macht nicht die geringst, zu grund gon und, so man durch solche innerlich krieg an gut, land, leuthen erschopft, den erbfeind unsers christlichen glaubens und namens, den Turken, an die hand gewonet werde, welchs der ewig barmherzig got in gnaden abwenden und verhueten wolle!

Zudem so ist auch zum höchsten beschwerlich zu horen und zu vern[emen], daz man in religion- und denen sachen, die der seelen seligkeit belangen und ein lauters geschenk gottes sein, ein jeder am jungsten tag vor dem strengen richterstul Jhesu Christi red und antwort geben mus und keiner für den andern ston wurd, jemand in seinem gewissen verstricken solle, wie dann E. churf. gn. dises alles und waz sonst weiter daraus erfolgen mag, uss irem von got insonders hoch erleuchten verstand one unser ferner erinnern wol und gnedigst zu erwegen wissen.»

Obwohl sie auch nicht zweifeln, dass der Kurfürst samt seinen Mitkurfürsten, besonders den weltlichen, Fürsten, Grafen und Herrn diesen hochwichtigen Handel, wie sich gebührt, erwäge, so haben sie doch aus dem besondern Vertrauen, dass sie auf den Kurfürsten setzen als den, der gleich seinen Vorfahren den Frieden liebt, ihn bitten wollen, er möge die Sache bei dem anderen Teil dahin befördern helfen, «darmit dieser religionfriden . . . uff ein ewig und immerwende, auch alle verlossen, gegenwurtig und kunftige zeit gestellt und notturtiglich assecuriert werd also allermenniglich und also daz auch die stett darin mit begriffen und gleich andern stenden unverstrickt und frei seien und niemand, wer der sei, ausgeschlossen, und dise sach . . . ob sie von got oder den menschen, der zeit zu entscheiden gelassen werde, und also obangeregter und alle ander puncten zu des heiligen reichs . . . ehren und wolfart vermog des Passauischen vertrags uffrichtiglich und vleissig erledigt . . . werden moge. . . .»

Sonntag den 9. Juni 1555¹.

¹ Unter dem 10. Juni schrieben die Dreizehn auch an die Gesandten der Stadt in Augsburg: nachdem sie aus ihren Schreiben und Gremps Relation erschen haben, «daz die geistlichen fursten je underston, die stet in den religionfriden auszuschliessen und also einzuthun, das sie ired verhoffens die pepstlichen religion und ceremonien, wie die eintweder von anfang her darin verpliben oder doch inen durch das Interim widerumb uffgetrungen worden, furt und furt behalten und gedulden muessen», haben sie sich, besonders auf den Ratetlicher getreuer, gutherzigen Leute entschlossen, laut einliegender Abschrift an den Kurfürsten von der Pfalz zu schreiben, in guter Zuversicht, er werde daraufhin seine Gesandten beauftragen, desto ernstlicher anzuhalten «und es bei den andern chur- und fursten auch dahien zu befurdern, daz sie desto wenger weichen, sonder dahien trachten, daz die stett gleich inen in disem religionfriden . . . freigestelt.» Die Gesandten sollen die Kurpfälzischen entsprechend anmahnen usw. Tho. A. 26,1 Interim 2 Nr. 6f β.

493. Die Strassburgischen Gesandten auf dem Reichstag an die Dreizehn von Strassburg.

1555 Juni 10.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 54—56, Ausf. — erh. 15. vorgel. 16. Juni.

Die den Augsburger Konfessionsverwandten günstige Antwort der Kurfürsten auf die gesonderten Erklärungen der Geistlichen und der Weltlichen. Erkundigung bei den übrigen Städten wegen der geschenkten und ungeschenkten Handwerke. Die Bischöfe von Salzburg und Eichstädt abgereist.

Berichteten zuletzt, dass «beide der geistlichen und weltlichen fursten gesonderte bedenken ime churfurstenrath ubergeben und jedes theil derselben beifall verhoft haben etc. und wiewol der meher teil der Augspurgischen confessionsverwandte mit unwillen darhinder komen und die fursorg getragen, die geistlichen von beiden räthen würden sich nit leichtlich von einander absondern und die weltlichen chur- und fursten dardurch ubermerth werden, so sein doch die sachen (aus schickung des almechtigen) besser gefallen und dahin gerathen, das die churfurstliche rath aus allerseits hievohr verfassten schriftlichen concepten auf ein meinung bei inen geschlossen, wie E. g. und g. ab hiebei verwarter copei zu vernemen haben¹. welches gleichwol in gemeinem reichsrath noch nit publicirt, sonder allein den geistlichen und weltlichen fursten von den churfurstischen ubergeben und zugestellt worden, mit disser weiterer vermeldung, sie vergleichen sich auf solche meinung oder nit, so seien sie die churfurstischen dahin bedacht, bei dissem uberreichenten concept endlich zu besten und pleiben. nun sein die weltliche fursten, auch ettliche aus den geistlichen, dessen mit den churfurstlichen einig, aber die ubrigen, und sonderlich unsere nechste nachpauren, sollen biss anher und noch auf das heftigst darwider streiten. dieweil aber die churfurstischen rath bestendig darauf verharren und sich vernemen lassen, das sie aus sonderem entpfangnem bevelch nit weiter weichen oder fürscreiten werden, sein wir keins anderen bedenkens dan das es dabei besten und pleiben werd; und ist gleichwol der pass[us] mit rotten wachs gezeichnet, anfehnd: doch mit der bescheidenheit etc., durch ettliche im fursten rath ettwas lautherer begriffen und aussgefürth, wie E. g. und g. in beigelegtem zedel mit „B“ gezeichnet [*] zu sehen. ist aber noch ungewiss, ob diese emendation oder leuterung von den churfurstischen angenommen werd oder nit . . .»

Haben auch nicht unterlassen «der geschenkten und ungeschenkten handwerkhalben, wie es bei Ulm, Augspurg und Nürnberg gehalten, nachfrag zu thun und befunden ungleich bericht, nemlich das die gesandten von Nürnberg furgeben, sie hetten biss anher ab disser pollicei-ordnung, sovil inen möglich, mit vleis gehalten. so sein wir aber von den andern, als Augspurg, Ulm, Nörlingen bericht, das die Nürnbergischen inen hierin biss anher alle unordnung gemacht; dan so oft sie ab solcher ordnung halten und die muthwillige uerdretter strafen wöllen, haben sie nichts anders damit geschafft noch aussgericht, dan das die handwerksgesellen daruber verzogen und zu Nurnberg iren platz gesucht und funden haben. dessgleichen elagen sich die von Augspurg und geben den umbligenden fürsten, als Beyern und Würtemberg, die schuld, bei denen solche ordnung (wie sie sagen) gar in keinen wert oder achtung sein soll. aus dem allem wir anders nit versten, dan das es dissfals allenthalben ungeverlich gehalten und der pollicei-ordnung in dem wie ime andern nachgesetzt und gelept werd.»

Augsburg Montag nach Trinitatis 10. Juni 1555.

¹ Liegt vor in AA 609 Bl. 74—83.

«Was beide bischof Salzburg und Eychstett ob disser reichshandlung fur gefallens oder ungefallens haben, können wir nit wissen; sie haben aber deren schon gnung und sein albereit daruber verritten.»

494. Graf Georg von Württemberg an Meister und Rat von Strassburg.

1555 Juni 21.

Reichenweiler.

Strassburg St. A. AA 636 Bl. 42, Ausf.; erh. und vorgelegt vor den XXI 22. Juni 55.

Einladung zur Hochzeit.

Wird am 1. August d. J. mit der Tochter des Landgrafen Philipp von Hessen Hochzeit machen. Ladet sie dazu ein¹.

Reichenweiler, 21. Juni 1555.

495. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer in Basel. 1555 Juni 21.

[Strassburg.]

Basel St. A. Zeitungen 1550—62 Nr. 189, Ausf.

Vom Reichstag. Bestrebungen, den Franzosen von jeglicher Hilfe aus dem Reich auszuschliessen. Letzteres in Gefahr, über die Frage der Herausgabe von Metz, Toul und Verdun in den Krieg gegen Frankreich verwickelt zu werden. Die Religionssache: Umtriebe der Geistlichen, Lässigkeit der weltlichen Fürsten. Polnisches. England.

Hier liegt keine sondere Zeitung vor, «dan allein das es uf dem richstag seltzam zugath. ich hett mich bessers versehen zu den fursten, dan das sie also langsam mit der sach umgangen weren. der neu bund oder kriegsordnung, so ein handhab genant wurd, ist vom pfaffentheil bewilligt und dienet dahin, das dem Franzosen alle hilf zu ross und fuss durchaus im reich bei merklicher peen abgestriekt ist; und soll allein dem kaiser und Rö. konig vorbehalten sein. und gat man damit umb, das man scharpfe mandat lass ussgon deshalben, da sich alle reichsstend unterschriben. ist ein heimlicher griff, aber der nit allein; dan auch erlangt, das von Augspurg die stend dem kaiser geschriben mit dem Franzosen zu handeln in disser fridhandlung Metz, Verdun und Thul halben, das ers dem reich wider restituier. das dienet dahin, wo das nit geschicht, das man understehet das reich ins spill zu bringen, das es sich gegen Frankreich abwerf und die restitution beger und also der has in pfeffer kum und, wo nit frid würdt, das reich den krieg helf usfuere. damit gat man umb; wo man nit die augen ufthun würdt, ists gescheen.

Darneben in puncto religionis werden die religionstend mit vleiss uf die strauben^a gesetzt; dan allein die weltlichen reichsstend, so session und stimm

^a Oder «srauben»?

¹ Nach Protokoll 1555 Bl. 247^bf (vom 22. Juni) will man der Einladung Folge leisten und zunächst Glückwünsche senden. Am 5. August wird wegen des Hochzeitsgeschenks beraten (Bl. 304^a), am 14. August werden Stephan Sturm und Michael Heuss zu Vertretern der Stadt bei der Hochzeit bestimmt (Bl. 319^b); am 26. August kommt Brief Georgs, dass die Hochzeit am 10. September stattfinden werde (Bl. 345^a); am 18. September endlich erstatten Sturm und Heuss Bericht über ihre Sendung (Bl. 376^b). — Über die am 10. Sptember zu Reichenweiler begangene Hochzeit des 57jährigen Grafen mit Barbara, der 1536 geborenen Tochter Philipps von Hessen, vgl. auch Sattler, Gesch. Württ. unter Herzogen IV. (1771) S. 87.

haben, will man im fridstand der religion begriffen haben; die andern sein dem teufel und unfriden bevolhen. in summa es ist uf der pffaffen seiten weder treu, ernst noch glauben; ziehen alle handlung uf, bis man spüren mag, was aus der fridhandlung werden mag. so sein unsere fursten auch liederlich und schlefferlich; got gebs ihn zu erkennen.

Sonst schribt man von Danzgen, Nurnberg und Augspurg, dass der konig von Poln zu Petterkaw ein tag gehalten hat und sich mit des konigreichs stenden verglichen, das furthin nach Augspurgischer confession allenthalben im konigreich das evangelium soll pur und lauter gepredigt werden, die sacrament under baider gestalt geraicht und die priesteree erlaubt etc.

Us Engelland hat man zeitung, das die konigin ein tod kind gebracht hab, oder nimt sich des an; dan vill mainen, sie seie nie schwanger gewessen.»
21. Juni 1555.

496. Die Strassburgischen Gesandten auf dem Reichstag an die Dreizehn
von Strassburg. 1555 Juni 27.

Augsburg.

*Strassburg St. A. AA 611 Bl. 57—62, Ausf., erh. und den Dreizehn vorgel. 2.,
prod. 6. Juli.*

Fortdauernde Uneinigkeit zwischen den Ständen in der Religionsfrage. Die von der einen und der andern Seite verlangten Zusatzklauseln. Der römische König namens der Stände um seinen Rat ersucht. Eigenmächtigkeit des kurmainzischen Kanzlers. Privathandel am Reichstag. König Ferdinand in München.

Die Dreizehn werden durch den Stättmeister Junker Heinrich von Müllenheim¹ wissen, «wie die sachen des reichstags halben geschaffen und waruff der religionfried in beiden den chur- und furstlichen rätthen biss anher berugt und abgangen. nun sein sie aber noch heutigs tags unverglichen, indem dass die weltlichen fursten der Augspurgischen confession verwandt auch die See- und Hans-stett in dissem spiel haben und wollen daz sie diesses fridens gleich andern stenden geniessen und fähig sein sollen, laut beigelegten zettels mit «A»². welches die geistlichen zum ernstlichsten widerfochten mit vermeldung wass sie mit den stetten zu thun haben etc.

Daneben so haben sie die geistlichen bei dem puncten die freistellung belangen ein sonder meinung und wollen nit, dass dieselbig inen auch gelten soll, und derhalben ein artickel gestelt laut zettels mit «B»³. zudem daz der

¹ Vgl. dessen Relation Nr. 498. Zu den Verhandlungen vom 19. bis 21. Juni, über die obiger Gesandtschaftsbericht und Müllenheims Relation berichten, vgl. die Akten bei Lehmann a. a. O. S. 23—32 Kap. 9—15.

² Liegt bei (a. a. O. Bl. 61) und besagt: In diesem Frieden sollen auch die von der Ritterschaft und die See- und Hansestädte in derselben Weise wie andere Stände mitbegriffen und bei der Augspurgischen Konfession gelassen werden, doch einem jeden an seiner weltlichen Obrigkeit unschädlich. Vgl. v. Druffel IV S. 742 (zu § 13).

³ Ebenda Bl. 60 («der Bapstischen begerte additions»): Die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Kapitel, Orden und andere geistlichen Standes, «so in der administration seind oder darin komen würden», sind ausgenommen, sodass, wer von ihnen von der alten Religion abtritt, seines Standes und Amtes alsbald «ipso jure et facto» entsetzt ist und die Kapitel oder wem es zusteht, eine Person der alten Religion verwandt wählen. Auch die alten Gerechtigkeiten der Geistlichen bleiben unangetastet (vgl. v. Druffel S. 731c).

articel die jurisprudenz belangen ganz cassirt und uffgehoben sein soll. daran den stenden der Augspurgischen confession, sonderlich den hohen stenden (wie E. g. und g. leichtlich zu ermessen haben) viel merh dan den stetten gelegen. wo nun dieselben weichen und solchs nachgeben werden, können wir nit gedenken, wie es von den stetten zu erhalten sein möcht . .

Nachdem aber beide geistliche und weltliche fursten in obberurten iren unterschiedlichen bedenken bestendiglich verharret und kein theil dem andern nachgeben wollen, sein sie freitags den 21. junij mit gemeinen rath und alle samptlich, darzu den stetten auch angesagt worden, ime ko. palatio erschienen und solch ir zwispaltige meinung irer Mt. offeriren lassen, mit bitt, ir Mt. inen ir gnedigst getreue wolmeinung vetterlich darunder eroffnen und mittheilen wolte. und ist dem Meinzischen canzler sonderlich bevolhen worden, uff solche weise die petition zu dirigiren, damit kein resolution oder entscheid von irer Mt., sonder allein irer Mt. rath und gutbedunken darunder begert wurd. und nachdem der Meinzisch canzler neben diessem die stend, daz biss anher mit dem puncten den landtfrieden und desselben execution belangen nit furgefaren, entschuldiget, hat er under andrem geredt, daz gemeine stend ime selben nun hinfur allen vleiss thun wollen, damit man zu einhelliger vergleichung komen mag etc. ime fall aber der weg der vergleichung (widder verhoffen) nit troffen werden solt, alsdan solte auch meniglichen diesser vereinigung halben, itz von wegen des religion friedens furgenomen, frei gestelt sein etc. dessen wir uns etwas entsetzt und alsbald bei den furstischen nachfrag gethan, ob es die meinung hett, und was die fursten damit gemeinten. und vom merher theil die sachen dahin verstanden, daz bemelter canzler solchs on bevelch fur sich selbs geredt haben solt. und sten aber die sachen noch bei irer ko. Mt., daz sie sich biss anher nit erclert, wass irer Mt. bedenken oder meinung und ob sie ab diessen der stend verfassten concept ein gefallen haben oder nit.

So viel ist unsers wissens biss anher in den ordinari sachen gehandelt. sonst hat die ko. Mt. hiezwischen in andren extraordinari und privatsachen nit gefeiert, vielmehr neben den Zugeordneten von Ständen die Stände des ehemaligen elfjährigen Schwäbischen Bundes mit Albrecht von Rosenberg vertragen, auch zwischen dem Hause Brandenburg und den fränkischen Einungsverwandten gütliche Unterhandlung vorgenommen.

Augsburg Donnerstag 27. Juni 1555.

Letzten Dienstag [Juni 22] ist der römische König nach München geritten; er wird täglich zurückerwartet¹.

497. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg. 1555 Juni 28.

Brüssel.

Strassburg St. A. AA 614 Bl. 21f, Ausf.; erh. 11. Juli, vorgel. 13. Juli 55.

Erhielt ihr Schreiben vom 8. [*] mit Klagen über Kalb. Inzwischen werden sie aus seinem vorigen Schreiben von seinem Befehl an den Grafen von Bitsch Kenntnis erhalten haben². Er hat jetzt auch der Regierung in

¹ Das Schreiben wurde im Rat am 6. Juli verlesen und zugleich die Antwort gebilligt. Berss sollte noch eine Zeitlang bleiben, um dann möglicherweise wiederum durch Grempp ersetzt zu werden. Prot. Bl. 261a, 261b.

² Mit Schreiben vom 9. Juli (ohne Ort) setzte Graf Jakob von Zweibrücken und Bitsch Meister und Rat in ihrem Handel mit Kalb eine Tagfahrt auf den 23. Juli nach Wörth an

Luxemburg befohlen, die Ausschreitungen der in Diedenhofen liegenden Truppen zu untersuchen und nach Befund zu bestrafen¹.

Brüssel 28. Juni 1555.

498. Bericht Heinrichs von Müllenheim im Rat über die Reichstagsverhandlungen zur Zeit seiner Anwesenheit in Augsburg. 1555 Juni 29.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. Protokoll 1555 Bl. 257f.

Herr Berss und er sind am Osterabend [April 13] nach Augsburg gekommen und sovil bericht befunden, daz die kei. comiss[arien] und der konig 2 puncten in der proposition furbringen, nemblich die religion und den landfriden, und daruff gedrungen, daz der landfride vor erst fur die hand genomen werden solt; die chur- und fursten uff die religion getrungen und diselbig erhalten. diselbig handlung hab so lang er droben gewesen gewert, daz man die stet nie erfordert, bitz erst mitwuch acht tag [Juni 19]. da hab man sie erfordert und ein bedenken furlessen lassen, darein doch die geistlichen und weltlichen nit eins, und seien der bedenken vil und von weltlichen fursten nit weniger dann vier angestellt . . . und haben die geistlichen sonderlich ein puncten hienein gesetzt, dardurch die stett gar ausgeschlossen, darumben sich der erlich man Welsing und D. Brun vil bemuet. weil sie nhun sollich erfaren, haben sie bei Sachssen, Pfaltz, Wurtenberg fur sich selbst angesucht, daz man die stet nit ausschliessen, darin mein herrn werden inen die hand nit beschliessen lassen. daruff es dahien gerathen, daz sie weiter angehalten und die geistlichen aber ein puncten hienein prachden den fürstlichen gesandten noch weniger gelegen. dweil es nhun ein unwillen geberren, haben sich Osterich, Gulch und Beyern zu underhandlen unternomen, aber auch nichts anders ussgericht. und soll sich der konig gegen die geistlichen fursten

(St. A. AA 614 Bl. 27 und 29, Ausf., erh. und vorgel. 13. Juli). An letzterem Tage bestimmte der Rat Heuss und Mittelhausen für die Tagfahrt (Prot. Bl. 267^a); am 20. wurde ihre Instruktion (AA 614 Bl. 56—62 Entwurf; Bl. 32—37 Reinschrift) gebilligt (Prot. Bl. 280^a); sie zählt die einzelnen Gewalttaten Kalbs auf. Da aber Kalb, unter dem Vorgeben, die Aufforderung zu spät erhalten zu haben, die Tagfahrt am 23. nicht besuchte, so setzte Graf Jakob am 25. Juli eine neue auf den 27. nach Brumath an (AA 614 Bl. 9f, Ausf., ohne Ort; gel. vor den Dreizehn am Freitag, den 26.). Ein undatiertes protokollarischer Bericht von Michael Heuss und Junker Adolf von Mittelhausen über die Verhandlung vor dem Grafen s. in AA 614 Bl. 38—51. Am 28. August (ohne Ort) beantwortet Bitsch dann einen Brief des Rats in Antwort auf einen Vermittlungsvorschlag den er gemacht hatte; er will mit den Erkundigungen fortfahren usw.: AA 614 Bl. 30f, Ausf., erh. 29., den Dreizehn vorgelegt 31. August; vgl. Prot. 1555 Bl. 351a (und 324b).

¹ Dies Schreiben (s. oben zu Nr. 489) übersandte Mathias Paul Strassburger (s. oben zu Nr. 492) am 30. Juni an den Rat, mit der Versicherung, er werde dafür sorgen, dass der Befehl nach Luxemburg ergehe usw. St. A. AA 614 Bl. 13 und 17., Ausf., erh. usw. wie oben. Im Rat kam das kaiserliche Schreiben am 13. Juli zur Verlesung (Prot. 1555 Bl. 266^b) Beschlossen: bleibt dabei. — Am 25. Juli 1555 d. d. Brüssel schrieb dann Königin Maria an den Rat: sie habe auf Befehl des Kaisers seine Klage über die Besetzung von Thionville untersuchen lassen. Nach dem Bericht des dortigen Hauptmanns de Huy habe sich die Sache ganz anders zugetragen. Sendet den Bericht, damit man sich in Strassburg dazu äussern könne. St. A. AA 639 Bl. 8f, Ausf.; erh. 2. August. Vorgebracht am 5.: man soll Montigny hören (Prot. Bl. 305^bf).

horen lassen: wie lang sie die Augspurgische confession [-verwanten] one ein frieden lassen wellen? daruff die geistlichen ein puncten hienein gesetzt, daz sie irer eid halben hierin zu bewilligen nit bevelch. daz haben die andern nit willigen wellen. daz hab der kei. comissari an ire Mt. gelangt, die hab sich nit wellen beladen und seien daruff die concept hien und wider geendert worden, und haben sich die geistlichen und weltlichen chur- und fürsten verglichen, denen seien die Augspurgisch confession-verwanten zugefallen. letztlich [seind] dann aber die weltlichen churfürsten abgef[allen] und den geistlichen zugefallen, darunter die weltlichen fürsten der Augspurgischen confession-verwanten inen ferner bedenken übergeben. daruff seien allererst den 19. junii die stet beruffen und allen stend ein concept vorgelesen worden, welches doch der Mentzisch canzler im lesen gendert, und er [Müllenheim] wol gemerk, daz es den fürstlichen gesandten nit gefallen. noch verlesung desselben hab meister Jacob von wegen der stet den churf. und fürstlichen rhäten irer gehabten mue gedankt und daneben ein kurzes bedenken der stet übergeben und daruff copei oder doch zustellung disses verlesenen concepts und ein kurze relation begert. darmit ausgedretten. hab man sie heissen warten und noch ungeverlich 2 stunden wider hienein gefordert und hab man gemeinen stenden ein suplication derer von Schweinfurt [verlesen], darin sie gebetten 30 jar der reichssteuern zu erlassen und 100000 gl. solch jar auch one interessen zu lassen. deren der Bambergisch canzler abschrift begert. nochmal hab inen der Mentzisch canzler angezeigt, er wer' nit berechtigt den stetten copias zu geben. so kont man inen den conceptum zustellen; er wer' nit lenger; woll inen über mittag verlesen lassen. daz sei beschehen, dabei her Hanns von Bers und m. Jacob Hermann gewessen, die haben ime referiert, daz es so verwickelt, daz sie nichts daraus nemen mogen; er gedenck aber, sie werden copias bekommen und nachschicken. das sei sovil gehandelt worden [bitz] dass er verreist . . . bedank sich daz ime heim erlaubt.

Erkannt: die herren, denen es bevolhen, die sollen bedenken waz weiter ze thun sein welle.»

499. Die Strassburgischen Gesandten auf dem Reichstag an die Dreizehn von Strassburg.

1555 Juli 7.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 63—65, Ausf. von Hermann; erh. 13. Juli.

Keine Antwort von König Ferdinand erfolgt; die Verhandlungen in die Länge gezogen. Eine von den Geistlichen für die Rückkehr des Königs vorbereitete Schrift. Forderung der königlichen Kammerräte, dass Strassburg den gemeinen Pfennig von 1544 erlege. — Nachschrift. Landfriedensentwürfe der Fürsten und Kurfürsten; ein Verbesserungsentwurf der ersteren von den letzteren nicht angenommen

Wie sie zuletzt berichtet, haben die geistlichen und weltlichen Fürsten ihre abweichenden Bedenken über den Religionsfrieden dem König überreicht. Dieser hat noch nichts von sich hören lassen, soll auch Willens sein, nicht eher Resolution zu geben, bis Stände in den übrigen Punkten, «das ist mit der constitution und execution landfridens», verglichen sind. Vermutlich wird der König sich auch ohne Vorwissen des Kaisers nicht erklären, wodurch die Sachen zu «solcher weithleufiger verlengerung geratten. nuhn wurd aber hiezwischen auf der geistlichen pitten, wie ir geprauch ist, nit gefeirt und

wiewol sie mit vollkommenem rath neben andern weltlichen fürsten und stenden . . . vor der kön. Mt. erschienen und allendings mit den weltlichen fürsten biss auf den puncten der freistellung und sunst weniger worten enderung belangen einig zu sein furgeben, und sampt anderen stenden die sachen auf damalen ubergeben schriften in kön. Mt. rathsam bedenken heimgestellt, so ist doch seither diese hiebei gelegte schrift (so uns in geheim von einem furstenrath mitgetheilt worden) von inen gedicht und, wie uns anlangt, der meinung, das die ad partem von der geistlichen wegen der kon. Mt. zu erster irer ankunfft ubergeben werden soll. welches gedicht wir gleichwol erstlich dahin verstanden, das es etwa auf diser seiten den geistlichen zu einem gspött und vexation gemacht, so wil es doch dahin lauten, das inen damit ernst und sie des fürhabens, wie gemelt, sein sollen. was es für guten willen (also hinderem buckel zu fechten) werd pringen, ist leichtlich zu gedenken.»

Letzten Mittwoch wurden sie für Donnerstag, den 3. Juli, von den königlichen Kammerräten erfordert, die dann nur Hans von Berss (Jakob Hermann musste zur selben Stunde im Supplikationenrat sein) vorhielten, dass mit dem auf dem Reichstag von 1544 bewilligten und von den meisten Ständen bewilligten gemeinen Pfennig Strassburg noch im Mangel sei. «dieweil dann aus der kon. camerräthen anzeig wol zu versten und abzunehmen, das ir Mt. mit einer ziemlichen summa zu contentiren . . ., so würdt nuhmehr unsers erachtens von nöthen sein, das E. g. und g. darauf oder andere gepürliche wege bedacht seien, was hierin zu thun und zu lassen, und solches den camerräthen oder uns zugeschrieben werd.»

Augsburg Sonntag 7. Juli 1555.

«Post scripta. sein wir in erfahrung komen, dass die furstliche rath (seit der punct des religionfriedens absolvirt und der kö. M. ubergeben) die constitution landfriedens fur hand genomen und dieselbig laut beiligends concepts geendert, gemerht und gebessert haben. nachdem aber jungst freitags den 5. julii die churfürstlichen rath ire bedenken von wegen der execution landfriedens (welches dem Frankfordischen concept ganz ungemess und viel anders und trüglicher sein soll) irem geprauch nach ime furstenrath uberantworten lassen und dagegen die fürstliche rath ir bedenken bemelter execution halb auch ubergeben, aber obangeregte verbesserung von wegen der constitution landfriedens daneben und mit uberreichen wollen, haben die churfurstische dasselbig von inen nit annemen wollen, gsagt sie hetten in iren rath solche constitution auch revidirt und befunden die dermassen geschoffen sein, daz sie kein enderung oder verbesserung darin wissten zu thun, auch von wegen irer gnedigsten hern keine leiden möchten. und wiewol die furstischen gepetten, solchs allein uff ferrer besichtigung anzunemen, aber sie uff irer weigerung behart, mit vermeldung daz sie dessen von iren gnedigsten hern kein bevelch hetten, ist es letstlich dahin komen, daz solch der fursten bedenken hinder die Menzisch canzlei erlegt und deponirt worden, dabei berugt es noch. daz schafft die proeminenz und hocheit, die nichts lasst gelten, es kome dan aus iren rath etc. datum ut in literis.»

500. Die Strassburgischen Gesandten auf dem Reichstag an die Dreizehn von Strassburg. 1555 Juli 15.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 66—68, Ausf. von Hermann, erh. 19. Juli, verlesen vor den Dreizehn am 20., vor den Einundzwanzig am 24.

Die Auslassung der ausdrücklichen Nennung der freien und Reichsstädte im Konzept der Räte der Kurfürsten und Fürsten. Die auf Verlangen der Protestanten erfolgte Auslassung des Artikels der Litispendenz. Das angeblich in Niedersachsen sich sammelnde Kriegsvolk und die Landfriedensarbeiten des Reichstags.

Am Donnerstag [Juli 11] abends brachte der Ratsdiener Steffan Pleich ihnen den Brief vom 6. [*]. «und erstlich so vil belangt das geistliche und weltliche chur- und fursten in irem concept die frei- und reichstett in specie zu benennen umgangen etc., haben wir biss anher nit underlassen uns dessen bei den chur- und fürstlichen rächen ad partem zu beclagen und gepetten, die stett als andere gehorsame mitglieder des reichs in dissem faal (neben erinnerung, wie es hievohr in allen reichsgeschefen und anschlegen gehalten, und das die stett ime ausgeben nie vergessen worden) nit zu versaumen. es ist uns aber kein anderer bescheid gefallen dan wie E. g. und g. hievohr von uns bericht¹, das die stett zugleich wie die prelaten und graven under dem wörtlin stend begriffen seien; dieselbigen seien biss anher damit zufriden gewesen und noch. ob wir dan solchs je treiben und disputiren wolten, geben wir nichts anders damit zu versten, dan das wir uns selbs für kein stend des reichs hielten etc. welches argument wir anderst nit gewisst abzuleinen, dan das wir uns auf vorderige reichsabschied refferirt und zogen. und besorgen noch, wo wir uber solchs in gemeiner versamlung oder sonst weither ansuchen und nicht erlangen würden, es solt den stetten aus ursachen E. g. und g. vor uns bedacht merh nachtheilig dan furtrüglich sein. wir sein aber dahin bedacht, so ferr es mit fugen beschehen mag, den Menzischen canzler zuvohr und ehe zum abschied gegriffen, darunder zu besprechen und inen des herkomens zu erinnern. wo dan die stett ime abscheid ausstrucklich vermeldet, hetten wir dafür, es wurd alsdan kein anderen verstand haben, dan das die disposition desselben inen gleich andern stenden auch gelten solt.

So viel dan die litispandez belangt, haben wir gleichwol ime anfang die sachen auch dahin verstanden, wo solcher articul underlassen, das es nit allein den stetten, sonder allen der Augspurgischen confession verwandten stenden beschwerlich etc. wir befinden aber, das solcher articul auf itztbemelter stend ernstlich anhalten und inen zu gutem aussgelassen, auch an ime selbs ein unwürksamer und uberflüssiger articel were, dieweil sunst gnugsamlich versehen, wie man in streitigen sachen der geistlichen guetter halben zu gepürender endschaft und schleunigen ausstrag komen möge etc. dabei es unsers erachtens auch zu lassen sein solt.»

Obschon der Stättmeister das Konzept der Räte der Kurfürsten und Fürsten, das am 19. Juni in der Reichsversammlung verlesen und am 21. dem römischen König übergeben wurde, schon mitgenommen hat, haben sie es auf Begehren nochmals abschreiben lassen und schicken die Abschrift hiermit.

Senden ferner des Fürstenrats Ausschussbedenken, «wie das kriegsvolk, so in Nidersachsen versamlet sein soll, zu trennen und abzuschaffen².» Be-

¹ Ein solcher Bericht liegt nicht vor.

² Abschrift in AA 608 Bl. 63—70.

sorgen daraus unnötige neue Unkosten, dieweil der Reichstag doch schon «die ordnung der execution und handhabung landfridens belangen für sich genomen» usw. Bitten um Anweisung, wie sich zu verhalten.

Augsburg Montag 15. Juli 1555.

501. Dr. Ludwig Grep und Meister Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg.

1555 August 24.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 74–77, Ausf.; erh. und den Dreizehn vorgelegt 30. August. — Entwurf Hermanns AA 612 Bl. 23–26.

Stand der Reichstagsverhandlung in den Punkten des Landfriedens und der Kammergerichtsordnung. Grep zur Mitarbeit an der letzteren aufgefordert und willig. Die evangelischen Kurfürsten und Fürsten bestehen auf endgültiger Assekuration in der Religion. Die Passauischen gravamina. Die vorgesehene Befriedung Markgraf Albrechts hier vor König und Reichsständen. Allseitige Ablehnung des Gedankens einer Prorogation des Reichstags. Zweideutige Haltung König Ferdinands. Die Zahlung des gemeinen Pfennigs durch Strassburg. Strassburg und die Kontribution für die fränkischen Einungsverwandten.

. . . Die Kurfürsten sind trotz der Bedenken der Fürsten bei ihrem Konzept des Landfriedens verblieben und die Fürsten haben sich entschlossen, ihnen zu «condescendiren». Im Punkte der Handhabung und Exekution des Landfriedens sind Kurfürsten und Fürsten darin einig, dass wenn ein Stand wider den Landfrieden beschwert wird und den Obersten seines Kreises anruft, dieser Kreis ihm unverzüglich zu Hilfe kommen, auch, wenn er allein zu schwach ist, Macht haben soll, einen oder zwei weitere Kreise, ja im Notfall selbst den vierten und fünften aufzunehmen. Ein Teil der Fürsten will aber, dass solche Aufmahnung nicht ohne Vorwissen und Willen des Kaisers oder des Königs geschehe; doch wollen darin die Kurfürsten nicht willigen und voraussichtlich werden ihnen die Fürsten letztlich zufallen.

«Berüerend die Cammergerichtsordnung da haben chur- und fürsten des aids und landfridens halben ettliche enderungen angestellt. . . und ist in geheim ein ratschlag gestellt,» den sie einsenden. «sonst andere beschwerden des Cammergerichts sollen uff ein visitation verschoben werden.

¹ Aus dem Zeitraum von Mitte Juli bis zu obiger Depesche vom 24. August, in welcher Zeit die Hauptpunkte der Reichstagsverhandlung, Religion und Landfrieden, durch die Schuld des römischen Königs nicht vom Flecke kamen, liegen von Berichten der Strassburgischen Vertreter in Augsburg nur vor ein Schreiben des wieder dorthin entsandten Dr. Grep vom 5. August (das aber vorwiegend über Greps Verhandlungen in Ulm und Esslingen wegen Beilegung des Stapelstreites zwischen Strassburg und Speier, wofür dann Ulm, Esslingen und Heilbronn einen Verhandlungstag zum 1. Sept. in Augsburg ansetzten, berichtet und nur am Schluss des Gerüchts gedenkt, der Reichstag solle in drei Wochen schliessen: AA 611 Bl. 69–71, Ausf., erh. und vorgel. 12. August 1555) und ein gemeinsames Schreiben Greps und Hermanns (nachdem Beres am 8. August — vgl. Notiz Hermanns in AA 612 Bl. 18^b — nach Strassburg zurückgekehrt war) vom 13. August vor. (AA 611 Bl. 72f, Ausf., erh. 16., vorgel. vor den Dreizehn 17., den Einundzwanzig 19. August; Entw. in AA 612 Bl. 21f, Briefbuch Hermanns). Hier wird einer Instruktion König Ferdinands an einige Kurfürsten und Fürsten gedacht, wonach der Reichstag zum 1. März 1556 vertagt werden solle. Zu dieser Instruktion (vom 31. Juli) vgl. v. Druffel IV S. 703 Nr. 657; s. auch Nr. 503.

doch bin ich D. Grempp von einer vertrauten person gebetten worden, die Cammergerichts-ordnung mit zu übersehen helfen. so verhoff er noch die weg zu fünden, das der punct mit den evangelischen priesterkinder besser fürkommen, auch andere mengel im process und sonst corrigiert werden, dann es seie in der Cammergerichtsordnung noch nichts schliesslich bedacht.» Grempp hat zugesagt und ist der Erforderung gewärtig.

«Des religionsfridens und deren freistellung halben wardt man noch uff der kön. Mt. guttbedunken. aber die weltlichen chur- und fürsten unserer religion anhengig sind dessen entlich entschlossen, weder in einen noch den andern articul zu bewilligen, es seie dann die religion genzlich assecuriert und befridiget.

Belangend die Passawischen gravamina oder reichsbeschwerden da sollen diejenigen, so alhie durch besserung des lands- und religionsfridens, auch Cammergerichtsordnung nit erledigt, uff den khünftigen reichstag verschoben, der König aber gebeten worden, beim Kaiser Beförderung zu tun, dass dieser selbst «uff abschaffung und emendation nachgedenkens hab, uff das khünftiglich nit mehr von nöten seie in dem einsehens zu haben.»

Die vornehmsten Räte und Befehlsleute des Markgrafen Albrecht von Brandenburg sind am 21. hier angekommen, um vor König und Reichsständen gütliche Unterhandlung zu gewarten. Doch bitten sie, unter Angabe dass ihnen die Berufung zu spät zugegangen, um Anberaumung eines anderen Tages, zu dem sie auch für den Markgrafen selbst Geleit wünschen, wenn nicht hierhin, so doch an einen anderen (benachbarten) Ort im heiligen Reich. Welchen Bescheid man ihnen geben wird, wird die Zeit zeigen.

«Sonst haben wir gesterigs abents von einer glaubhaften person gehört, das herzog Augustus seine gesandten alhie ein lange missiv von nein bletter zugefertiget hab, darin sein chf. g. nach der lenge ausfüerliche anzeig thue und vil motiven erzele, warumben in die beregte prorogation des reichstags nit zu willigen. und sollen sie die gesandten die kön. Mt. solcher bewegenden ursachen mündlich und schriftlich nach lengs berichten, wölches sie gesterigs tags gethon. und soll die kön. Mt. daruff geantwort haben, sie khönt aus vilen obligen lenger alhie nit verharren; so werden sich die unvergliche puncten so bald nit concordieren noch schliessen lassen. ir Mt. wölle aber uff weg gedenken, wie man irer absenz halben unverhindert bei einander pleiben müge. und tregt man fürsorge, ir Mt. werde commissarien hinderlassen, wölche doch nit gewalt haben sollen etwarin zu schliessen, sonder allein die handlungen uffzuhalten, bitz ettwan bessere occasion fürfallen möchte. Pfaltz soll zur Prorogation auch nit willig sein und warten die churfürstliche Brandenburgische alle stund bevelchs, versehen sich, ir herr werde darein nit willigen. Gülch soll dieselb schon abgeschlagen haben. so würdt Württemberg darein auch nit consentieren und andere vil mehr stend.» Schicken die Instruktion «welchergestalt die kön. Mt. die chur- und fürsten der prorogation halben ersuchen lassen.»

Vom Altammeister werden die Dreizehn erfahren haben, was die königlichen Kammerräte mit ihm wegen des gemeinen Pfennigs gehandelt haben. Da das anfangs Juli geschah und «was gelt belangt nit leichtlich vergessen würd», so bitten sie um baldigen Bescheid.

Die Nürnbergischen Gesandten sprachen Grempp gegenüber ihr Befremden aus, dass Strassburg, während die übrigen Städte zur Kontribution für die fränkischen Einungsverwandten willig seien, sich nicht darin einlassen

wolle; drückten jedoch die Hoffnung aus, Strassburg werde sich «noch mit andern vereinigen und mitleidlich erzeigen . . . und haben die chur- und furstliche rathe erst gesterigs tags solcher contribution halben die kön. Mt. beantwurten lassen, wie ab beiliegendem zedel zu vernemen.» Wie sie hören, sind bei den Räten beider Stände «zweispaltige bedenken und meinungen fürgehalten.»

Auf Bartholomäi 1555.

502. Dr. Ludwig Grep und Meister Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg.

1555 August 27.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 78j, Ausf.; vorgel. vor den XIII 12. September 55. — Entwurf Hermanns ebenda AA 612 Bl. 26b—27b (Briefbuch Hermanns).

Vom Reichstag. Bedenkliche Haltung des Kaisers.

Schicken Abschrift einer Instruktion Kurfürst Augusts von Sachsen an seine Reichstagsgesandtschaft¹.

Am 23. haben sich Kurfürsten und Fürsten über die Kammergerichtsordnung — abgesehen von den Formen der Achtserklärung — geeinigt. Morgen wollen die Städte die Ordnung vornehmen und in diese die Erbfähigkeit der Priesterkinder hineinbringen.

Der Kaiser soll mit dem Religionsfrieden nicht einverstanden sein und König Ferdinand zu sich beschieden haben, mit Angabe, dass er sonst die Königin Maria senden werde². Bedenkliche Praktiken.

27. August 1555³.

503. Dr. Ludwig Grep und Meister Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg.

1555 September 3.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 80j, Ausf.; vorgel. 12. September. — Entwurf AA 612 Bl. 28a—29a.

Mitteilung des Bedenkens der Kurfürsten und Fürsten über Landfrieden und Kammergericht an die Städte, die dann jenen das ihre zustellen, und an den

¹ Die aus Annaberg vom 18. August 1555 datierte Weisung enthält die Antwort auf die Werbung König Ferdinands wegen der Prorogation des Reichstags auf den 1. März 1556. August lehnte diese ab: die Stände sind über den endgültigen Religionsfrieden und den Landfrieden einig, die Entscheidung liegt daher bei Ferdinand. Verschiebt man die Verhandlungen, so wird auch auf einem künftigen Reichstag nichts daraus. Das «Buch», das der König plant, würde nur schaden, wie vormalis das Interim usw. AA 607 Bl. 23—32, Abschr. — Über die Handlung des Abgesandten Ferdinands, Dr. Brismann, in Sachsen vgl. L. Schwabe, Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden, in NASG X S. 287ff; vgl. auch v. Druffel IV S. 703 Anm. 1.

² Noch am 19. September 1555 in Beantwortung von 3 Briefen Ferdinands vom August und September wiederholte der Kaiser seinen Entschluss «de non me plus envelopper en ce point de la religion» usw. (Lanz III 681—683 Nr. 995); — Von einem Besuch Ferdinands beim Kaiser, ehe dieser nach Spanien gehe, war in diesen Monaten zwischen ihnen die Rede; aber die Verwicklungen im Osten erlaubten jenem nicht seine Absicht auszuführen.

³ Der Brief blieb bis zum 3. September liegen; vgl. die Relation von diesem Tage.

römischen König. Dessen Resolution über den Religionsfrieden mit der Klausel über die Städte. Kurfürsten und Fürsten der Augsburgischen Konfession wollen aber keine Änderung zulassen.

Senden den vorigen Bericht, der hier liegen geblieben war. Inzwischen haben die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten die Städte zu sich erfordert und ihnen angezeigt, sie seien in den beiden Hauptartikeln, Handhabung des Landfriedens und Kammergerichtsordnung mit Ausnahme von zwei Punkten verglichen. «und dieweil die bedenken lang, so wollten sie den E. stetten dieselben vorlesen lassen, doch dem herkommen sonst unabbrüchig. wiewol nun die stett daruff durch uns fürtragen lassen, dass sie ire bedenken uff angeregte hauptarticul auch in schriften gestellt und dieselb alsbald in volle versamlung verlesen lassen, mit bitt den stetten ire bedenken zuhanden zu stellen; aber es hett nit mügen erhebt werden, sonder sind uns der chur- und fürsten bedenken cursorie fürgelesen worden. also haben die stett noch denselbigen tag und den andern morgen, nemlich den letsten augusti, sich, sovil die zeit leiden mögen, underredt und ir guttbedunken nach mittag den chur- und fürsten vorgelesen. aber sie sind uff iren meinungen verharret und haben zu vier uhren ire bedenken der kön. Mt. presentiert, daruff ir Mt. sich des verzugs hochlich beschwert und inen dargegen ir resolution des religionsfridens halben¹ behendigen lassen. uff solchs haben die stett irer Mt. ire sondere bedenken in schriften auch uberantwort, wie wir solche handlung alle in wenig tagen meister und rath bei Balthasar² zu überschicken vorhabens, dann die schriften weitleufig und haben in der eil nit mügen abgeschrieben werden.» Teilen jetzt nur mit, dass der König am Ende seiner Resolution «ein sonderlichen ausführlichen puncten angehenkt, das in den frei- und reichsstetten, da ein zeitlang beide religion gehalten, solchs hinfürter biss zu endlicher vergleichung gedulden sollen, . . . nun vermerken wir aber, das die chur- und fürsten der Augspurgischen confession nit bedacht, wieder in den noch in andere enderung der kön. resolution zu willigen, sonder uff irem zuvor übergebenen concept fast durchaus zu verharren . . .»

3. September 1555.

504. Dr. Ludwig Grempe und Meister Jakob Hermann an Meister und Rat von Strassburg.

1555 September 6.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 612 Bl. 82—88, Ausf.; verl. vor den Dreizehn am 11., vor den Einundzwanzig 12. September. — Entwurf AA 612 Bl. 29—35.

Die Kontribution für die fränkischen Einungsverwandten. Städte überantworten ihre Bedenken über Kammergericht und Landfrieden dem König, und dieser ihnen seine Resolution über den Religionsfrieden. Strassburg und der gemeine Pfennig. Gemeine Kontribution unter den Städten zu machen. Die Städte vor den Kurfürsten und Fürsten; Verhandlung über die Klausel des Religionsfriedens betr. Beibehaltung des Interims in den Städten. Sämtliche Stände im Palast des Königs;

¹ Gedruckt Lehmann S. 32—36, Kap. 16.

² Im Eingang des nächsten Schreibens heisst es: «Balthasar Ropolt, deren [des Rats] diener.»

gesonderte Verhandlung des letzteren mit den höheren Ständen, dann den Städten. Das Bedenken der höheren Stände über die Passauischen Reichsbeschwerden; Städte einverstanden.

Am Freitag, 23. August, teilten durch den Mainzischen Kanzler die im «palatio» bei König Ferdinand erschienenen Verordneten aller Stände diesem ihren Beschluss «von wegen der Fränkischen einigungsverwandten contribution und anleihen halb», laut beigelegtem Verzeichnis mit A [*] mit; Strassburg konnte aus Mangel Befehls nicht dabei sein, wird sich aber schwer anschliessen können. Bitten um Bescheid, wie sich zu verhalten, falls sie in der Angelegenheit weiter angesprochen werden.

Samstags, den 31. August, haben gemeine Stände ferner dem König ihren Bedacht über Kammergericht und Landfrieden eingebracht (Abschriften B und C) und der König ihnen seine Resolution im Punkte des Religionsfriedens überantworten lassen (Abschrift D)¹.

Haben die ihnen aufgetragene abschlägige Antwort in Sachen des gemeinen Pfennigs wegen der zu befürchtenden schlimmen Folgen zu geben verschoben; sie glauben, dass «nach itziger des khönigs gelegenheit die sachen dahin zu pringen sein solten, das man dieser forderung gar leichtlich mit einer ganz trüglichen und leidlichen summa solt abkomen und ledig werden,» und erwarten den Bescheid des Rats.

Nachdem der Rat im jüngsten Schreiben [*] eingewilligt, «das under den stetten wider ein gemeine contribution gemacht und die Augspurgischen gesandten ires zercostens auf beiden gehaltenen tagen zu Nürnberg und Ulm ausgangen daraus bezalt werden», so bitten Grempp und Hermann, Rat möge bedacht sein, ihnen dazu Geld zukommen zu lassen.

«Für das funft so hat sich gesterigs tags [Sept. 5] zugetragen², das die chur- und fürstliche gesandten uns ungefährlich zu vier uhr nachmittag zu sich erfordert und ire berathschlagung uber der khön. Mt. resolution von puncten zu puncten nach lengs eröffnet und unterschiedlich anzeigt haben, in welchen puncten beider religion stend under inen selbs einig und in welchen die stend der bābstlichen religion der khön. Mt. resolution inen gefallen liessen, aber die stend der Augspurgischen religion auf irem vorigen concept verharreten. und zu beschluss haben sie nach lengs referirt, warumb die stend der bāpstlichen religion der khön. Mt. letsten anhang die E. frei- und reichsstett bedreffend für pillig hielten und das es dem abschied austruckhenlich einverleipt werden soll, als nemlich, das die frei- und reichsstett, darin ein zeitlang beide religion gehalten, solchs hinfüro biss zu endlicher vergleichung thun solten. dagegen aber die chur- und fürstliche gesandten der Augspurgischen religion zugethon ir bedenken dahin gerichtet, das solcher articul unnöttig und uberflüssig, dan es were sein inhalt an andern orten gnugsamlich versehen, derwegen so were dieser specialprovision nichts vonnötten, sonder plibe es bei der disposition im vorgehenden capittel vergriffen, mit erzelung der general wort, das die stend der Augspurgischen [confession] bei irer religion, ceremonien, rent, zins und gülden etc. ruwiglich pleiben solten. welches vom hern Meinzischen canzler einmal, zwei oder drei den E. stetten ganz verstendiglich und deutlich fürgehalten worden.

¹ Abschrift B in AA 608 Bl. 16–28 und 29–35; Abschrift D AA 610 Bl. 1–12.

² Vgl. das Aktenstück bei Lehmann S. 36–39 Kap. 17.

Uff solchs haben wir die stettischen gesandten uns unabgedretten in khurz underred und angezeigt, wir hetten ir der gesandten verglichne und unverglicne bedenken gnugsamlich angehört: und were nit ohn, das wir als die gehorsame der khön. Mt. resolution auch under die hand genomen und für unser einfalt erwogen hetten. nachdem aber der puncten vil und die sach zum höchsten wichtig, auch mehr ewigs dan zeitlichs belangt, so betten wir sie die chur- und fürsten, wölten unbeschwert sein, uns ein kurze bedenkezeit, und lenger nit dan uber nacht, zu vergünstigen, so wölten wir zu benanter stund unser geringfüeg bedenken auch fürpringen. welche deliberation- oder bedenkezeit uns in fürsten rath, wie uns anlangt, bewilliget, aber durch der churfürsten rath genzlich abgeschlagen worden, mit vermeldung, das es wider das herkomen sein soll; neben dem das auch die khön. Mt. ohne underlass auf die expedition oder ausrichtung tringe. derhalben so sollen die stett ir bedenken alsbald eröffnen; wa dann etwas darunder verer consultation notturfzig, so khunt es noch stattfinden.

Als haben wir nach gehappter kurzer underred anzeig gethan, wir hetten gleichwol verhofft, es solt uns ein solcher kurzer bedacht vervolgt sein; weil aber dasselb aus angezeigten impedimenten nit erheblich, so wollten inen der chur- und fürsten gesandten wir nit bergen, das wir die khön. resolution auch in berathschlag gezogen und befänden, «das unsere bedenken mit den iren in den verglichnen puncten in der substanz zustimpten. derwegen so liessen wir es dabei auch wenden. sovil aber die ubrigen belangt, in denen die gesandten der alten und Augspurgischen confession unterschiedliche bedenken hetten, da hetten wir unsers theils wol leiden und gern sehen mügen, das zu befürderung des gemeinen werks die vergleichung auch hette mügen gefunden werden. dieweil aber solchs . . . nit sein könde, so were uns nit zuwider, das beider theil unterschiedliche bedenken der khön. Mt. underthenigst fürgepracht würden, damit sie auf ferrer vergleichung zwüschen allen theilen genedigst handeln möchte.»

Wenn aber schliesslich angezeigt worden sei, dass in der letzten Resolution ein die Städte im besondern betreffender Punkt sei, so falle dieser der Mehrzahl der Frei- und Reichsstädte ganz beschwerlich; dan ob sie wol der kei. Mt. zu underthenigster gehorsame beide religion in iren stetten ad tempus geduldet, so wolte inen doch irer conscienz halben höchlich entgegen sein, solchs lenger und biss zu endlicher vergleichung, die velleicht noch in vil jharen nit zu treffen, wie biss hieher zu tolleriren, neben dem das es auch ein ergerlich ansehen hette, in einer pollicei ungleiche religion beharrlich zu gestatten; uber das auch zu besorgen, das es mit der zeit zu keinem beständigen, fridlichen, burgerlichen wessen gelangen würde. dieweil dan den hohen und mittlern stand in dem religionsfriden zugelassen, in iren oberkeiten ein einhellige religion anzurichten, so solte mit den stetten, als gleichwol dem niedern stand, pillich gleicheit gehalten werden, uff das unruhe, weiterung und unrichtigkeit dester er vermitteln pleiben möchte, mit angehenkter beschliessenlicher pitt, sie die gesandten wölten . . . bei der Rö. khön. Mt. befürderung thun, damit die stett weiters nit dan andere stende graviret werden. . . .

Demnach sind wir abgedretten und sie der chur- und fürsten gesandten bald nachgefolgt, haben aber uns unbeantwortt gelassen.

Uff dato zu 8. uhr sind wir widerumb vor die gemein reichsversammlung ervordert, und ist uns der concept auf die khön. resolution vorgelesen und

der erst punct die gemeine stett betreffend etwas vil milter schriftlich gestelt dan mundlich fürgetragen worden.

Also haben die gesandten der E. stett khurzlich angezeigt: sie haben die bedenken, wie sie auf das papier kemen, nach lengs angehört und lassen inen dieselben in den verglichnen puncten nit missfallen; sovil aber die unverglichenen bedrifft, sei inen nit zuwider, das die unterschiedliche bedenken der khön. Mt. vermeldet werden. und dan den letsten articul berüerend, den wölle das mehr von stetten sich der chur- und fürstlichen gesandten der Augspurgischen confession verwandt bedenken, wie er itz verlesen, doch anders nit dan mit widerholung irs gesterigen vorpringens, anhengig gemacht haben, bei dem es also verplieben. und ist zu einer uhr nach essens zu presentirung beider theil bedenken auf die khön. resolution angesagt worden.

Als nun die stend gemeinglich zu bestimpter stund ime pallatio erschienen, haben ir khön. Mt. erstlich die chur- und fürstlichen rath in ir zimmer oder gemach beruffen und inen in abwessen der stett gesandten irer Mt. gesondert bedenken fürhalten lassen. wohin aber dasselb gestelt, haben wir in disser eil füglich nit erkundigen mögen. . . . und solchem nach ist alsbald irer khön. Mt. von den chur- und fürstlichen rathen in schriften uberantwortet worden, was gemeine stend sampt den stetten sich uber hievohr uberreichte resolution bedacht mit gepührlicher erpietung, welche ir Mt. gnedigst angenommen und als bald den stenden ire resolution in den puncten des kei. Camergericht, constitution landfridens und desselben execution belangen uberreichen lassen, damit die churfürstliche und fürstliche räche abgedretten. und als die stett auf ir Mt. gnedigst begeren lenger verharret, hat ir khön. Mt. denselben anzeigen lassen, sie hetten in bemelten puncten der stett gesondert bedenken auch gnediglich erwogen, aber ime selben auf dissal bei den chur- und fürstlichen rathen weiter oder mehr nit erhalten mögen, dan sovil sie in irer Mt. itz uberreichten resolution befinden würden etc., were sonst den E. stetten mit sondern gnaden jeder zeit wol geneigt etc. dabei wirs nach gepührlicher danksagung müessen pleiben und wenden lassen.

Zum . . . letsten ist der chur- und fürsten gesandten bedenken der Passawischen reichsbeschwerden halben den E. stetten auch fürgelesen. darin haben sie kein bedenken gehabt, sonder inen den concept gefallen lassen.» Werden mit erster Botschaft Kopien aller übergebenen Schriften einsenden.

Augsburg 6. September 1555.

505. Dr. Ludwig Grempe und Meister Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg. 1555 September 7.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 89–92, Ausf.; erh. und den Dreizehn vorgel. 11. September. — Entwurf ebenda AA 612 Bl. 35b–38.

Schildern die heutigen entscheidenden Verhandlungen über die Beibehaltung des Interims in den Städten: Städte in sich gespalten; die protestantischen Fürsten wollen deswegen nicht den ewigen Friedstand in der Religion gefährden. Bitten um Resolution.

Teilen neben ihren Schreiben an den Rat vertraulich mit, «das wir vor publicirung der chur- und fürsten bedenken genzlich vertröstet gewesen, die

Augspurgischen religionsverwandten wurden den letzten puncten der königlichen resolution gestracks abschlagen; derwegen wir gahr nit besorgt, das sie denselben würden fallen lassen. aber uff dato sind sie zu sechs uhr vor die kon. Mt. vorbescheiden und wir volgens zu acht uhren auch erfordert worden. und hat uns die kön. Mt. in irem beisein durch den herren vicecanczer¹ vorhalten lassen, wie in eingelegtem zedel² nach lengs verleibet. daruff wir alsbald irer kön. Mt. angezeigt, dieweil die sachen zum höchsten wichtig, so beten wir umb ein gnedigst bedenckzeit, die uns ir Mt. alsbald zugelassen und selbs mündlich gemeldet hat, wir sollten uns mit den andern stenden der Augspurgischen confession underreden. uff solchs hat die statt Augspurg ir. Mt. alsbald zu erkennen geben, wie inen des letzten resolutionspunctens halben keins bedachts von nöten, sonder liessen ire herren und obern inen denselben gehorsamlich wolgefallen. doruff sagt ir Mt., sie theten recht und wol doran. doruff sind wir nun abgedretten und haben uns die chur- und fürstlichen gesandten alsbald anzeig gethon, wie sie in der deliberation weren die kon. Mt. wider zu beantwurten. derhalben so sollten wir selbs auch uff mittel gedanken, wie dem letzten puncten zu begegnen. also haben wir nach gehabter umfrag befunden, das gahr nahet alle stett nit bevelch gehabt denselben zu streiten. allein hat Ulm, Franckfurt und Esslingen das mittel ereiget, das die kön. Mt. zu bitten, sie wollte den puncten miltern, das die beide religionen in stetten bleiben solt bitz zu nechstkünftiger reichsversammlung. dieweil wir aber dessen kein bevelch, so haben wir darein nit willigen khönden. doch haben uns letztlich die stett bittlich vermögt, das wir den chur- und fürstlichen gesandten der Augspurgischen confession in namen aller stett mündlich fürgebracht, wir hetten dissem hochwichtigen handel, sovil die zeit geben mügen, nachgedacht, befunden grosse ungleichheit under den stetten. dann ettlich allein die Augspurgisch religion hetten, wölche durch die kon. resolution nit beschwert weren, etlich hetten beide religionen und weren doch der resolution wol zufriden, als Augspurg und andere, ettliche aber hetten beide religion und weren durch die resolution zum höchsten graviert, dann ire prediger und communen weren nun ein zeit her in hoffnung gestanden, das sie solche widerwertige religion nit für und für gedulden thürften, sonder deren wider erledigt werden möchten. sollten sie dann jitz dissen puncten im abschied befunden, so möchte es leichtlich zu unruhe reichen und aus solchem innerlichen unfriden gemeiner friden zerrittet werden. derwegen so hetten die gesandten derselben beschwerten stett zum theil uff obenangezeigts mittel, nemlich die einstellung biss uff nechstkünftigen reichstag, für ir einfall nachgedenkens gehabt, aber ettliche von den gesandten hetten auch in solche mittel und einstellung nitt bevelch; betten aber, sie der chur- und fürsten gesandten wollten inen iren getreuen hochvernünftigen rath mittheilen und bei der

¹ D. i. Dr. Georg Sigmund Seld.

² Strassburg St. A. AA 610 Bl. 13—16. Vgl. die Aktenstücke bei Lehmann S. 39—44 Kap. 18 und 19, s. auch König Ferdinands Bericht an den Kaiser vom 10. September bei v. Druffel IV S. 717 Nr. 667 und den Bericht des Hieronymus Gerhard an den Württembergischen Kanzler vom 8. September über die Verhandlungen des Königs mit den protestantischen Ständen und die Uneinigkeit unter den Städten, mit Erwähnung der Vorstellungen Strassburgs (und Frankfurts) gegen die Freistellung (Ernst a. a. O. III S. 365ff Nr. 160). — Über die Haltung Augsburgs s. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte IV S. 682f.

kön. Mt. beförderung thun, damit die beschwerte stett des letstern resolution-punctens mochten überhebt bleiben.

Uff solchs sind wir abgedretten und haben die chur- und fürstlichen gesandten zu uns herauss geschickt und anzeigen lassen, sie achten unser mittel nit für unbequemlich; sie tragen aber die fürsorge, wir werden inen ir mittel dardurch zuruck treiben. darumb sollten wir uff andere weg bedacht sein, so wollten sie uns gern zu verbitten helfen. also zeigten wir an, wir khönden aus mangel und ungleichheit der bevelch kein ander remedium fürschrägen, darumb müssten wir es also beruhen lassen und jede statt iren bevelch der kon. Mt. selbs vermelden. in dem sind die chur- und fürstlichen gesandten sampt etlichen stetten nach vier uhren zu der kon. Mt. gangen und wir sampt denen von Ulm, Esslingen und Franckfurt vorhabens gewessen nit nachzuolgen. haben aber uns letztlich dahin verglichen, das wir uff den zugelassnen bedacht der kon. Mt. fürbringen wollten, wie wir uff die ausstruckentliche disposition keinen bevelch. wir wollten aber solchs zuruck schreiben und uns fürderlich bevelch erholen, mit bitt uns gnedigst dilation zu vergunnen.

Als wir nun für der kön. Mt. gemach kommen, hat man uns alsbald heissen hieneingehn, und ist doctor Lindenman, ein Sechsischer churfürstlicher gesandter, noch in der red gewessen. und wie er nach langem vorbringen uff den letsten puncten kommen, da hatt er anzeig gethan, die stett werden desshalben ir obligen selbs vorbringen, mit angehenkter kurzer bitt, sie gnedigst zu hören und vätterlich zu bedenken.

Nachdem er aber solchs anhangs von uns gahr kein bevelch gehabt, wir uns auch mit nichten versehen, das er unserthalben einige meldung thun würde, so sind wir wol für unser person der meinung gewessen anzuzeigen, das wir nichts anders vorzubringen dann umb dilation zu bitten, wölches aber den andern stetten confusion zu verhüeten nit gefallen wöllen, sonder sollten wir die oberzelte meinung, wie vor den chur- und fürstlichen gesandten kürzlich vermelden. wölches wir gethon und dahin geschlossen haben, das ettlich stett in oftangeregten letsten resolutions-puncten aus mangel bevelchs nit willigen khönden. wir wollten aber unsern herren und obern denselben uffs fürderlichst zu wissen thun und uns verrers bescheids erholen, underthänigst bittende, uns in dem nit zu verdenken, sonder kurze dilation zu vergunnen.

Also hat die kön. Mt. den andern stenden nach lengs erzelen lassen, warumb sie in die freistellung nit willigen khöndt, uns selbs vil geredt und dahin geschlossen, sie khöndt und würde nit weiter gehn, es stünde auch weder in der kai. noch irer Mt. macht. darumb wa sie, die chur- und fürstlichen gesandten, je daruff beharren wollten, so müsste ir Mt. den reichstag prorogieren. volgends hat ir Mt. angezeigt, dieweil die chur- und fürstlichen gesandten sampt dem mehrer theil der stett des letsten resolution-punctens zufriden, so hetten die andern stett keinen fug sich abzusündern, sonder wollt ir Mt. sich versehen, sie würden sich auch gehorsamlich erzeigen. nach solchem haben die chur- und fürstlichen gesandten einen bedacht bitz uff morgen zu zwei uhr bittlich erlangt und also abgedretten.

Das ist die summa heutigs tags verloffner handlung und wöllen E. g. und g. wir in hohem vertrauen nit bergen, das wir fürsorg tragen, die drei stett Ulm, Frankfurt und Esslingen werden auch in oftberürten puncten willigen. so fünden wir bei den chur- und fürstlichen gesandten ganz

und gahr keinen trost noch rath, sonder zeigen an, inen seie unmöglich solchen puncten abzutreiben, dann ire gnedigste und gnedige herrn müssen in iren chur- und fürstenthumben selbs zweierlei religion gedulden. denen wir aber anzeig gethon, das ain grosse ungleichheit, in eim weiten fürstenthumb und in einer statt zweierlei lehr und ceremonien zu gestatten, daraus leichtlich unruhe ervolgen möge. daruff sie uns geantwurt, es seie wahr, aber da seie jetzzumal kein hilf. man khöndt den ewigen fridstand, wölcher zuvor nie erlangt werden mögen, derhalben nit zerschlagen lassen.»

Erbitten sofortigen Bescheid, was sie ferner tun sollen. «was uns hierin für bevelch zukompt, dem wöllen wir gehorsamlich nachlassen, wiewol wir biss hieher schlechte gnad und dank verdient.»

Merken, dass König und Stände heftig eilen und vielleicht in Kürze zum Abschied greifen werden, weswegen die Sache keinen langen Verzug, keinesfalls über 9 bis 10 Tage, erleiden kann.

Augsburg 7. September 1555.

506. Die Dreizehn von Strassburg an Dr. Grempe und Meister Jakob Hermann in Augsburg.

1555 September 7.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 612 Bl. 6—8, Ausf.

Wünsche für die Kammergerichtsordnung: keine Erschwerung der Ächtung mächtigerer Stände; Sorge für die evangelischen Priesterkinder. Befriedigung über den Widerstand gegen das Verlegungsprojekt. Sollen auf Sicherung des Religionsfriedens und Erledigung der Passauischen Beschwerden, zumal Beseitigung der «Hasenräte» in den Städten hinwirken. Hermann darf heimkehren; für Grempe Ersatz in Aussicht gestellt. — Geldsendung.

Erhielten ihren Brief von Bartholomäi am 30. August. «und demnach ir doctor Ludwig angesprochen worden, die Cammergerichtsordnung helfen zu ubersiehen und die zu verbessern, so zweiveln wir nicht, wa ir verner darzu erfordert, ir werden an euerm vleiss nichts erwünden lassen, . . . sonderlich aber wil unsers erachtens der puncten, das man kein churfürsten, fürsten oder fürstmässigen one verhört der andern chur- und etlicher fürsten in die acht erclären soll, wol zu bedenken und erwegen sein, und die billichait, das in dem zwüschen den stenden gleichait gehalten; dan ob es sich wol ansehen lasst, das sollichs darumben beschehen und also geordnet werden solt, darmit desto mehr friden im reich erhalten, dieweil durch solliche achter leichtlich unru im reich entstanden, so ist doch zu bedenken, das sich sollichs gleich so wol durch etwan einen vermöglichen graven, der ein grosse freundschaft und anhang, ja auch etwan durch einen vom adel beschehen und mit den vermöglichen stetten sich auch zutragen mag, wie dan desshalben wol exempel anzuzeigen.

Am andern so wöllent auch, soviel ir khönt, daran sein, das der evangelischen priester kinder halben in der Cammergerichtsordnung guete fürscheidung beschehe, dan wir wollen euch nicht bergen, das der bischoff noch nicht ruwig sein wil, sonder uns erst neulicher tagen Simon Wiesen und Veit Storcken seligen kinder und Samuel Kegels halben geschriben und angelangt, wie ir ab inligenden copiis [*] zu sehen haben.

Sonst haben wir gern gehort, das herzog Augustus und etlich andere chur- und fürsten in die prorogation des reichstags nit willigen wöllen; dan

wir es bei uns auch nicht anderst — in massen wir euch dan jungst auch geschriben [*] — bedenken, dan das es uf ein sondern vortheil und bessere gelegenheit gespielt werde und das man verhofft, wa die fürsten persönlich erscheinen, das man ad partem mehr dan disen weg bei inen erhalten mög. darumb so wollent soviel thunlich dahien lauth unsers vorigen schreibens furdern helfen, das man vor allen dingen der religion halben gesichert und meniglich freigestelt, das auch die gravamina des Passawischen vertrags erlediget und denselben soviel moglich abgeholfen werde; sonderlich so wollet auch darunder vleiss fürwenden, ob den stetten, da die regiment geendert und, wie mans heisst, die «Hasenrhät» noch seind¹, geholfen und sie widerⁱⁿ ir alte freiheit gesetzt werden, unangesehen ob sie vielleicht nicht darumb ansuchen. dan wie ein jeder leichtlich bei ime zu ermesen, so werden die so bereit im regiment seind, sich nicht selbs begeren abzusetzen; so khonnen es die andern auch nicht fueglich thuen, dieweil es inen für ein rebellion und ungehorsam geachtet werde und zu hohem nachtheil reichen mochte.

Und nachdem unsere herren und freund rath und Einundzwenzig soviel bericht worden, das euch meister Jacoben euers leibs halben je beschwerlich sein wil lenger droben zu verharren, wöllen euch dieselben zu disem mahl heim erlauben. Grempp soll dann den Reichstagsgeschäften abwarten, bis sie jemand anders hinaufverordnen, was in Kürze geschehen soll.

7. September 1555.

[Nachschrift.] Schicken hiermit 100 Dukaten, werden mehr senden, wenn sie verständigt werden, «was und wieviel ir weiters notturftig».

507. Dr. Ludwig Grempp und Meister Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg.

1555 September 10.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 93–96, Ausf.; erh. 15. September, gel. vor den Dreizehn 16. September 55.—Entwurf ebenda AA 612 Bl. 38b–40 (Briefbuch Hermanns).

Verhandlung zwischen dem König und den Gesandten der Kurfürsten und Fürsten über die Freistellung. Eine Einräumung des Königs. Zehntägige Frist erteilt. Grempp bei den Kursächsischen zum Nachtmahl; anschliessendes Gespräch über die Erhaltung des Interims in den Städten. Neue Vorstellung der Gesandten darüber bei dem König, der aber fest bleibt. Auf städtischer Seite Strassburg isoliert. Gedanke auf fürstlicher Seite, die Theologen anzugehen. Die Nichtzulassung des Worts «katholisch» in der Resolution des Königs.

Am 8. d. haben die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten der Augsbургischen Konfession inbetreff der «Freistellung» dem König erklärt, ihre Herren könnten aus Gewissensbedenken nicht einwilligen, dass ein geistlicher Fürst, der die Augsburgische Konfession annehme, dadurch ipso jure sein Beneficium verwirkt habe. Der König beharrt darauf. Gestern haben jene darüber weiter beraten und ein Teil hat nachgeben wollen, was die Kurfürstlichen aber noch verhindert haben. Der König hat dann vorgeschlagen, die bezüglichen Worte sollten allein in seinem Namen in den Abschied gebracht werden, dabei wolle er endgültig bleiben. Die Gesandten haben dann 10 Tage Aufschub bewilligt erhalten, um die Entscheidung ihrer Herrn ein-

¹ «Hasen» oder «Hasenrete» nannte man nach dem kaiserlichen Bevollmächtigten Johann Hase oder Hass spöttisch die in den süddeutschen Reichsstädten auf Grund des Interims eingesetzten neuen städtischen Räte (Fürstenwerth a. a. O.).

zuholen. Mehr — nicht einmal 12 Tage — hat der König nicht gewähren wollen. Niemand treibt den Punkt so hart wie Kurbrandenburg, dessen in unserer Religion auferzogener Sohn Erzbischof und Bischof ist.

Grempe speiste am 8. d. M. bei den kursächsischen Gesandten zur Nacht und geriet mit ihnen nach der Mahlzeit in Gespräch darüber, dass in den Städten auf einen pflaster und under einer oberkeit widerwertige ceremonien und lehr geduldet werden solle. So sei in Strassburg der ganze Rat mit Personen der Augsburgischen Konfession besetzt, der auch die Bürgerschaft fast vollzählig angehöre. Sollte daher im Reichsabschied verkündet werden, dass in allen Reichsstädten «bis zu endlicher vergleichung, welche nimmer zu verhoffen, solche widerwertige lehr und ceremonien» zu dulden seien, so würde in Strassburg unausbleiblich der innere Friede gestört. Die Sächsischen bestritten das nicht, «zeigten aber an, inen were dissmals weiters zu erhalten unmöglich. also bin ich D. Grempe darzumal von inen abgescheiden und zu haus gangen. wir beide vermerken aber, das solche conversation nit ohne frucht gewesen; dann es haben sie die chur- und fürstlichen gesandten gesterigs tags in unserm abwesen die kön. Mt. gebetten, sie wölle mit dene frei- und reichsstetten, da die widerwertige religion zu unruhe dienen möchte, ein gnedigst einsehens haben oder miltierung thun. aber ir kön. Mt. hat daruff ganz und gahr kein antwort geben. derhalben wir nit geringe fürsorg tragen, weil ein solche merkliche drennung bei den stetten und zuversichtiglich niemands bei Strassburg bleiben wurd, das ir kön. Mt. in irer resolution disses punctens halben ganz und gahr kein enderung thun noch ainige miltierung bewilligen werde.

Uff dato sind wir von etlichen fürstlichen gesandten berichtet, das sie der stett beschwerung zuruckgeschriben und iren g. herren gerathen haben, ire theologos darüber zu befragen, und sind derselben bedenken in wenig tagen gewertig, wölle es auch uns guttwillig mittheilen. so das geschehe, soll es E. g. und g. unverhalten bleiben.

Letzlich ist uns auch zu erkennen geben worden, wie die chur- und fürstlichen gesandten in der koniglichen resolution das wörtlin „catholisch“ nit geduldet oder nachgeben wollen, damit aber dem handel nichts geholfen. dann wann man beide religion gedulden muss, so ist so hoch an dem namen nit gelegen, man nenne sie catholisch oder anderst etc.»

Augsburg 10. September 1555¹.

508. Bischof Erasmus von Strassburg an Meister und Rat von Strassburg.

1555 September 13.

Zabern.

Strassburg Bez. AA B II. 30 Bl. 17, Entwurf.

Schreibt zum 17. Oktober d. J. einen Münztag nach Strassburg aus.

Hat ihrem Gutbedünken nach² «gemeine nachparsinghaften zwischen den Hagnauwer forst und dem Eckenbach gesessen beschriben uf donnerstag nach sant Gallen tag [Okt. 17] früher tagzitt in der capitelstuben unserer

¹ Am gleichen Tage schrieb Grempe an Mathis Pfarrer und bat nach Strassburg zurückkehren zu dürfen: AA 611 Bl. 97, Ausf. (vorgel. vor den XXI 16. September).

² Diese Angelegenheit beschäftigte den Strassburger Rat schon seit Jahren (vgl. die Ratsprotokolle und die Hs. AB II, 30. Bl. 1ff des Bezirksarchivs in Strassburg). Schon im Juli 1553 wurde darüber geredet und beschlossen, dem Bischof und dem kurpfälzischen

hohen stift Strasburg bei einander zu erschinen¹. Die Stadt möge ebenfalls Vertreter abordnen².

Zabern Freitag nach Nativ. Mariä 1555.

509. Meister und Rat von Strassburg an Dr. Ludwig Grep und Meister Jakob Hermann. 1555 September 14.

Strassburg.

Strassburg St. A. AA 612 Bl. 9—12. Ausj.

Antworten auf die letzten Berichte betr. der Fränkischen Stände Kontribution; die Kammergerichtsordnung; den gemeinen Pfennig; die Kontribution der Reichsstädte; den Religionsfrieden. Wenden sich mit Bitte um Freistellung Strassburgs an König Ferdinand; Gesandte sollen die Bittschrift überantworten und bei den protestantischen Ständen die Sache fördern, den Reichsabschied aber nicht siegeln, sondern protestieren.

Erhielten ihr Schreiben vom 6. September am 11. und die vom 27. August und 3. September am 12. Inbetreff «der Fränkischen stend begerte contri-

Landvogt zu Hagenau darüber zu schreiben, was unter dem 19. August geschah, nachdem man den Gehalt jener neuen Lothringer und «Bisanzers-Münzen hatte prüfen lassen (das Ergebnis dieser Prüfung a. a. O. Bl. 3f). Man wünschte, dass «die genachtbarten graven, stett und stend» zu Beratungen, wie man dem Übel wehren könne, zusammenberufen würden. Die Sache zog sich aber ergebnislos hin, da man, wie es scheint, über die Stellung des Kurfürsten von der Pfalz im Unklaren blieb. Ebenso erging es einem Versuche Strassburgs im Herbst des Jahres 1554 die Angelegenheit wieder in Gang zu bringen. Endlich schrieben Meister und Rat am 24. August 1555 nochmals an den Bischof und empfahlen die Berufung einer Tagfahrt auch in dem Falle, dass der Kurfürst nicht mitmachen wolle, da die Sache sich zu einem allgemeinen Schaden und Nachteil des Landes auswachse. In seiner Antwort hierauf, vom 30. August 1555, schlug Erasmus vor, «ob nit gut were, das ir, als die in dieser zitt in disem bishumb allein den munzschlag haben, uf jetzt noch weren dem reichstag bei Ro. kon. Mt., den keis. commissarien und den reichsstenden anmanung gethan hetten, disen beschwerden entweder durch volkomne publicierung und nachvolg furgenomner munzordnung oder in andere wege gemeinlich zu begegnen.» Doch verwarfen Meister und Rat diesen Vorschlag als aussichtslos, «nachdem man uf disem reichstag noch bisher in andern deliberationibus und beratschlagungen gestanden und diser punct, soviel uns bewust, nie vorgenommen worden» usw. Dabei wachse der Schaden ständig «und werden die guete münzen und das gold verfürd und dise ringe münzen an die stat geschoben». Wie sie dieser Tage gehört, sollen etliche zu Sanct Nikolausport dem Herrn von Vaudemont zugesagt haben, wöchentlich 300 Mark Silbers zu liefern usw. Also möge der Bischof die Nachbarschaft «ufs fürderlichst als möglich beschreiben . . . und die mahlstatt hieher benennen». Darauf antwortete der Bischof am 12., dass er diesem Ansuchen entsprechen werde, gleichwohl werde es gut sein, auf dem Reichstag Anregung zu tun, «damit, obgleich uf disem reichstag derenthalben kein handlung ervolgt, doch ursach geben wurde dessen zu kunftigen versammlungen nit zu vergessen».

¹ Ein gleichzeitiges Ausschreiben (Bez. A. a. a. O. Bl. 16) erging an die Städte Hagenau, Schlettstadt, Oberehnheim, Rosheim, das Domkapitel, die Grafen von Bitsch, Hanau, Westerburg, Heinrich von Fleckenstein, den Herrn von Barr, die Vertreter der Ritterschaft Jörg Zorn von Bulach, Alexander von Andlau, Wolf Zorn, Bechtold Münch von Wilsperg und Lutz Bock. Vgl. auch das entsprechende Schreiben an den Landvogt von Hagenau Graf Eberhard von Erbach; Entw. ebenda Bl. 17.

² Strassburg erklärte sein Einverständnis am 3. Oktober. Es werde den Tag beschicken; sendet, nachdem es «die sorten berürter münzen widerumb usetzen, probieren und valvieren lassens», dem Bischof «solliche valvation und gehalt» zu, um die Seinigen mit Gewalt und Befehl «desto stetter» abfertigen zu können. Ausf. auf Perg. Bez. A. a. a. O. Bl. 18 (dazu Bl. 20—24 die erwähnte Valvation), erh. Zabern Mittwoch nach Francisci (Okt. 9.).

bution und anleihen» sind sie noch der Meinung wie ihre Instruktion ausweist und sie auch jüngst durch ihren Diener Baltassar Rappolt «weitleuffiger geschriben; dann wo es ein ander meinung dan wie von gemeinen aller kreis- stend gesandten zu Franckforth geschlossen worden, namlich das sollich anleihen den stenden entweder an dem vorrath und desselben ergenzung abgezogen, oder darauss wider erstattet werden, und disen verstand haben solt: das wihr den Fränkischen stenden die sechs einfach monadt erlegen und das vierde und letzte zihl, so wihr zu ergenzung des vorraths auch noch schuldig, darzu erstatten, das würde uns zum höchsten beschwerlich und unträglich sein, zudem das es auch ein sehr grosse ungleicheit, die weil etlich und vil stend an dem vorrath entweders gar nichts oder doch nit über ein oder zwei zihl erlegt, wie aus des keiserlichen fiscals bericht zu vernemen. sover wihr aber von gemeltem fiscal derhalben quittiert werden, soll uns auch nicht daran gelegen sein, ob wihr inen oder dem fiscal solche summa erlegen, und wöllen uns je versehen, wihr sollen weiter nit gedrunge werden.

Belangend die Camergerichtsordnung da könden wihr nirgend befinden, das der priesterkinder gedacht würdt; derhalben möchten wir nachmal leiden, wo ir kondten befürdern das dasselbig hinein gepracht, das ir sollichs mit bestem vleiss gethan hetten.

Des gemeinen pfennings halben da ist nachmaln unser meinung, das ir denselben aus angezeigten ursachen bei der kon. Mt. abbitten und ir Mt. der beschehenen zusag erinnern wöllend. wolte es aber jee (wie wohl zu besorgen) nicht erheblich sein, so es dan umb ein gulden zwei bitz in dreitaussend zu thun, so wöllen wihr euch daruff gewalt geben haben und ir Mt. diselben erlegen.

Sovil dan die contribution der reichstet berurt, da können wihr bei uns wohl ermessen, das es nit alleine mit dem bevelch, sonder mit gelt ussgericht sein wölle, haben euch darumben jüngst bei Baltassarn geschriben uns zu berichten, wiewil ir ungevürlich gelts zu disem und anderm von nöthen, auch mitlerweil und bitz wihr antwort bekemen, bei Wolff Jocken hundert ducaten zugeschickt. so werden ir itzo von Baltassarn noch zweihundert empfaen, und so ir mehr vonnöthen und wihr dessen bericht, wöllen wihr euch auch zuordnen.

Letzlich unnd sovil belangt den religionsfriden da hetten wihr uns wahrlich nitt versehen, das chur- und fürsten der Augspurgischen confession verwandt die stett so ubel bedacht und gahr verlassen haben solten. man spuert aber daraus, das inen an denselben wenig gelegen und si damit zufriden, so si iren intent erlangt, es gange den stetten gleich wie es mag. dazu si villeicht auch verursachen möchte, das die stett selber nit einig, sonder gedrent und etliche der religion wenig, sonder vilmehr irer grossen reichtumb achten. und ist eben itzund das ervolgt, das wihr uns zu anfang des reichstags besorgt. wihr haben aber bisswär uff das beschehen vertrösten und damit durch unser enderung nit das ganz werk verhindert, gedult getragen und gewartet. was wihr nuhn damit ussgericht, das befinden wihr nit ohne beschwerden.

Und die weil wihr nunmehr uns, wie wihr vermerken, uff chur- und fürsten, noch vil weniger aber uff die stett zu vertrösten wüssten, uns aber je unser conscienz und gewissne halben zum höchsten beschwerlich sein will, das wihr itzund solten bewilligen, die Babisthtisch religion, die wihr bisswär allein der kai. Mt. zu underthenigstem gehorsam geduldet, fürth und fürth zu gestatten, bei uns auch nitt ermessen können, das es in die harr zu friden,

ruwe und einigkeit gereichen möge, so haben wir bedacht, das noch diser weg zu versuchen und die kön. Mt. underthenigst zu pitten were, das ir Mt. uns gleich den chur- und fürsten wolte frei stellen. und dieweil wir auch ein stand des reichs und bissär nit weniger nach unserm, ja uber unser vermögen, dan andere höhere stende alle beschwerden des reichs getragen, bei denselben gnedigst pleiben lassen, obgleich ir Mt. es andern stetten nicht bewilligen oder nachgeben wolte, dieweil derselben etlichen auch nicht so hoch daran gelegen. haben derwegen ein supplication vergreifen lassen¹, die wir euch hiemit sampt einer credenz zuschicken, die wöllen besichtigen und so ir darunder was zu verbessern wüssen, dasselbig thun und alsdan der kön. Mt. uberantworten, auch daneben bei der Augspurgischen confessionsverwandten chur- und fürsten gesandten, das si die stett und sonderlich ein statt Strassburg nicht gahr in wind schlagen wolten, anhalten und (als für euch selbs) mittlaufen lassen, si hetten dennoch zu bedenken, wa wir nicht willigen würden und darüber vermög des landfridens gegen uns procediert werden solt, zu was friden oder unfriden es gereichen möchte, und noch ein versuchschutz thun. mögen wir dann etwas erlangen, so wöllen wir dem lieben gott darumb danken; wo nicht, so muessen wir der sachen weiter nachgedenken und rhat suchen, der hoffnung der guetig barmherzig gott werde uns nicht gahr verlassen. und was euch hierin begegnet, das wölet uns zum fürderlichsten berichten und mitlerweil, so vil disen puncten betrifft, in nichts consentieren oder willigen und eh von aller handlung absentieren und absöndern.

Im fall man aber also zum abscheid eilen, das ir unsern fernern bevelchs nit erwarten köndten, so wölet bei E. E. rhat der statt Augspurg mit besten fuegen anzeigen, warumb wir disen puncten mit nichten annemen köndten, das wir auch derhalben und sovil denselben belangt in kein siglung bewilligt haben wolten, mit pitt dasselbig zu registrieren, auch, wo von nöthen, derhalben vor dem Menzischen canzler darwider mit erzehlung unserer hochbewegenden ursachen protestieren. —

Sovil sonst die andern puncten, darin die kön. Mt. in irer resolution enderung gethan, betrifft, dieweil uns dieselben nit sonders berueren, wir auch, wes sich die chur- und fürsten darauf vernemen lassen, anders dan sovil wir aus der königischen antwort den stetten gegeben vermerken mögen, kein wüssens und der stett fürpringen wenig gültet, so haben wir unnöthig geachtet euch derhalben weiter zu schreiben, dan ebenso vil, wo ir zu etwas, das zu befürderung der ehren gottes dienstlich, verhoffen können, das ir solliche mit bestem vleiss, wie wir spueren ir ahne das geneigt, thun wöllend.»

Samstag 14. September 1555².

«Wir wöllen auch in euer bedenken gestelt haben, ob es besser, das ir die antwort des gemeinen pfenninges oder die supplication des religionsfridens halben zum vordersten fürpringen. datum ut supra.»

¹ Folgt als Nr. 510.

² Am gleichen Tage schrieb der Rat an Gremp allein: man würde ihm gern erlauben zurückzukehren, wenn man nicht Hermann schon beurlaubt hätte. Sollte aber letzterer bleiben, so mag Gremp, wenn die Religionssache zum Abschluss gelangt ist, kommen. AA 612 Bl. 131, Ausf. — Inzwischen verliess jedoch Hermann Augsburg am 15. September (vgl. Nr. 511 gegen Ende).

510. Meister und Rat von Strassburg an den römischen König Ferdinand.

1555 September 14.

Strassburg.

Wien HStA. Reichstagsakten 31 IV Nr. 30, Ausf. — Entwurf Strassburg Tho. A. 26, I. (Str.). — Auszug v. Druffel IV S. 719 f Nr. 668 (nach der Ausfertigung).

Erklären es mit Rücksicht auf ihr Gewissen für unmöglich, dass nach der jüngsten Antwort des Königs am Reichstage in den Städten jeder Teil den andern bei seiner Religion bleiben lasse. Ihre in Folge des Interims herbeigeführte Verständigung mit dem Bischof war nie als dauernde gedacht; nur um Friedens und Ruhe willen haben sie sie bisher beobachtet; hoffen, dass ihnen dies jetzt nicht zum Schaden gereiche. Verlangen, wie die Kurfürsten und Fürsten, die Freiheit, sich für eine Religion zu entscheiden.

«Allergnädigster herr¹. uns haben unsere verordnete uf gegenwürtigem reichstag E. Rö. kon. Mt. gnedigst resolution über der chur- und fursten bedenken des religionsfridens halben, und dabei wes dieselbig E.kon.Mt. der stett gesandten den sibenden dits monats derhalben verrer mündlich furhalten lassen, vor wenig tagen überschickt und schriftlich verstendigt. welche beide wir, soviel die erbarn frei- und reichstet belangt, im grund und effect dahien verstanden, das in denen frei- und reichstetten, da nun etlich jar her beide, die alt und der Augspurgischen confession verwandten religion im brauch gewesen und noch, kein änderung furgenomen werden, sonder das je ein theil den andern bei seinen kirchenubungen und ceremonien pleiben lassen solt.

Nun² were uns nicht liebers, dan das E. kon. Mt. wir one verletzung unser gewissne und erzirnung der hohen göttlichen majestet gleich wie andere, die vielleicht nit eines gleichen verstand mit uns sein, hierin wilfaren kondten; so solte E. kon. Mt. an unserm gehorsam keinen mangel befinden.

Wan aber dises ein sollicher handel, der nicht das zeitlich, sonder der sehen hail und die gewissne belangt, und daraus nicht anderst dan eintweders die gnad oder der untrüglich grosse und schwere zorn gottes zu gewarten, und man darumben auch in disen und dergleichen fellen^a uf die göttlich Mt. sehen soll, so seind wir derhalben und aus sollicher und keiner andern ursach hochlich bewegt und getrungen worden, E. kon. Mt. derhalben unser beschwerden, ob- und anligen fürzubringen, underthenigst bittend, sie wölle uns dasselb zu keiner ungehorsam achten, sonder unbeschwert sein sollichs allergnädigst an- und abzuhoren.

Und können demnach E. kon. Mt. in höchster underthonigkeit anzuzeigen nicht umbgön, das demnach die Ro. kei. Mt., unser auch allergnädigster herr, des verschinnen achtundvierzigsten jars uf damaln gehaltenem reichstag ein ordnung, wie es zwischen der zeit und einem kunftigen concilio in der religion gehalten werden solte, allergnädigst vergreifen und den stenden des reichs

^a Str. add. «allein».

¹ In einem Begleitschreiben zu obiger Eingabe, d. d. Sa. 14. September 55, teilen Meister und Rat dem römischen König mit, dass ihr Gesandter ihm eine Supplikation übergeben werde und bitten, Ferdinand möge sich darauf mit «so gnediger wilfariger antwort vernemen lassen, wie zu derselben unser underthonigst hoffnung steet» usw. Sind bereit dem König in allen zeitlichen Dingen «und auch in glaubenssachen, soviel wir mit unvertertem gewissen thun mögen», zu gehorsamen. Wien, Reichstagsakten 31 VI Nr. 30, Ausf. auf Pergament; hinten «Responsum 3. octobris a. etc. 55.»

² Zum folgenden vgl. die ähnlichen Darlegungen der Stadt in ihrer Instruktion vom 11. Februar 1555 (oben Nr. 459).

fürhalten lassen, und wir aber der zeit aus tranngnus unser gewissne und sorg der ewigen straff dieselben nicht annemen, viel weniger ufrichten können, das ir kei. Mt. wir damals in aller underthenigkeit ansuchen und bitten^a, ir Mt. wölt uns bei unser religion und der Augspurgischen confession pleiben und unser und soviel betrangter gewissen verschonen oder doch, worin wir beschwert, zu weiter verhor komen lassen. da wir dann letztlich bei irer kei. Mt. soviel erlangt, das ir Mt. darmit gesettigt gewesen, das wir uns mit dem hochwürdigen fürsten unserm gn. herren dem bischof von Strassburg vergleichen solten, wie dann beschehen, und wir der kei. Mt. zu underthönigster gehorsam^b uns begeben zu gedulden, daz der herr bischof der kei. Mt. ordnung im thum und andern stiften anrichten möchte und uns die andern kirchen frei pleiben solten. und ist es aber der verstand oder unser gemüet und meinung nie gewesen, das es für und für also pleiben oder lenger dann bits uf daz concilium weren, sonder mit dem Interim sein endschaft erreichen solte.

Dieweil auch daruf das concilium vorgekomen worden, dahien wir neben andern der Augspurgischen confessionsverwandten stenden unsere gesandten und theologos geschickt, unser confession und glaubensbekantnus ubergaben und die mit heiliger gottlicher schrift vertheidigen lassen wöllen, die unsern aber gleich andern zu keiner verhör komen mögen und das concilium getrent, so weren wir der zeit und seither unsers verhoffens wol befuegt gewesen^c, wie von anderen stenden, die dannoch das Interim angenommen, beschehen, wider ein gleichformig ler und religion in unsern kirchen anzurichten, des verhoffens das wir gegen gott recht gethon und die kei. oder E. kon. Mt. auch darin nicht erzürnet hetten.

Wir haben aber ir kei. und E. kon. Mt. zu undertheniger ehern bei der damaln entstandenen unruwe im reich, darmit ir kei. und E. kon. Mt. unser gehorsam, fridliebend gemüet spüren möchten, kein enderung fürnemen wöllen.

Und dieweil gleich der Paussauwisch vertrag daruf gevolgt, dem under andern einverleipt, das uf nechstkünftigem reichstag zum fordersten die vergleichung der spaltigen religion für- und an die hand genomen werden solt, daruf auch volgens die mehrhöchstgedachte kei. Mt. disen reichstag ausgeschriben und gleichwol etlich mal prorogiert, da wir verhofft, es wurden die weg gefunden worden sein, das man eintweders zu volkomener vergleichung komen oder doch sonst meniglich seines gewissen halben frei gestelt worden sein solt, so haben wir mit gedult desselben erwarten wöllen nit one unser [und] unserer burger und kirchendiener gewissne beschwerung.

Und wöllen derwegen der underthönigsten hoffnung sein, es sol uns unser gehorsams gedulden nicht zu nachteil oder einer sollichen beharlichen verstrickung, sonder viel mehr zu allen gnaden gereichen und gedeien.

Dieweil es nun gott lob so weit komen, daz sich E. kon. Mt. mit den chur- und fürsten dessen verglichen und vereinigt, das die weltlichen chur- und fürsten in iren chur- und furstenthumben, landen und oberkeiten der beiden obernanten religionen eine zu behalten oder anzunemen frei ston und das daruber kein theil den andern beunrűwigen solle; und wir wie andere frei- und reichstet ein (gleichwol ringfüegig) glűdt des hailigen reichs, dem wir auch bisher alle schuldige gehorsam unsers vermogens gelaistet, auch als ein stand

^a Str. add. «lassens».

^b Str. add. «auch».

^c Str. add. «gleich».

des reichs beschriben werden, und billich in göttlicher und denen sachen, so der sehlen heil belangent, kein unterschied der personen zu machen, wir auch gleich und nicht weniger dann andere höhere stend des himmelreichs begirig und die unsern darzu zu befürdern uns bei verlierung unserer sehlen heil schuldig erkennen, so wir dan von den gnaden gottes und aus seinem wort soviel underwisen, das wir in unserm gewissen dessen uberzeigt, das die lehr der Augspurgischen confession die recht, war, christlich lehr und der weg zur seligkeit, und wa wir uns (es were dan, das wir eines andern mit grund göttlicher schrift berichtet) zu einer andern und widerigen lehr astringiren [und] verbinden lassen und also wider unser gewissne handlen, daz wir schwerlich wider gott sundigen würden.

Zudem das wir nicht ermessen können, das es bei uns, da nummher fast die ganz burgerschaft, gar wenig ausgenommen und eben die, so der clerisei mit dienst verwandt, dise religion, darin sie auch mehrertheils uferzogen, für christlich und recht hielten, zu einem beharlichen Friden und einigkeit, sonder vil mehr zu unruwe und zerrittung wurd richen mögen, wie dann die vergangne zeit und vor dem das beide religionen neben einander gehalten worden, zwischen beiden theilen mehr frid und einigkeit gewesen dan seither, da sie allerlei jungs, frechs und mutwilligs gesind zu irem kirchendienst angezogen, die sich viles ergerlichen wesens befeissen und mehr dem mutwillen dan dem gotsdienst nachgetrachtet.

Viel weniger wurde es unsers ringen verstands in frei- und reichsstetten zu frid und einigkeit, auch erhaltung gueter pollicei fürderlich sein, wo die ordenlich oberkeit kein jurisdiction über die burger, die sie selbst zu obern erwelt und gesetzt, sich auch denselben mit glübden und aiden underwürfig gemacht, [haben] und ein jeder freistön und man [umb] etlich wenigen personen [willen] ein besondere eusserliche religion ires gefallens in einer stat und pollicei anrichten^a solt, sonder zu grosser ungehorsam und entlicher zerrittung der stett gelangen, auch zu anderer beschwerlichen weiterung nit wenig befürderlich sein, wie E. kon. Mt. one unser verrer anzeig und erinnerung aus irem hocherleichten verstand selbst gnedigst zu ermessen haben.

Dem allem nach so ist an E. kon. Mt. unser underthonigst hochvleissig bitten und flehen, sie wöllen umb gottes und unsers herren und heilands Jhesu Christi willen unser und unser burger betrangten gewissne hiemit verschonen, uns darwider auch weiter oder anderst nicht dan andere stend des reichs verstricken noch wider unser gewissne verbünden, sonder gleich denselben freistellen.

Hienwider wöllen wir auch niemand wider sein gewissne tringen. so begeren wir auch der clerisei an iren renten, zinsen, gulten, zehenden und ander iren gefellen kein eintrag oder verhinderung zu thun, wie wir auch bisher (und sie uns selbs zeugen sein muessen, sie wolten dan die warheit verleugnen) daran kein eintrag oder verhinderung gethon, sonder vil mehr dabei geschützt und geschirmt und sie dieselben geruwig nutzen, niessen und gebrauchen lassen, auch sonst in aller christlichen zucht und moderation uns dermassen erzeigen, das unsers verhoffens sich niemand unser zu beschweren haben solle . . . »

^a Str. «machen.»

511. Dr. Ludwig Grep an die Dreizehn von Strassburg.

1555 September 17.
Augsburg.*Strassburg St. A. AA 611 Bl. 98–100, Ausf.; erh. 20., vorgel. 21. September 55.*

Vom Reichstag: Landfrieden und Kammergericht. Die Passauischen gravamina. Betätigung König Ferdinands; kündigt seinen baldigen Aufbruch an. Der Protest des Niederländischen Kreises. Bevorstehende Antwort der protestantischen Fürsten inbetreff der Freistellung; Möglichkeit der Vertagung der Differenz. — Antispanische Haltung des Papstes. Abreise Meister Jakob Hermanns.

«Wiewol nach abreithen meister Jacob Hermans seither nichts namhafts verhandlet worden, ich auch von wegen meiner leibs gelegenheit und schweren hauptfluss nun etlich tag nit ausgehn khünden, so hab ich doch nit underlassen wollen, dasjenig so hiezzwischen vorgeloffen und ich zu haus erkundigen mügen, E. g. und g. kurzlich zu vermelden.

Den 15. diss ist der kön. Mt. zwischen drei und 4 uhr der gemeinen stend replic, die handhab des landfridens und Cammergerichts ordnung betreffen, presentiret, davon hiebei copie zu finden. gleicher gestalt ist auch ir Mt. die form des mandats und dann der stend bedenken die khünftig moderation belangen uberreicht worden, deren abschrift auch hiebei gelegt¹.

Dargegen hat die kon. Mt. ir resolution die Passawischen gravamina berürend auch gnediglich ubergeben, damit die stend der Augspurgischen confession abgedretten, aber die ander stend der bapstlichen religion uff irer Mt. erfordern lenger blieben. was aber mit inen ad partem gehandelt, das ist mir noch der zeit unbewusst.

Uff dato hat die kön. Mt. gemeine stend zwischen 6 und 7 uhr zu sich erfordern lassen und inen anzeigen lassen, das ir M. in den beiden puncten die handhabung des landfridens und Cammergerichtsordnung betreffend khein weiter bedenken haben; aber die concept des mandats bedunk ir Mt. etwas weitleufig sein, wolle derhalben irer canzlei bevelch thun, den concept etwas neher einzuziehen. es hatt auch ir Mt. der künftigen moderation halben kein bedenken, und doch zum beschluss die gemeine stend gnediglich ermant, die sachen zu befürdern, dann ir Mt. hab noch wenig tag alhie zu verharren. und hab ich von etlichen königschen, auch andern gesandten gehört, das ir Mt. gewisslich uff den 25. diss alhie verreisen und lenger nit bleiben würd. dann ir kon. Mt. hat ein landtag uff den 29. diss zu Inspruck einzukommen ausgeschriben, den wöllen ir Mt. selbs eigner person besuchen, also das der ganz hoff nunmehr wegfertig ist.

Der Niderlandisch kreis hat vor wenig tagen, nachdem die execution des landfridens nunmehr abgehandelt gewessen, ein schriftliche protestation ubergeben, das sie nit gewolt haben in ein solche form der execution zu bewilligen, sonder seien abgefertiget uff die form, wie sie zu Franckfurt berathschlagt worden. daruff die chur- und fürstlichen gesandten mit inen gehandelt von solcher protestation abzustehn. als sie aber solchs nit thun wollen, hat uff dato die kon. Mt. mit inen sovil gehandelt, das sie berürte protestation fallen lassen. doch wa ire hern und obern in dem beschwert, sollen sie ire gravamina uf khünftigen reichsversamlungen vorbringen, aber hiezzwischen dem jetzigen abschied parieren.

Uff dato endet sich der terminus, in dem die chur- und fürstlichen

¹ Die angegebenen Abschriften finden sich in AA 608 Bl. 54–59 und Bl. 111f.

gesandten der Augspurgischen confession sich der freistellung halben bevelchs erholen und uff morgen der kön. Mt. beantwurten sollen, und hat herzog Augustus vor 2 tagen uf der post sein resolution zugefertigt, und steht nun uff dem: wann die unsern die freistellung nachgeben, so würd der abschied erfolgen; wa nit, so ist die prorogation bei der kön. Mt. schon beschlossen. und sovil von reichssachen; dann was ich mich des religionfridens halben hinfürter halten soll, da wart ich alle stund auf bevelch mich darnach gehorsamlich zu halten wissen.

Betreffen neue zeitungen da schreibt man aus Rohm, das der babst ein Neapolitanischen cardinal gefangen und etlich tausent kriegsvolk zu hauf bringe, in meinung sich dem Franzosen und Türken anhengig zu machen, alles darumb das ime 2 gallen von den Kaiserischen niedergeworfen worden¹. daneben würd auch aus Italien geschriben, das die Türkisch armad wider abgezogen seie und in Corsica nit hab stürmen wollen. . . .

Meister Jacob ist den 15. diss nach mittag alhie abgeritten, und dieweil die gemein sag, der abschied werde den 23. eröffnet, so hat er mein pferd nit nemmen wollen.»

Augsburg 17. September gegen Abend 1555.

512. Dr. Ludwig Grep an Meister und Rat von Strassburg.

1555 September 22.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 101—103 und 105, Ausj.; erh. 26; vorgel. vor XXI 28. September 55.

Die Bewilligungen der Reichsstände für die Fränkischen Stände. Die Kammergerichtsordnung und die Rechte der Priesterkinder. Der gemeine Pfennig. Der Religionsfrieden; Verhandlungen über die Freistellung, für die sich die protestantischen Stände bemühen. Der König droht mit Verschiebung der Religionsache auf den nächsten Reichstag. Der Abschied vorbereitet. — Nachschrift: Einigkeit zwischen den Ständen erzielt.

Erhielt ihr Schreiben vom 14. am 18. d. «und sovil der Frenkischen stend contribution betrifft, da haben die fürsten und das mehrer theil der stett die 6 monat und die churfürsten die 3 monat bewilligt. ich hab aber mich biss hieher meins bevelchs gehalten und weiters nit willigen khönden noch sollen, dabei es auch verbliben.

Belangend die Camergerichtsordnung da ist wahr, das der priesterkinder halben darin nichts ausstruckenlich disponiert, wiewol ich etlich chur- und fürsten gesandten mehrmals bittlichen ersucht die befürderung zu thun, damit desshalben ein lautere provision geschehe, welches dann auch die E. stett vor ganzer reichsversammlung schriftlich fürgebracht. so hat es doch nit statt fünden noch erheblich sein mügen; sonder ist mir zu antwort worden, dieweil chammerrichter und beisitzer schuldig sein werden nach eines jeden ort brauch und gewonheit zu erkennen, so müssen sie auch die

¹ Die Grafen Sforza, die zu den Häuptern des kaiserlichen Anhangs in Italien gehörten, hatten 2 französische Galeeren durch Verrat den Kaiserlichen in die Hände gespielt. Der neugewählte Papst Paul IV, Carafa, der seiner Gesinnung nach den Franzosen zuneigte, sah sich dadurch zu Gegenmassnahmen veranlasst und warf nun den Cardinal von Santa Fiora, Guidascanio Sforza, in die Engelsburg. Vgl. von Pastor VI S. 382 ff.

priesterkinder an denen orten, da die priesterehe zugelassen, für ehelich und erbfeilig sprechen. weil ich nun bei den chur- und fürstlichen gesandten unserer religion zugethon weiters nit erhalten mügen, so hab ichs bei der generaldisposition auch wenden lassen müssen.

Des gemeinen pfennings halben da hab ich bei einem vertrauten königlichen rath in rath befunden, das ich bei der kön. Mt. umb kein sondere audienz, wa die antwort nit willfarig, ansuchen soll, dann ir Mt. sei jetzund vor dem abschied mit gescheften uberladen, und würd bei irer Mt., wa sie mit abschlegiger antwort bemihet werden sollt, mehr zu vertruss dann zu gnaden reichen. doch hab ich nit underlassen dem herrn von Bollweiler anzuzeigen, das ich desshalben antwort empfangen. daruf er mir zu verstehn geben, das ich mein werbung vor den cammerräthen thun soll, dahin es von irer kon. Mt. ohne das gewiesen wurde. und hab daneben von ime sovil vermerkt, wa man der kon. Mt. mit etwas entgegengehe, das sie damit benugig sein würde. ich gedenk aber nichts dester weniger, wa ich heut oder morgen audienz haben mag, vermog meines bevelchs ursachen anzuzeigen, warumb einer statt Strassburg mit erlegung des gemeinen pfennigs genzlich zu verschonen. wa dann solchs nit zu erheben, will ich mich allererst laut meins bevelchs weiter verhalten.

Belangend den religionsfriden da bin ich vorhabens gewessen, die credenz sampt der supplication¹ der kon. Mt. alsbald zu presentieren. aber es ist mir von den chur- und fürstlichen gesandten zum theil gerathen worden, ein ufmerkens zu haben, wie der punct der freistellung zu end laufen wollte. also hat die kon. Mt. den 20. diss biss nach 7 uhr in die nacht mit beider theil religions stenden gehandelt und letztlich denselben puncten uf etliche leidliche weg verglichen, wie das der abschied lauter mit sich bringen würd. und haben die chur- und fürstlichen gesandten der Augspurgischen confession zu beschluss die kon. Mt. underthänigst gebetten, mit den frei- und reichsstetten, da jetz der zeit beide religion im gebrauch, dahin gnedigst zu handeln, damit frid und einigkeit bei inen dester bestendiger erhalten werden müge. ob nun die kon. Mt. dasselb thun und die von Ulm, Frankfurt und mich beschicken werde, das ist noch ungewiss. aber die von Ulm haben bevelch daruf zu warten und, so die beschickung fürgienge, ir Mt. darfür underthänigst zu bitten. wa sie aber nit erfordert werden, sollen sie es bei zuvor gethonem offentlichem vorbringen beruhen lassen. wiewol mir nun solchs von churfürstlichen gesandten und andern auch gerathen worden, so gedenk ich doch lenger nit dann biss morgen uf die beschickung zu warten, und wa sie underlassen bleibt, so gedenk [ich] der kon. Mt. vermög meines bevelchs angeregte supplication und credenz, wie sich gepürt, zu übergeben. Was ihm darauf begegnet, wird er mit erster Post melden.

«Gesterigs tags hat die kon. Mt. alle stend zu sich ervordert und inen fürhalten lassen, weil ir Mt. disser zeit lenger alhie nit verharren khondten und doch für nothwendig hielten, das von denen beiden puncten — die vergleichung der religion und münzordnung berüeren — berathschlagt wurde, und aber davon nunmehr nichts schliesslichs mehr gehandelt werden möchte, so wollt ir Mt. die decision uf nechstkünftigen reichstag, den ir Mt. uf den 1. februarii gehn Regenspurg ernant, verschieben. da sollten sich die chur- und fürsten eigner person hin verfügen, auch ire gelerte fridliebende theologen und auch münzverstendigen, so nit eigennützig, verordnen, damit in angereg-

¹ Oben Nr. 511.

ten beiden puncten fruchtbarlich geschlossen werden mochte. doch sollte jetzund bedacht werden, wie hiezwischen das eigennützig münzen mochte abgeschafft werden. solchs haben die stend in bedenken gezogen und hat der her vicecanzler heut den chur- und fürstlichen gesandten frue angezeigt, sie sollten disse berathschlagung befürdern, dann wa der abschied uf den 24. diss nit publiciert würde, so wüssten ir Mt. lenger nit zu verharren, sonder würden den 25. frue abreissen. also ist man in voller handlung, und versehe ich mich genzlich, der abschied werde uf nechstkünftigen dinstag [September 24] gewisslich ergehn. alsdann will ich mich bei der versiglung vor einem Ers. rath meinem habenden bevelch nach gehorsamlich halten.»

Postscripta. Die Stände haben sich auf das gestrige Vorhalten des Königs geeinigt, wie er bei nächster Post schreiben wird, da jetzt die Zeit zu kurz ist, «und sind nunmehr alle puncten abgehandlet, also das man zu 2 uhren durch verordnete den abschied abhoren soll.» Dazu ist Strassburg auch deputiert worden; «dieweil ich aber in der kon. Mt. restitutionspuncten nit willigen khönden, ist Worms an mein statt surrogiret worden.»

Augsburg 22. September 1555¹.

513. Dr. Ludwig Grep an die Dreizehn von Strassburg.

1555 September 24.

[Augsburg.]

Strassburg St. A. AA 611 Bl. 104, Ausf.; erh. 3. Oktober 55.

Verhandlung Grepms mit den Kammerräten über den gemeinen Pfennig. Übergabe der Supplik des Rats wegen der Freistellung an König Ferdinand; abweisende Haltung dieses. Veröffentlichung des Reichstagsabschiedes bevorstehend; Grep wird sich fernhalten und protestieren. Gleichgültigkeit der Religionsverwandten inbetreff der Freistellung.

«Meinen jungsten schreiben nach hab ich bei der kon. Mt. camerräthen meinen bevelch nach des gemeinen pfennigs halben antwort gegeben und dieselb mit vilen ursachen ausgefürt, wie mein relation zu erkennen geben würd. daruff sie mir kurzlich geantwort, sie haben E. E. raths ausfirliche ursach angehört, und dieweil sie erachten, das ich nit weiter bevelch, so mussten sie solche antwort der kön. Mt. anbringen. was ir. Mt. weiter daruff bevelhen würde, das solte mir unverhalten pleiben. dargegen ich gesagt, ich wolte solches gehorsamlich gewärtig sein.

Ferrer so hab ich uf dato der kön. Mt., weil sie mich nit beschicken wöllen, die credenz und supplication praesentirt und laut deren inhalt underthenigst gepetten. so bald nun ir Mt. vermerkt, das es irer resolution von beider theil religion belangt, da haben ir M. sich etwas augenscheinlich bewegt und gesagt — uf lathenisch, sovil ich versteen khönden —, die kei. Mt. und ir. kön. Mt. haben zuvor vil nachgegeben oder remittirt, ir Mt. werden es aber henfürter nit thun, und hat solche wort zweimal, wie ich anders nit eingenomen, repetiert ganz beweglich. mit dem ich abgetretten.

Uf morgen würd der abschied publicirt und ir Mt. nach essens biss gen Landsperg verreiten. und will ich mich bei der verlesung absentieren, aber Ulm und Frankfurt gedenken es nit zu thun. so will ich auch bei irer Mt. rhat, wo ich

¹ Das Rats-Protokoll Bl. 388 gedenkt der Verlesung am 28. September, mit dem Vermerk: bleibt dabei.

den haben mag, der besigung halben die protestation nit underlassen. in summa es lesst sich niemands mer vernemen, das er disses punctens beschwert, und geben mir diejhenigen unrecht, die sich zuvor am meisten erpotten, wie ich zu meiner ankunft unterschiedlicher anzeigen will. der Mainzisch kanzler will khein protestation annemen, also das ich an demselbigen ort nit vil zu verrichten weiss. was weiters alhie gehandelt, das referier ich zu meiner ankunft, dann mir die zeit zu kurz. so hab ich auch kheinen schreiber, denn iher eins muss den ganzen tag mit deren schriften beladen sein.»

24. September 1555.

514. Die Vertreter von Strassburg, Worms, Nürnberg und Ulm, auch im Namen der übrigen Städteboten, stellen der Stadt Augsburg einen Schuldschein über die Summe aus, die sie den Städten 1551, 1552 und jetzt für Zehrung und Unkosten geliehen hat.

1555 September 24.

Augsburg.

Frankfurt St. A. Reichssachen Nr. 9472, Ausf.; mit den 4 Siegeln. Hinten der Vermerk: »auf dem stettag 1557 in Regensburg gehalten hab ich Jos. Weickman dissen brief erledigt mit fl. 667 kr. 7 1/2,« [von anderer Hand: »und bezalt«].

«Dr. Ludwig Grempe, Peter Birlinger stetmaister zu Wormbs, Sebald Haller des gehaimen rats zu Nurnberg, und Hans Ehinger burgermaister zu Ulm» bekennen in ihrem Namen und für die übrigen auf dem Reichstag anwesenden Städtegesandten, dass «Augsburg den uncosten und zerung, so uf beeden verordnungstügen zu Nurnberg a. 51 und zu Ulm a. 52 gehalten, benantlich 567 guldin in münz und achthalben creuzer, gemeinen erbarn stetten zu guetem dargelichen und furgestreckt haben, wie sich das in erbarer gethoner angenomner passierter raitung lauter befunden; und aber der zeit gemaine erbare stet mit keinem vorrath gefast» und auf diesem Reichstag noch weitere Ausgaben für die gebräuchlichen Verehrungen zu machen waren, so hat Augsburg auf Bitten der Gesandten noch 100 Gulden Münz dazu geliehen. Diese 667 Gulden 7 1/2 Kr. sollen «auf nechstkünftigem stettag von der contribution, wie die alberait bedacht», im Namen der Städte bezahlt werden.

Augsburg 24. Sept. 1555.

515. Der römische König Ferdinand an Meister und Rat von Strassburg.

1555 Oktober 3.

Insbruck

Strassburg, Tho. A. Lade 26, 1 Interim 2 Nr. 14, Ausf., erhalten 14. Oktober, vorgel. vor den XXI am 19.; »relectum« 15. Januar 1556.

Erkennt die reichstreue Haltung der Stadt an; kann aber ihrer Bitte nicht nachgeben, da die Duldung der «alten Religion» dem Beschlusse des jüngsten Reichstags und der Billigkeit entspricht.

Erhielt ihren Kredenzbrief auf ihre Reichstagsgesandten samt ihrer Supplikation kurz vor Verlesung und Publizierung des Reichstagsabschiedes. Konnte deshalb und aus andern Gründen nicht eher antworten, bis er glücklich hierhin gelangt ist. «und nit gern gehört, das ir ob dem artiel, das in den stedten, do ein zeitheer bede, die alt religion und die Augspurgisch confession, in brauch gewesen, es hinfuro auch also bis zu entlicher cristenlicher fried-

licher vergleichung beleiben und gehalten werden solle etc., etwas beschwärt zu sein vermainet. dan wiewoll wir euch von wegen eures gehorsamen wollhaltens und unserer Vorderösterreichischen regierung und getreuen landen und leuten jetzo etlich vill jar heer bewissnen gueten nachparschaft mit allen gnaden woll genaigt und solcher unserer genedigen zuenaigung nach euch in allem dem, darin wir euch und gemainer stat gnad erzaigen mugen, genedigeliich zue willfaren woll gewogen sein: so khonnden wir doch bei uns nit befinden, das nach gestalt und gelegenhait aller sachen wir euch anders zugeben oder erlauben khonnden dan wie solches unser und gemainer reichstende derhalb verglichner und beschlossner abschid mit sich bringt, in betrachtung das ir durch obberuerten articl verner oder anders nit dan wie andere frei- und reichsstet, bei welchen bede religionen ein zeit heer im brauch und ubung gewesen, verpunden werdet. so khonnt ir als die verstendigen selbst ermeszen, das ir eure mitburger und einwonner der stat Straspurg, welche unserer alten religion anhengig, bei solcher irer religion, khirchen, gebreuchen und ordnungen gleich so billich und noch vill billicher fridlich und ruebig lassen sollet als wol und billich ir von der Ro. khai. Mt. etc. und von uns, euren von gott furgesetzten ordenlichen oberkhaiten, bei der Augspurgischen confessions religion gelassen zu werden begeret. und umb so vill weniger mugt ir auch ursach haben, des bischoffen und seiner Andacht thumbcapitl und underworfen clerisei alten religion khirchen, gebräuch und ordnungen halb euch zu beschwären, dan wie der bischoff sambt derselben seiner Andacht clerisei als ain fürst des reichs euch bei eurer Augspurgischen confessions religion, als auch ainen stand des reichs, beleiben zu lassen immer schuldig. also seit ir auch gleichermassen aller erber- und billichait nach und umb erhaltung willen des gemeinen fridens hinwider verpunden und pflichtig, sein Andacht als ainen fursten des reichs sambt derselben underthonen und zugehörigen bei irer alten religion auch ruebig beleiben zu lassen, dieweil dan solches die gleichmessig billichait ervordert und one das der gemain geliebt friden zwischen den stenden des reichs nit erhalten werden möchte, ir auch gedachts bischoffs und seiner clerisei halb in dem, das ir si bei irer religion, khirchen, ordnung, gebreuchen und ceremonien so woll als si euch beleiben lasset, mit dem wenigsten nit mer oder anderst verpunden seit dan andere stende des reichs gegen inen und euch auch verpflichtet sein, ir auch mit dem, das ir die weltlichen eure burger und einwonner von der alten religion nit dringet, nichts anders handlet dan was andere der frei- und reichsstet burgerschaften gegen iren mitburgern auch thuen und ir zue verhuettung widerwillen, weiterung und empörung billich thuen sollet, biss das der allmechtig, als wir hoffen schierist mit gnaden beschechen solle, vergleichung und ainighait in unserer heiligen christenlichen religion verleihen wirdet.

So ist dem allem nach unser ganz genedigs und vleissigs beger an euch, ir wollet jetzerzellte und andere mer christenliche billiche ursachen zue gemuet fueren und in betrachtung derselben, insonderhait aber das dise zuelassung und geduldung auch nit auf ewig, sonder biss zue entlicher fridlicher vergleichung der religion ir wurkung haben solle, hochgedachter khai. Mt. auch uns zu underthenigen eeren und zue schuldiger vollziehung unser und gemainer reichstände beschluss und verordnung, mit gestattung baidere religionen neben einander biss zue entlicher vergleichung der strittigen religion hinfuro so woll guetwillig geduld tragen, als ir jitzo etliche jar heer

auf irer lieb und khai. Mt. genedigs beger und verordnung geduld tragen habt, und euch dissfalls khain gewissen schöpfen oder machen, da es doch die notturft gar nit erfordert. daran beweist ir hochgedachter kai. Mt. und uns zusambt dem, das es an ime selbst billich beschiecht, annemigs wollgefallen, gegen denselben in genaden und allen guetem zu erkennen und bedenken.

Geben in unser stat Ynsprugg 3. oct. a. 55, unseres reichs des Röm. im 25., der andern im 29.¹

516. Herr Hans von Berss, Doktor Ludwig Gremp und Meister Jakob Hermann Syndikus erläutern vor dem Rat die einzelnen Hauptpunkte des Augsburgischen Reichstagsabschieds.
1555 Oktober 10.
Strassburg.

Strassburg St. A. Ratsprotokoll 1555 Bl. 407—409.

«Her Hans von Bersch, doctor Ludwig und meister Jacob Herman syndicus in abwesen hern Heinrich von Mulheims per D. Ludovicum referieren: erstlich meister Jacob Herman uff den reichstag abgefertigt, er d. Ludwig ime zugeordnet und her Heinrich von Mulheim und er Hanns von Berss inen nachgesandt, haben sie sampt und sonders dem reichstag abgewartet und der handlung vil, die mherertheils in schrift verfasst, also daz sie in zweien rhatstagen nit mogen abgehört werden, hetten sie bedacht, daz allein daz notwendigst abzuhören und daz ander zu besserer gelegenheit einzustellen oder den verordneten herrn darunder bevelch zu geben. und so es mein herrn also gefellig, so mocht man jitzo den abschied fur und an die hand nemen, so weltenn sie bei einem jeden puncten summarischen bericht und nachmaln volkomne relation thun. das haben inen die herren also gefallen lassen und ist daruff der abschied verlesen und bei dem ersten puncten des religionfridens per D. Ludovicum angezeigt worden: es hetten sich der stend gesandten erstlichs lang uber dem gezankt, was man fur ein ordnung wolte furnemen, ob man die priores nach der koniglichen proposition oder dem Passauschen vertrag wolte instituiren, und fast die ganz fasten mit demselben zugebracht und letztlich dahien geschlossen: dweil die vergleichung der religion jitzo in der eil nit zu finden, daz man von einem bestendigen friden handeln solt, und daruff erstlich die beratschlagung des religion- und demnach des prophan-friedens und letztlich des Camergerichts furgenomen und daruff ein abschied vergriffen worden. und nachdem im religionfriden der puncten, daz allein die pepstlichen religion und Augspurgischen confessionverwanten sollen vergriffen sein, milterung geschehen worden der Zwinglischen und Eidgenossen halben, darmit der frid desto weniger zertrent, so seien aber Sachssen daruff behart und inen die andern zugefallen und also dabei pliben.

Bei dem puncten der freistellung der geistlichen ist referiert, das derselbig puncten heftig gestritten und disputiert worden. nachdem sich aber beide theil dessen entlich nit vergleichen konnten, sei derselbig letztlich durch die kon.Mt. limitiert worden, wie der abschied das mit sich bringt.

Die eingezognen geistlichen gueter belangend wissen sie nit weiters

¹ Das Schreiben wurde am 19. Oktober im Rat vorgetragen und beschlossen, die Antwort zu verschieben (Prot. 1555 Bl. 417^b). Sie erfolgte erst am 21. Dezember 1556, wir teilen sie als «Anhang» mit.

anzuzeigen dann wie der abschied mit sich brecht und daz es den verstand: so die eingezogenen geistlichen gueter nicht solchen perschonen, die dem reich one mittel underworfen, zugehörigen gewesen, daz sie bei der beschehen verordnung pleiben soll.

Bei dem puncten belangend die einstellung der geistlichen jurisdiction haben die gesandten anzeigt, daz man in kraft desselben wol wider zu dem ehegericht komen und derhalben was meiner herrn gelegenheit ein nachdenkens haben mocht.

Bei dem puncten so einer der ander religion halben von einer under ein ander oberkeit ziehen wolt, daz er in dem frei sein soll, ist angezeigt, daz der konig die wort geredt: ir Mt. woll es fur sich gern frei lassen und wer nit gern under ir Mt. sei, der mog hienziehen, den woll er nit uffhalten. aber die kai. Mt. hab in iren Burgundischen landen sondere ordnungen, deren kann ir Mt. nit mass geben. wider dissen puncten haben die Wederauischen graven protestiert; aber man hab ir protestation nit allein nit angenommen, sonder undersaget.

Das der religion Frid ewig weren soll, hab sich der konig wol ein weil gewert, aber nachmaln gewilligt.

Bei dem puncten, daz die freien vom adel auch frei sein sollen, zu welcher religion sie wollen, zu schreiten, ist angezeigt worden, daz die Seestet auch darin begriffen, aber uss ursachen, daz sie kein stand des reichs, nit ausgelassen worden. das die frei- und reichstet, da beide religionen seien, further dazselbig gedulden solten, sei von unnoten zu erzelen, wie sich die andern stet gehalten und fur die kon. Mt. im selben puncten ein argument, daz ein jeder burger in freier- und reichstatt dem reich one mittel underworfen und derhalben frei zu lassen, daz aber in meiner herrn suplication abgeleint. die hab er der kon. Mt. ubergeben laut seins bevelchs; darob sich ir Mt. glich, so bald sie vermerk, was es belange, bewegt und unverlegen die antwurt geben, die kai. und ir kon. Mt. haben vil nachgegeben, sie werdens nit mher thun, und die parabel aus dem Evangelio von dem schalkhaften knecht allegiert¹. so hab er nicht underlassen, bei den Augspurgischen confessionsverwanten chur- und fursten gesandten anzuhalten, die haben gleichwol noch ein ansuchen dohin im namen aller stet gethan, aber nichts erlangen megen, dann daz daz wort catholisch haussen gelassen.

Bei dem beschlus sei er nit gewesen, es hab ime aber der Wurmbsisch gesant referiert, daz sich die Augspurgischen Confessionisten der obligation halb, daz sie wider diehenen, so sich in irer religion annemen solt[en], execution thun solten, lang gewert und daruber ein neue disputation erwachsen.

Bei dem prophan-friden haben die Stettischen die beschwerd gehabt, daz sich allein chur- und fursten des nacheilens vergleichen sollen, aber nichts erhalten.

Bei dem puncten wan funff kreis zu schwach, hab es sich an dem stossen wollen, daz etlich vermeint, man solt es gleich an kai. und kon. Mt. gelangen; doch sei es letztlich beschlossen worden, wie der buchstab vermag. der stett halben sei es allein uff ein stat gestanden. des haben sich die stet beschwert, vermeint, es solten zwo von stetten sein in solchen sachen. haben si bewilligt, der stett mogen mher sein, sollen aber nhur ein stim haben. darwider haben sie protestiert laut [irer] instruction.

In der Camergerichtsordnung hab er vleis furgewendt, daz der

¹ Ev. Matth. 18 v. 23ff.

punct der priesterehe halben hienein gebracht, aber nichts erlangen mogen, sonder hab man ime gesagt, es sei in dem puncten, daz camerrichter und beisitzer nach eines jeden orts gebrauchen sprechen sollen, gnuglich versehen.

Der munz halben sei ein mandat des vornhinligen munzens halben angestellt und sonst die münzordnung, auch die vergleichung der religion uff den nechsten reichstag verschoben und daruff von der kon. Mt. uff prima martii wider ein reichstag ernant, welches aber die gesanten nit angen[ommen] und sich daneben die Sachsen vernemen lassen, ir wurden der religion halben zusammenkomen.

Und nachdem er D. Ludwig sich seinem bevelch nach gegen den Augspurgischen vernemen lassen, dass er so vil den puncten der frei und reichsstat halb, da beide religion geduldet, in die versiglung nit willigen kont und dawider zu protestieren bevelh, haben sie ime angezeigt, daz sie fur gnugsam achten, so es vor inen und der andern stet gesanten beschehe und er dessen urkhund bekomme. also hab er die protestation vor der stet gesanten gethan, die es bewilligt und des urkhund zu geben.

Erkant: den gesanten ire mue und vleis danken und dweil sie noch weiders zu referieren, der herrn auch wenig jitzo vorhanden, so well mans jetzo instellen. . . . »

517. Abschied des Elsässischen Münztages zu Strassburg.

1555 Oktober 18.

Strassburg.

Strassburg Bez. A. AB II 30 Bl. 27–29, Entw.

Im Jahre 1551 ist durch Kaiser und Stände eine Münzordnung veröffentlicht worden, nach der die grobe Silbermünze nicht höher als die feine Kölnische Mark zu 10 Gl. 1 ort ausgebracht werden soll. Da dieser Ordnung vielfach nicht nachgekommen wird, «dardurch gevolgt das vilerlei frembde geringe münz in dis land Elsass in merklicher anzale bracht, dagegen das gold und gutte münz ufgewechselt und us disem land verfürd werden», so sind die Verordneten heute zu Strassburg erschienen, um darüber zu beraten.

Zunächst erhalten sie Bericht über den Gehalt dieser fremden, besonders Lothringer und Metzger Münzen . . .¹. Da sich daraus hinreichend ergibt, dass sie viel geringer als die oben bestimmte Reichsmünze sind und, wenn sie weiter genommen werden, Gold und Silber noch weiter steigen werden, sodass die Münzgenossen nur mit Schaden nach der Reichsordnung münzen können, so wird beschlossen, angesichts dessen dass die Münzordnung im Rheinischen Kreis noch nicht veröffentlicht ist, die ausschreibenden Kreisfürsten alsbald von hier aus schriftlich zu ersuchen, die Stände zum nächsten Kreistag auch zur Veröffentlichung der Münzordnung zu beschreiben.

Zweitens wird beschlossen, da die Lothringer Münze von 1552 «so gering befunden, das dieselbig in disen land offentlich verruft» und nur noch nach dem Gehalt, wie er sich bei der Probe ergeben hat, genommen werden soll.

Die übrige Lothringer und Metzger Münze soll noch 3 bis 4 Monate wie bisher genommen «und alsdann auch uf iren gehalt und prob, wie nachvolgt², verruft, genomen und gegeben werden.»

¹ Der Bericht findet sich, als Ausfertigung der Strassburger Kanzlei, a. a. O. Bl. 30–36.

² Vgl. a. a. O. Bl. 38 Verzeichnis der betr. Münzen.

Daneben soll der Herr von Vaudemont schriftlich oder durch Gesandte ersucht werden, sich zum Nutzen von Handel und Wandel mit der Reichs- und der Strassburger Münze zu vergleichen¹.

Diese Abrede haben die Gesandten, ausser den Schreiben an die Kreisfürsten, das sofort gefertigt worden ist², auf Hintersichbringen angenommen. Man soll deshalb am Montag nach Allerheiligen [Nov. 4] hier wieder zusammenkommen³.

«Actum Strassburg, den 18. octobris a. etc. 55.»

Erschienen waren: für den Bischof «Dr. Christoph Welsing rath und Geog Ubelhor secretari» — für Strassburg: «herr Friedrich v. Gottesheim und M. Jacob Herman syndicus» — Hagenau mit Befehl von Oberehnheim und Rossheim «herr Johann Truttwin» — Domkapitel der Dechant Graf Joh. Christoph zu Zimmern und Dr. Joh. Bernhard Rümelin Advokat — Heinrich von Fleckenstein: Bartlin H. «secretari».

518. Dr. Welsingers, Bischöflich Strassburgischen Abgeordneten, Bericht über den (2.) Strassburger Münztag.

1555 November 4.

Strassburg.

Strassburg Bez. A. AB II 30 Bl. 45.

Die Lothringer Münze.

«Am Montag nach Omnium Sanctorum a. 55⁴ sind in der capittelstuben erschienen»

vom Bischof: der Vitzthumb und Dr. Christoph Welsing,
vom Kapitel: der Domdechant und Dr. Hans Bernhard [Rümelin]
von dem von Westerbürg: Nicolaus Mittag, Pfarrer zu Eckwersheim,
von Strassburg: Friedrich v. Gottesheim und Jacob Hermann,
vom Adel: Bechtold Munch v. Wilsberg und Alex. von Andlau.

Da die Mehrzahl der Berufenen nicht erschienen ist, will man es folgendermassen anstehen lassen:

Die Vaudemontsche Münze will man nicht öffentlich verrufen, aber bestimmen, dass die Obrigkeiten sie in Gefällen usw. nicht mehr annehmen; dann werden die Untertanen sie auch nicht mehr nehmen. So ist durch solche Verfügung Schlettstadt ihrer fast ledig geworden. Mit der übrigen lothringischen Münze will man bis zum nächsten Kreistag stillstehen und sie dann nur nach der Valuation des Mandats nehmen, das auf dem letzten Augsburger Reichstag ergangen ist.

Die Strassburger Gesandten erklären, der Rat werde dem Bischof antworten, «ob sie sich auch mit solcher meinung verglichen wöllen oder nit⁵».

¹ Entwurf eines entsprechenden Schreibens an Vaudemont a. a. O. Bl. 43f, undatiert, mit dem Vermerk «ist nit usgangen.»

² Das Schreiben an die Kreisfürsten s. ebenda Bl. 25 (Entwurf vom 18. Oktober 1555).

³ Ebenda Bl. 39f. Entwurf eines Schreibens des Bischofs an die Nichterschiedenen, denen er obige Beschlüsse mitteilt, indem er sie zum Besuch der neu angesetzten Tagfahrt einlädt.

⁴ Eine Instruktion des Bischofs Erasmus für diese Tagfahrt («Meins gn. herren halben ungevarlich anzuzeigen») in Bez. A. a. a. O. Bl. 41f.

⁵ Vgl. hierzu auch den Strassburger Bericht über die Tagfahrt in Prot. 1555 Bl. 437^b (6. November).

519. Meister und Rat von Strassburg an Bischof Erasmus von Strassburg.
1555 November 13.
[Strassburg.]

Strassburg Bez. A. AB II 30 Bl. 46, Ausf. auf Pergt.

Anregung eines Gedankenaustausches über die lothringische Münzfrage.

Ihm wird von seinen Räten berichtet sein, «[us] was ver hinderung der jungst gehalten münztag one frucht zergangen und man one geschafft von einander abscheiden müessen. wiewol wir nun nicht liebers gesehen, auch fur das best und ratsamst geachtet, das sollichem wachsendem schaden in gemein gewert worden were, dieweil es aber nit sein wil und vielleicht andern nit so hoch daran gelegen als eben disem bisthumb und der statt, wa dan E. fl. G. sich neben und mit uns der sachen weiter zu underreden gedechten, so mochten wir leiden, wie wir auch uf denselben fal bitten, das E. fl. G. die iren ufs furderlichst wider alher verordnet hetten; so wolten wir uns weiter mit denselben underreden und davon ratschlagen; hierüber E. fl. G. antwort bittend¹.

Datum den 13. novembris a. etc. 55.»

520. Dr. Ludwig Gremps und Meister Jakob Hermanns Übersicht über den Gang der Reichstagsverhandlung von der Ankunft Hermanns in Augsburg bis zur Veröffentlichung des Reichstagsabschieds.² [1555 Dezember 18.]
[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 608 Bl. 115–127, Ausfertigung, von Hermann.

«Relation was uff dem reichstag a. 55 zu Augspurg tractirt, gehandelt und endlich beschlossen worden.

¹ Der Bischof antwortete d. d. Zabern Zinstags nach Katharinae (26. November) 1555: Was mit Bezug auf ihr jüngstes Schreiben über die Münze ihre Verordneten seinem Sekretär und dem Verordneten des Kapitels Dr. Hans Hessler als ihr Bedenken angezeigt, hat er erfahren, nämlich: man solle, ohne die Lothringische Münze zu verrufen, verkünden lassen, dass nach einer bestimmten Zeit sie Niemand anders als nach der kaiserlichen Münzordnung zu nehmen brauche; auch ein Mandat vereinbaren, das den gefährlichen Aufwechsel verbietet; künftiger Schade solle durch stetige Probe jeder neuen Münze verkommen werden. Erkennt, dass sie über die Beschwerden mit Fleiss nachgedacht haben und dass der Verzug nur schadet; meint aber doch, dass es ihm und ihnen bei der Absonderung der Andern schwer genug sein wird, vor einem Kreistag etwas vorzunehmen. Meint daher, man solle diesen abwarten; denn von seinen Beschlüssen würden sich die andern wohl nicht absondern. Wenn aber bis Lichtmess [1556 Februar 2] kein Kreistag gehalten oder darauf nichts «fürstendigs» gehandelt wird, so ist er bereit, die Nachbarschaft noch einmal zu beschreiben und mit den Erscheinenden das Nötige zu beschliessen. Da aber die Beschwerde grösstenteils aus dem gefährlichen Aufwechsel herfliesst («dardurch die gutt münz us diser landart verfürd und als vermuttlich wider gebrochen und geringere münz daraus geschlagen wirdt»), so sollte man alsbald diesen Aufwechsel verbieten und darüber das jüngst in Augsburg durch den König und die Stände beschlossene Mandat erneuern usw. — Die Stadt erliess daraufhin unter dem 14. Dezember 1555 ein Mandat, wonach sie von künftiger Lichtmess ab die Münze nicht mehr zum bisherigen Werte annehmen werde: Prot. 1555 Bl. 487; vgl. dazu das Schreiben der Stadt an den Bischof vom 8. Februar 1556 in Bez. A. AB II 30 Bl. 57f, Ausf. (und Bl. 56 des Bischofs an Strassburg 5. Februar 1556, Entw.).

² Zur Datierung vgl. den Eintrag ins Ratsprotokoll vom 18. Dezember 1555 (Bl. 493). Hermann trägt vor: «nachdem mein hern inen in februaryo jungst uff den reichstag abge-

Als¹ ich J. Herman donerstags den 21. febr. alhie ausgeritten und den letzten bemelts monats zu Augspurg ank[ommen], ist folgenden montags den 4. martii den stenden, so die kon. Mt. in reichsrath zusammen erfordern lassen, durch d. Jonas vicekanzler angezeigt worden, daz der kon. Mt. . . . begeren, daz der stend pottschaften und gesandten nunmerh zu der berathschlagung der puncten, darumb disser reichstag ausgeschrieben, greifen wolten, mit erzelung, mit was hochster ungelegenheit und beschwerden ire Mt. ire erbland verlassen und wie lang sie nunmerh zu Augspurg gelegen, der stend erwartet etc. und daneben auch erzelt, was die Frenkischen stend der bewilligten contribution halben an ir Mt. supplicirt, und dieselbig supplication alsbald den stenden ubergeben mit no. 1.

Uff solchs . . . anmanen haben sich die chur- und fürstlichen rath zusammengethon und erstlich gerathschlagt de modo procedendi. und ist die consultation uff 3 puncten gestelt worden: 1. welcher punct der kon. proposition ingeleipt dem andern fürzusetzen, daz ist, ob der punct des landfridens zum ersten oder die religion fürzunehmen; 2. item ob in solcher berathschlagung uff den Passawischen vertrag oder die kon. proposition zu sehen sei; 3. item ob solche tractat und handlungen durch ein gemeinen ausschutz oder in abgesonderten rathen beschehen sollen.

So viel nun den ersten und 2. puncten belangt, haben die churfürstliche rath sich dahin resolvirt und entschlossen, dass der religionfried vermog des Passawischen vertrags vor allen dingen und ehe man zu andren sachen greif, furhand zu nemen sein soll. des 3. puncten halben ist aus allerhand ursachen (und sonderlich damit die weltlichen stend von den geistlichen in ausschutzten nit ubermerth würden) fur gut angesehen, solche hohe wichtigen sachen in abgesonderten rathen und nit durch ein gemeinen ausschutz zu bedenken. in diessem puncten die weltlichen fursten den churfürstlichen rathen zugefallen, unangesehen daz der kon. Mt. begeren anders und dahin gestanden, daz die executio landfridens zum ersten solt fürzunehmen sein, mit erinnerung was neuer gewerb und uffwicklung in Nidersachsen sein solten etc. welches alles uff der Frenkischen stend anstiften beschehen, welche dahin getrachtet die sachen ernstlich zu machen, damit sie dester ehe zu begerter contribution komen mochten. legten etliche missiven fur von herzog H[einrich] von Braunschweig an sie ausgangen, des inhalts uff daz furderlichst uffzusein und zuzuziehen, solche uffrurische gewerb zu trennen und abzuschaffen

fertigt den sachen vorzusein, bitz sie andere den sachen verstendigere hienach schicken, hab er demselben billich gehorsamen sollen und sei also 21. febr. hie ausgeritten und ultima desselben gen Augspurg ankomen. was nhun daselbst verhandelt, daz het meister Jacob aus einer signatur [!] verlesen, was in gemeinen reichs- und privatsachen gehandelt worden. Das ist also unser obiges Stück. A. a. O. folgt dann: «Erkant: den verordneten hern irer mue und arbeit danken und dabei anzeigen, daz man nit anderst spueren konnen dann daz sie an iren vleis nichts erwinden lassen. und daz man hern bevelhen soll, die die puncten, so weiter zu beratschlagen, bedenken, und soll der ameister uf ein geraumpten tag vornemen, davon gereden und schliessen was der religion halben, ob mans also beide neben einander gedulden wolle oder nit. zum bedacht seind die vorigen hern widergeordnet und ist den hern durch den her stetmeister abgedankt worden».

¹ Vgl. zu diesen Gesamtbericht die vorstehend veröffentlichten Einzelberichte der Strassburgischen Reichstagsverordneten. Dort sind auch die einzelnen in obigem Stücke erwähnten Aktenstücke nachgewiesen worden, soweit sie im Strassburgischen Stadtarchiv vorliegen.

(mit A zeichnet etc.) ist aber nichts an der sachen gewesen, wie sie solichs hernacher aus herzog Erichs entschuldigung, er durch einen von adel bei der kon. Mt. thun lassen, sich lauter befunden.

Der stett bedenken obgemelter puncten und des process halben ist dahin gestellt gewesen, daz der kon. Mt. aus erzelten ursachen zu wilfaren und die execution landfriedens zum ersten furzunemen sein solt. item daz auch gut, daz solche berathschlagung durch einen gemeinen ausschutz beschehen, und sonderlich solt man des Passawischen vertrags nit gedenken, dweil derselb bei kei. und kon. Mt. ganz verhasst und iren Mt. derselben zeit auffgegrungen worden etc. doch wo chur- und fürstliche rath eines andren bedenkens, solt man sich mit inen vergleichen.

Also sein chur- und fürstliche rath mit dem religionfrieden furtgefahren, doch, wie obstett, in abgesonderten rathen, darin mancherlei concepten von geistlichen und weltlichen gemacht und übergeben (deren E. g. und g. wir hievor etlich zugeschickt und deren merh bei handen behalten, die wir hiemit auch furlegen mit B zeichnet). und ist disser einig punct von den chur- und fürstlichen rathen hin und widder erwogen und tractirt worden, also daz man zu allen theilen damit zu thun gehapt biss uff freitag den 21. junij, da beide chur- und fürstliche rath sampt der stett pottschaften ir verfasst bedenken der kon. Mt. uberantworten lassen. da dan der stett gesandten (nachdem sie ungeverlich bericht, waruff die chur- und fürstliche rath geschlossen) ir verfasst generalconcept ime reichs rath auch verlesen lassen, laut der copei mit C.

Nota. hieneben zu vormelden die anmanung, so der priesterehe halben beschehen und wie derhalben in der Camergerichtsordnung vorsehung beschehen.

Hernacher 31. augusti, als gemeine stend der kon. Mt. eroffnen und in schriften übergeben lassen, was in sachen die execution landfriedens und der Camergerichtsordnung bedacht (laut beiliger concept mit D.), haben ir Mt. alsbald den stenden ir resolution den religionfrieden belangen zustellen und übergeben lassen, mit E. signirt.

Als nun solch kon. resolution von den stenden besichtiget und der Augspurgischen confessionsverwandte ab deren beschwert, haben sie sambstag den 7. sept. die stett berurter confession anhengig zu sich erfordert und uff was weg die kon. Mt. zu beantworten, inen anzeigen lassen. sein der stett pottschaften derselben meinung zufrieden gewesen, aber daneben vermelden lassen, wie der letzter punct der resolution angehengt und die stett allein belangt, inen hochbeschwerlich und daz sie in namen irer obern denselben nit wissten zu bewilligen, mit pitt daz sie als die merhern stend inen hierin die hand pieten und hilflich sein wolten etc. dagegen sie anzeigen lassen, wir mochten uns vor der kon. Mt. was uns hierin beschwerlich, beclagen etc., alsdan weren sie unbeschwert, der stett halben fürpitt zu thun (wie solchs der lenge nach unsern hern zugeschrieben de dato den 7. sept. laut der missiven mit F signirt). als wir nun in daz palatium komen, ist der stend replic von D. Lindeman Sachsischen rath mundlich furpracht worden, laut concepts mit G, und der punct die freistellung, als an dem den churfursten, sonderlich Brandenburg, nit wenig gelegen, belangen ganz weitleufig extendirt und ausgefirt worden, mit vermeldung daz die confessionisten vom selben nit wissten aus sondren bedachten ursachen abzusteuen. aber die kon. Mt. ein kurze widderlegung thun lassen und letztlich selbs geredt, was hoher beschwernus

aus diesem puncten erfolgen wurden. so wer' es an ime selbs billich, wo einer daz officium nit wolt haben, solt er auch des beneficium entratten etc. so wer' es auch contra voluntatem fundator[um], exemplificirt von kriegem und prott-bachen. item so wisst er solchs aus mangel bevelchs nit zu willigen, hett dessen kein gwalt. item so wer' es aller billich- und erbarkheit zuwider etc.

Dagegen Lindeman brevibus replicirt, und daneben [ausgefurt]: es hetten der E. frei- und reichsstett [laut] abgegebner resolution sondre beschwerden; were der stend pitt, sie in demselben auch gnedigst zu vernemen.

Daruff D. Lind[eman]: der E. stett gesandten weren, so viel irer kon. M. uberreichte resolution belangt, mit den chur- und furstlichen rathen einig. allein den letztern anhang belangen, das in denen stetten, da bissanher beide religion geduldet, daz es bei selben further pleiben solt etc., da hetten der stett gesandten ungleichen bevelch und etlich gar keinen, pittend inen aufschub zu geben, sich bei iren obern bevelchs zu erholen.

Dagegen die kon. Mt.: sie hett ob disser der stett antwort nit geringe verwunderung, dweil dieser friedstand hievor von allen stenden bewilligt und also versehen, daz derselb beiderseits religion gelten solt; zudem daz ir Mt. berichtet, daz der weniger theil von stetten diesser meinung weren etc. versehe sich nachmalen, sie wurden sich hierin wie andre stend gehorsamlich beweissen und halten.

Und haben ir kon. Mt. denselben morgen alsbald den stenden ir resolution in beiden puncten, die Camergerichtsordnung und execution landfriedens belangen, auch uberantworten lassen, laut copei mit H.

So haben der stett pottschaften auch nit underlassen, ire bedenken in beiden puncten, die Camergerichtsordnung und execution landfriedens belangen, ime reichsrath verlesen zu lassen, laut der schriften mit I signirt. und ist die execution lanfriedens ime anfang des reichstags von stetten gleichwol etwas weitleufiger bedacht, laut des concepts mit K, aber hernach einzogen und geendert worden.

Den 8. sept. zu 4 uren gegen abent haben die Augspurgischen religionsverwandte durch D. Lindeman der kon. Mt. triplicando mit langer ausfuring anzeigen lassen, warumb sie anstatt irer gnedigsten und gnedigen hern den puncten der freistellung mit guten gewissen nit khonnten fallen lassen, und sich daneben erpotten gnugsame fursehung zu thun, daz die geistliche guter und furstenthumb darumb nit solten zu weltlichen geprauchem bewendt werden, obgleich ein bischof, praelat oder geistlich person von der alten religion zu der Augspurgischen confession treten wurde. daruff die kon. Mt. quadruplicando: ir kon. Mt. khunt in diese freistellung nit willigen, stund nit in der kei. noch irer kon. Mt. macht, mussten ehe den reichstag prorogiren oder comissarien hinterlassen.

9. sept. morgens, als die stend der Augspurgischen confession der kon. Mt. zu erkennen geben, daz sie nit gwalt hetten von der freistellung abzusten, musstens an ire gnedigsten und gnedigen hern gelangen lassen, mit pitt inen 1 monat dilation zu geben; daruff die kon. Mt. inen weiters nit dan 10 tag uffschub geben wollen. mitlerzeit seien die sachen in ordinariis eingestellt und nichts sonderlichs gehandelt worden dan daz man die pollicei-ordnung widder besichtiget, aber nichts darin geendert, allein das man des wollenkaufs halben bedenken gehapt und derhalben ein mandat vergreifen lassen, lut der copei mit L signirt.

Donerstag 19. sept. haben die stend der Augspurgischen confession ire antwort, wie die inen von iren gnedigsten und gnedigen hern zukomen, der kon. Mt. refferirt und anzeigt.

Freitag 20. sept. haben ir kon Mt. nachmittag mit den stenden der Augspurgischen confession uff endliche vergleichung der freistellung halben gehandelt und letstlich denselben puncten in vergleichung pracht uff form und mass dem abschied ingeleipt, auch den stenden ir resolution im puncten der executio landfriedens zugstellt mit M zeichnet.

Sambstag 21. sept. ist ein ausschutz gemacht, wer bei abhorung abschieds sein soll. haben die stett Strassburg und Augspurg darzu verordnet. dweil aber ich D. Grempp daruff anzeig gethon, wan es in der abhorung zu dem puncten die frei- und reichstett betreffen daz gedulden beider religion belangen komen, wurd ich meinen habenden bevelch nach dargegen protestiren müssen. da ist zu verhuttung solcher confusion der statschreiber von Wormbs an mein statt verordnet worden.

Mit der abhorung hat man vast 3 tag zupracht, dan es sein etliche irrungen eingefallen, furnemlich aber diese daz die stend der Augspurgischen confession sich nit so hart verbinden wollten, wo ime puncten der religion dem abschied nit so stracks gelept wurd, daz sie darumb widder ire religionsverwandten passhiff thun solten und mussten. also ist der punct der assurance etwas geendert und gemiltet worden, wie die wort des abschieds ferrer zuerkennen geben.

Zinstag 24. sept. hat der abscheid publicirt sollen werden, aber es hat in der Meinzischen canzlei ime ingrossiren gemangelt. also seind alle stend zu einer uren nach mittag den folgenden mitwoch [Sept. 25] zu der kon. Mt. bescheiden worden, ir Mt. aus dem palatio uff daz rathaus zu beleiten. nachdem aber ich D. Grempp bevelch gehapt, mich bei der vorlesung des abschieds zu absentiren, bin ich anheimsch plieben. und ist die publication desselben abents umb 5 uren verrichtet und die kon. Mt. von den stenden widder beleitet worden.

Donerstag 26. sept. ist die kon. Mt. umb 1 uren nach mittag naher Landsperg und von dannen uff Innspruck in die graveschaft Tyrol verritten. aber die stend sein der merher teil den 27. und 28. hernaher abgeschieden . . .¹

521. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer in Basel.

1555 Dezember 20.

[Strassburg.]

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 378, Ausf.

Kurfürst Augusts Gevatterschaften. Angeblich lutherische Neigungen König Ferdinands; Zweck der Verbreitung solcher Nachrichten.

Weiss nichts zu schreiben, da es hier «gar still ist.»

Kurfürst August von Sachsen hat zu Taufpaten seines neugeborenen Sohnes den ältesten Sohn des alten Kurfürsten und Herzog Heinrich von

¹ Es folgen noch «extraordinari-sachen,» nämlich über «die Frankisch contribution,» die «Rosenbergisch sach» (Ansprüche Johann Albrechts von Rosenberg an die Stände des vormaligen sogen. elfjährigen Bundes), und «marggrave Albrechts handlung». Ganz am Schluss des Aktenstücks ist noch vermerkt «No. Braunschweigische rechnung.»

Braunschweig samt dessen Schwester der alten Herzogin von Lauenburg genommen¹; «etlich sagen, er hett wol evangelische fursten funden.

Man schribt von Augspurg und anders woher, das der römisch kong zu Wien hab seines sons Maximilian lutherischen predicanten hören predigen und der hab' ihm wollgefallen, also das er nach der predig seinen Jesuita und dissen lutherischen predicanten² für sich gefordert hab und von articeln, so in der predig gehandelt worden, mit einander lassen disputiern. da hab sich der lutherisch predicant so woll gehalten, das ihm der kong hundert taler geschenkt hab und gesagt, er soll also furfaren. disse histori spreit man also aus, die weil der richstag im merzen zu Regenspurg angon soll und sonst zeitung kunt, der Turk sei in grosser rüstung und hab schon in Ungarn ein inbruch gethon, das es umb gelt zu thun sein würdt. und wo man die leut bereden kunt, der Römisch kong wer' lutherisch, wurdt man dester ee gelt geben etc.»

20. Dezember 1555.

¹ Der Täufling war der am 24. September d. J. geborene Magnus († 1558); die erwähnte Schwester Heinrichs des Jüngern ist Katharina (geb. 1488), Witwe des Herzogs Magnus I. von Sachsen-Lauenburg.

² Sebastian Phauser, zuerst Prediger bei König Ferdinand, der ihn aber wegen seiner Hinneigung zum Protestantismus entliess, darauf bei Maximilian, auf den er grossen Einfluss gewann. Vgl. über Phauser Reimann in ADB 25 (1887) S. 737–739.